

1993

Ausgegeben zu Bonn am 27. Juli 1993

Nr. 38

Tag	Inhalt	Seite
21. 7. 93	Elftes Gesetz zur Änderung des Bundeswahlgesetzes 111-1	1217
21. 7. 93	Viertes Gesetz zur Änderung mietrechtlicher Vorschriften (Viertes Mietrechtsänderungsgesetz) neu: 402-12-8; 402-12-5, 453-11, 402-24-8, 400-2, 2170-5	1257
21. 7. 93	Zweites Gesetz zur Änderung des Gesetzes über die Entschädigung für Opfer von Gewalttaten neu: 89-8-1; 89-8, 830-2	1262
21. 7. 93	Achtzehnte Verordnung zur Änderung der Soldatenlaufbahnverordnung 51-1-2	1266
21. 7. 93	Neufassung der Soldatenlaufbahnverordnung 51-1-2	1268

Elftes Gesetz zur Änderung des Bundeswahlgesetzes

Vom 21. Juli 1993

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Änderung des Bundeswahlgesetzes

Das Bundeswahlgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. September 1975 (BGBl. I S. 2325), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 8. Oktober 1990 (BGBl. I S. 2141), wird wie folgt geändert:

- Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:
 - In der Überschrift „Neunter Abschnitt: Schlußbestimmungen (§§ 49 bis 56)“ wird der Klammerzusatz wie folgt gefaßt:
„(§§ 49 bis 55)“.
 - Der Text zu § 54 wird ersetzt durch die Wörter „Fristen und Termine“.
 - Der Text zu § 55 wird ersetzt durch das Wort „Inkrafttreten“.
 - Die §§ 53a und 56 werden gestrichen.
- In § 2 Abs. 1 werden die Wörter „der Geltungsbereich dieses Gesetzes“ ersetzt durch die Wörter „das Gebiet der Bundesrepublik Deutschland“.
- § 3 wird wie folgt geändert:
 - Absatz 3 wird wie folgt geändert:
 - In Satz 1 wird das Wort „Bundesminister“ durch das Wort „Bundesministerium“ ersetzt.
 - In Satz 2 werden die Wörter „Der Bundesminister“ durch die Wörter „Das Bundesministerium“ ersetzt.
 - Absatz 2 wird wie folgt geändert:
 - Es wird folgender neuer Satz 1 eingefügt:
„Der Bundeswahlausschuß besteht aus dem Bundeswahlleiter als Vorsitzendem und acht von ihm berufenen Wahlberechtigten als Beisitzern.“
 - Die bisherigen Sätze 1 bis 3 werden Sätze 2 bis 4.
 - In dem neuen Satz 2 wird nach dem Wort „Die“ das Wort „übrigen“ eingefügt.
- § 9 wird wie folgt geändert:
 - In Absatz 1 wird das Wort „Bundesminister“ durch das Wort „Bundesministerium“ ersetzt.
 - Absatz 2 wird wie folgt geändert:
 - Es wird folgender neuer Satz 1 eingefügt:
„Änderungen von Landesgrenzen, die nach Ablauf des 32. Monats nach Beginn der Wahlperiode vorgenommen werden, wirken sich auf die Wahlkreiseinteilung erst in der nächsten Wahlperiode aus.“
- § 10 wird wie folgt geändert:
 - Der bisherige Wortlaut wird Absatz 1.

- b) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
- aa) In Satz 1 werden nach dem Wort „verhandeln“ ein Komma und das Wort „beraten“ eingefügt.
- bb) Satz 2 erster Halbsatz wird wie folgt gefaßt:
„Soweit nicht in diesem Gesetz etwas anderes bestimmt ist, entscheidet bei den Abstimmungen Stimmenmehrheit;“.
- c) Folgender Absatz 2 wird angefügt:
„(2) Die Mitglieder der Wahlorgane, ihre Stellvertreter und die Schriftführer sind zur unparteiischen Wahrnehmung ihres Amtes und zur Verschwiegenheit über die ihnen bei ihrer amtlichen Tätigkeit bekanntgewordenen Angelegenheiten verpflichtet.“
6. § 12 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 1 Nr. 2 werden die Wörter „im Geltungsbereich dieses Gesetzes“ ersetzt durch die Wörter „in der Bundesrepublik Deutschland“.
- b) Absatz 2 Satz 1 wird wie folgt geändert:
- aa) In Nummer 1 werden die Wörter „des Geltungsbereichs dieses Gesetzes“ ersetzt durch die Wörter „der Bundesrepublik Deutschland“.
- bb) In Nummer 2 werden die Wörter „im Geltungsbereich dieses Gesetzes“ ersetzt durch die Wörter „in der Bundesrepublik Deutschland“.
- cc) Nummer 3 erster Halbsatz wird wie folgt gefaßt:
„3. in anderen Gebieten außerhalb der Bundesrepublik Deutschland leben, sofern sie vor ihrem Fortzug mindestens drei Monate ununterbrochen in der Bundesrepublik Deutschland eine Wohnung innegehabt oder sich sonst gewöhnlich aufgehalten haben und seit dem Fortzug nicht mehr als zehn Jahre verstrichen sind.“
- c) In Absatz 2 Satz 3 werden die Wörter „in den Geltungsbereich dieses Gesetzes“ ersetzt durch die Wörter „in die Bundesrepublik Deutschland“.
- d) Dem Absatz 2 wird folgender Satz angefügt:
„Für die Anwendung der Nummern 2 und 3 ist auch eine frühere Wohnung oder ein früherer Aufenthalt in dem in Artikel 3 des Einigungsvertrages genannten Gebiet zu berücksichtigen.“
- e) Absatz 4 wird wie folgt geändert:
- aa) Im Einleitungssatz und in Nummer 2 werden jeweils die Wörter „im Geltungsbereich dieses Gesetzes“ ersetzt durch die Wörter „in der Bundesrepublik Deutschland“.
- bb) In Nummer 1 werden die Wörter „in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 9514-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 10. Mai 1978 (BGBl. I S. 613)“ ersetzt durch die Wörter „(in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. Juli 1990, BGBl. I S. 1342) in der jeweils geltenden Fassung“.
7. In § 18 Abs. 4 wird der Nummer 2 folgender Satz angefügt:
„Für die Ablehnung der Anerkennung als Partei für die Wahl ist Zweidrittelmehrheit erforderlich.“
8. § 35 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
- aa) In Satz 3 werden die Wörter „der Bundesminister“ durch die Wörter „das Bundesministerium“ ersetzt.
- bb) In Satz 4 werden die Wörter „den Bundesminister“ durch die Wörter „das Bundesministerium“ ersetzt.
- b) Absatz 3 wird wie folgt geändert:
- aa) In Satz 1 werden die Wörter „Der Bundesminister“ durch die Wörter „Das Bundesministerium“ ersetzt.
- bb) In Satz 2 wird das Wort „Bundesminister“ durch das Wort „Bundesministerium“ ersetzt.
9. In § 36 Abs. 2 Satz 1 werden die Wörter „Person seines Vertrauens“ durch das Wort „Hilfsperson“ ersetzt.
10. In § 50 Abs. 2 wird das Wort „Bundesminister“ durch das Wort „Bundesministerium“ ersetzt.
11. § 52 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
- aa) In Satz 1 werden die Wörter „Der Bundesminister“ durch die Wörter „Das Bundesministerium“ ersetzt.
- bb) In Satz 2 wird das Wort „Er“ durch das Wort „Es“ ersetzt.
- b) In Absatz 3 werden die Wörter „Der Bundesminister“ durch die Wörter „Das Bundesministerium“ ersetzt.
12. § 53 erhält folgende Fassung:
„§ 53
Übergangsregelung
§ 3 Abs. 4 gilt entsprechend für Änderungen von Landesgrenzen, die nach § 2 Abs. 2 und 3 des Ländereinführungsgesetzes vom 22. Juli 1990 (GBl. I Nr. 51 S. 955) vorgenommen werden.“
13. § 53a wird § 54.
14. § 56 wird § 55.
15. Die Anlage zu § 2 Abs. 2 erhält die aus der Anlage ersichtliche Fassung.

Artikel 2

Neubekanntmachung des Bundeswahlgesetzes

Das Bundesministerium des Innern kann den Wortlaut des Bundeswahlgesetzes in der vom Tage des Inkrafttre-

tens dieses Gesetzes an geltenden Fassung im Bundesgesetzblatt bekanntmachen.

mensänderungen neu zu beschreiben und im Bundesgesetzblatt bekanntzumachen.

Artikel 3

**Bekanntmachung von Neubeschreibungen
von Wahlkreisen**

Das Bundesministerium des Innern wird ermächtigt, in der Anlage zum Bundeswahlgesetz die Abgrenzung von Wahlkreisen auf Grund kommunaler Gebiets- und Na-

Artikel 4

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft. Artikel 1 Nr. 12 tritt mit Wirkung vom 3. Dezember 1990 in Kraft.

Die verfassungsmäßigen Rechte des Bundesrates sind gewahrt.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit ausgefertigt und wird im Bundesgesetzblatt verkündet.

Bonn, den 21. Juli 1993

Der Bundespräsident
Weizsäcker

Der Bundeskanzler
Dr. Helmut Kohl

Der Bundesminister des Innern
Kanther

Anlage
(zu Artikel 1 Nr. 15)

Anlage
(zu § 2 Abs. 2)

**Wahlkreiseinteilung
für die Wahl zum Bundestag der Bundesrepublik Deutschland**

Wahlkreis		Gebiet des Wahlkreises
Nr.	Name	
Schleswig-Holstein		
1	Flensburg – Schleswig	Kreisfreie Stadt Flensburg, Kreis Schleswig-Flensburg
2	Nordfriesland – Dithmarschen-Nord	Kreis Nordfriesland, vom Kreis Dithmarschen die kirchspielfreien Gemeinden Heide, Wesselburen, die Kirchspielslandgemeinden Büsum (= Gemeinden Büsum, Büsumer Deichhausen, Hedwigenkoog, Oesterdeichstrich, Warwerort, Wester- deichstrich), Hennstedt (= Gemeinden Barkenholm, Bergewörden, Delve, Fedderingen, Glüsing, Hägen, Hennstedt, Hol- lingstedt, Kleve, Linden, Norderheistedt, Schlichting, Süderheistedt, Wiemerstedt), Lunden (= Gemeinden Groven, Hemme, Karolinenkoog, Krempel, Lehe, Lunden, Rehm-Flehde-Bargen, Sankt Annen), Tellingstedt (= Gemeinden Dellstedt, Dörpling, Gaus- horn, Hövede, Pahlen, Schalkholz, Süderdorf, Telling- stedt, Tielenhemme, Wallen, Welmbüttel, Westerbor- stel, Wrohm), Weddingstedt (= Gemeinden Neuenkirchen, Ostrohe, Stelle-Wittenwurth, Weddingstedt, Wesseln), Wesselburen (= Gemeinden Friedrichsgabekoog, Hell- schen-Heringsand-Unterschaar, Hillgroven, Norddeich, Norderwörden, Oesterwurth, Reinsbüttel, Schülpe, Strübbel, Süderdeich, Wesselburener Deichhausen, Wesselburenerkoog) (Übrige Gemeinden s. Wkr. 3)
3	Steinburg – Dithmarschen-Süd	Kreis Steinburg, vom Kreis Dithmarschen die kirchspielfreien Gemeinden Brunsbüttel, Friedrichskoog, Marne, Meldorf, die Kirchspielslandgemeinden Albersdorf (= Gemeinden Albersdorf, Arkebek, Bunsöh, Immenstedt, Offenbüttel, Osterrade, Schafstedt, Schrum, Tensbüttel-Röst, Wennbüttel), Burg-Süderhastedt (= Gemeinden Brickeln, Buchholz, Burg [Dithmarschen], Eggstedt, Frestedt, Großenrade, Hochdonn, Kuden, Quickborn, Süderhastedt), Eddelak-Sankt Michaelisdonn (= Gemeinden Averlak, Dingen, Eddelak, Sankt Michaelisdonn),

Wahlkreis		Gebiet des Wahlkreises
Nr.	Name	
		<p>Heide-Land (= Gemeinden Hemmingstedt, Lieth, Lohe-Rickelshof, Nordhastedt, Wöhrden),</p> <p>Marne-Land (= Gemeinden Diekhusen-Fahrstedt, Helse, Kaiser-Wilhelm-Koog, Kronprinzenkoog, Marnerdeich, Neufeld, Neufelderkoog, Ramhusen, Schmedeswurth, Trennewurth, Volsemenhusen),</p> <p>Meldorf-Land (= Gemeinden Bargenstedt, Bartt, Busenwurth, Elpersbüttel, Epenwöhrden, Gudendorf, Krumstedt, Nindorf, Nordermeldorf, Odderade, Sarzbüttel, Windbergen, Wolmersdorf)</p> <p>(Übrige Gemeinden s. Wkr. 2)</p>
4	Rendsburg-Eckernförde	Kreis Rendsburg-Eckernförde
5	Kiel	Kreisfreie Stadt Kiel
6	Plön – Neumünster	Kreisfreie Stadt Neumünster, Kreis Plön
7	Pinneberg	Kreis Pinneberg
8	Segeberg – Stormarn-Nord	Kreis Segeberg, vom Kreis Stormarn
		<p>die amtsfreien Gemeinden Bad Oldesloe, Bargteheide, Reinfeld (Holstein), Tangstedt,</p> <p>die Ämter Bad Oldesloe-Land (= Gemeinden Grabau, Lasbek, Meddewade, Neritz, Pölitz, Rethwisch, Rümpel, Steinburg, Travenbrück),</p> <p>Bargteheide-Land (= Gemeinden Bargfeld-Stegen, Delingsdorf, Elmenhorst, Hammoor, Jersbek, Nienwohld, Todendorf, Tremsbüttel),</p> <p>Nordstormarn (= Gemeinden Badendorf, Barnitz, Feldhorst, Hamberge, Heidekamp, Heilshoop, Klein Wesenberg, Mönkhagen, Rehhorst, Wesenberg, Westerau, Zarpen)</p> <p>(Übrige Gemeinden s. Wkr. 10)</p>
9	Ostholstein	Kreis Ostholstein
10	Herzogtum Lauenberg – Stormarn-Süd	Kreis Herzogtum Lauenburg, vom Kreis Stormarn
		<p>die amtsfreien Gemeinden Ahrensburg, Ammersbek, Barsbüttel, Glinde, Großhansdorf, Oststeinbek, Reinbek,</p> <p>die Ämter Siek (= Gemeinden Braak, Brunsbek, Hoisdorf, Siek, Stapelfeld),</p> <p>Trittau (= Gemeinden Grande, Grönwohld, Großensee, Hamfelde, Hohenfelde, Köthel, Lütjensee, Rausdorf, Trittau, Witzhave)</p> <p>(Übrige Gemeinden s. Wkr. 8)</p>
11	Lübeck	Kreisfreie Stadt Lübeck

Wahlkreis		Gebiet des Wahlkreises
Nr.	Name	
Hamburg		
12	Hamburg-Mitte	Vom Bezirk Hamburg-Mitte das Kerngebiet Hamburg-Mitte (Ortsteile 101 bis 128, 140), das Ortsamtsgebiet Veddel-Rothenburgsort (Ortsteile 133 bis 137) (Übrige Ortsteile s. Wkr. 17, 18), vom Bezirk Hamburg-Nord das Ortsamtsgebiet Barmbek-Uhlenhorst (Ortsteile 414 bis 429) (Übrige Ortsteile s. Wkr. 15)
13	Hamburg-Altona	Bezirk Altona (Ortsteile 201 bis 226)
14	Hamburg-Eimsbüttel	Bezirk Eimsbüttel (Ortsteile 301 bis 321)
15	Hamburg-Nord	Vom Bezirk Hamburg-Nord das Kerngebiet Hamburg-Nord (Ortsteile 401 bis 413), das Ortsamtsgebiet Fuhlsbüttel (Ortsteile 430 bis 432) (Übrige Ortsteile s. Wkr. 12), vom Bezirk Wandsbek das Ortsamtsgebiet Alstertal (Ortsteile 517 bis 520), vom Ortsamtsgebiet Walddörfer die Stadtteile Lemsahl-Mellingstedt, Duvenstedt, Wohldorf-Ohlstedt, Bergstedt (Ortsteile 521 bis 524) (Übrige Ortsteile s. Wkr. 16, 17)
16	Hamburg-Wandsbek	Vom Bezirk Wandsbek vom Kerngebiet Wandsbek die Stadtteile Eilbek, Wandsbek, Farmsen-Berne (Ortsteile 501 bis 509, 514), das Ortsamtsgebiet Bramfeld (Ortsteile 515 und 516), vom Ortsamtsgebiet Walddörfer der Stadtteil Volksdorf (Ortsteil 525), das Ortsamtsgebiet Rahlstedt (Ortsteil 526) (Übrige Ortsteile s. Wkr. 15, 17)
17	Hamburg-Bergedorf	Bezirk Bergedorf (Ortsteile 601 bis 614), vom Bezirk Hamburg-Mitte das Ortsamtsgebiet Billstedt (Ortsteile 129 bis 132) (Übrige Ortsteile s. Wkr. 12, 18), vom Bezirk Wandsbek die Stadtteile Marienthal, Jenfeld, Tonndorf (Ortsteile 510 bis 513) (Übrige Ortsteile s. Wkr. 15, 16)

Wahlkreis		Gebiet des Wahlkreises
Nr.	Name	
18	Hamburg-Harburg	Bezirk Harburg (Ortsteile 701 bis 721), vom Bezirk Hamburg-Mitte das Ortsamtsgebiet Finkenwerder (Ortsteile 138 und 139) (Übrige Ortsteile s. Wkr. 12, 17)
Niedersachsen		
19	Aurich – Emden	Kreisfreie Stadt Emden, Landkreis Aurich
20	Unterems	Landkreis Leer, vom Landkreis Emsland die Gemeinden Stadt Haren (Ems), Stadt Papenburg, Rhede (Ems), Twist, die Samtgemeinden Dörpen (= Gemeinden Dersum, Dörpen, Heede, Kluse, Lehe, Neubörger, Neulehe, Walchum, Wippingen), Lathen (= Gemeinden Fresenburg, Lathen, Niederlan- gen, Oberlangen, Renkenberge, Sustrum), Nordhümmling (= Gemeinden Bockhorst, Breddenberg, Esterwegen, Hilkenbrook, Surwold), Sögel (= Gemeinden Börger, Groß Berßen, Hüven, Klein Berßen, Sögel, Spahnharrenstätte, Stavern, Werpeloh), Werlte (= Gemeinden Lahn, Lorup, Rastdorf, Vrees, Werlte) (Übrige Gemeinden s. Wkr. 26)
21	Friesland – Wilhelmshaven	Kreisfreie Stadt Wilhelmshaven, vom Landkreis Friesland die Gemeinden Stadt Jever, Sande, Schortens, Wangerland, Wanger- ooge Nordseebad (Übrige Gemeinden s. Wkr. 22), Landkreis Wittmund
22	Oldenburg – Ammerland	Kreisfreie Stadt Oldenburg (Oldenburg), Landkreis Ammerland, vom Landkreis Friesland die Gemeinden Bockhorn, Stadt Varel, Zetel (Übrige Gemeinden s. Wkr. 21)
23	Delmenhorst – Wesermarsch – Oldenburg-Land	Kreisfreie Stadt Delmenhorst, Landkreise Oldenburg, Wesermarsch
24	Cuxhaven	Landkreis Cuxhaven

Wahlkreis		Gebiet des Wahlkreises
Nr.	Name	
25	Stade – Rotenburg I	<p>Landkreis Stade, vom Landkreis Rotenburg (Wümme)</p> <p>die Gemeinden Stadt Bremervörde, Gnarrenburg,</p> <p>die Samtgemeinden Geestequelle (= Gemeinden Alfstedt, Basdahl, Ebersdorf, Hipstedt, Oerel), Selsingen (= Gemeinden Anderlingen, Deinstedt, Farven, Ostereistedt, Rhade, Sandbostel, Seedorf, Selsingen), Sittensen (= Gemeinden Groß Meckelsen, Hamersen, Kalbe, Klein Meckelsen, Lengenbostel, Sittensen, Tiste, Vierden, Wohnste), Tarmstedt (= Gemeinden Breddorf, Bülstedt, Hepstedt, Kirchtimke, Tarmstedt, Vorwerk, Westertimke, Wilstedt), Zeven (= Gemeinden Elsdorf, Gyhum, Heeslingen, Stadt Zeven)</p> <p>(Übrige Gemeinden s. Wkr. 30)</p>
26	Mittelems	<p>Landkreis Grafschaft Bentheim, vom Landkreis Emsland</p> <p>die Gemeinden Emsbüren, Geeste, Stadt Haselünne, Stadt Lingen (Ems), Stadt Meppen, Salzbergen,</p> <p>die Samtgemeinden Freren (= Gemeinden Anderverne, Beesten, Stadt Freren, Messingen, Thuine), Herzlake (= Gemeinden Dohren, Herzlake, Lähden), Lengerich (= Gemeinden Bawinkel, Gersten, Handrup, Langen, Lengerich, Wettrup), Spelle (= Gemeinden Lünne, Schapen, Spelle)</p> <p>(Übrige Gemeinden s. Wkr. 20)</p>
27	Cloppenburg – Vechta	Landkreise Cloppenburg, Vechta
28	Diepholz	Landkreis Diepholz
29	Verden – Osterholz	Landkreise Osterholz, Verden
30	Soltau-Fallingbostel – Rotenburg II	<p>Landkreis Soltau-Fallingbostel, vom Landkreis Rotenburg (Wümme)</p> <p>die Gemeinden Stadt Rotenburg (Wümme), Scheeßel, Stadt Visselhövede,</p> <p>die Samtgemeinden Bothel (= Gemeinden Bothel, Brockel, Hemsbünde, Hemslingen, Kirchwalsede, Westerwalsede), Fintel (= Gemeinden Fintel, Helvesiek, Lauenbrück, Stemmen, Vahlde), Sottrum (= Gemeinden Ahausen, Böttersen, Hassendorf, Hellwege, Horstedt, Reeßum, Sottrum)</p> <p>(Übrige Gemeinden s. Wkr. 25)</p>

Wahlkreis		Gebiet des Wahlkreises
Nr.	Name	
31	Lüneburg – Lüchow-Dannenberg	Landkreise Lüchow-Dannenberg, Lüneburg
32	Osnabrück-Land	vom Landkreis Osnabrück die Gemeinden Bad Essen, Stadt Bad Iburg, Bad Laer, Bad Rothenfelde, Bissendorf, Bohmte, Stadt Bramsche, Stadt Dissen am Teutoburger Wald, Glandorf, Hilter am Teutoburger Wald, Stadt Melle, Ostercappeln, die Samtgemeinden Artland (= Gemeinden Badbergen, Menslage, Nortrup, Stadt Quakenbrück), Bersenbrück (= Gemeinden Alfhausen, Ankum, Stadt Bersenbrück, Eggermühlen, Gehrde, Kettenkamp, Rieste), Fürstenau (= Gemeinden Berge, Bippen, Stadt Fürstenau), Neuenkirchen (= Gemeinden Merzen, Neuenkirchen, Voltlage) (Übrige Gemeinden s. Wkr. 33)
33	Stadt Osnabrück	Kreisfreie Stadt Osnabrück, vom Landkreis Osnabrück die Gemeinden Belm, Stadt Georgsmarienhütte, Hagen am Teutoburger Wald, Hasbergen, Wallenhorst (Übrige Gemeinden s. Wkr. 32)
34	Nienburg – Schaumburg	Landkreise Nienburg (Weser), Schaumburg
35	Harburg	Landkreis Harburg
36	Stadt Hannover I	„Hannover-Nord“, nördlicher Teil der kreisfreien Stadt Hannover, mit den Stadtteilen Anderten, Bothfeld, Brink-Hafen, Burg, Groß-Buchholz, Hainholz, Heideviertel, Isernhagen-Süd, Kleefeld, Lahe, Ledeburg, Leinhausen, List, Marienwerder, Misburg-Nord, Misburg-Süd, Nordhafen, Oststadt, Sahlkamp, Stöcken, Vahrenheide, Vahrenwald, Vinnhorst, Zoo (Übrige Stadtteile s. Wkr. 37)
37	Stadt Hannover II	„Hannover-Süd“, südlicher Teil der kreisfreien Stadt Hannover, mit den Stadtteilen Ahlem, Badenstedt, Bemeroode, Bornum, Bult, Calenberger Neustadt, Davenstedt, Döhren, Herrenhausen, Kirchrode, Limmer, Linden-Mitte, Linden-Nord, Linden-Süd, Mitte, Mittelfeld, Mühlenberg, Nordstadt, Obericklingen, Ricklingen, Seelhorst, Südstadt, Waldhausen, Waldheim, Wettbergen, Wülfel, Wülferode (Übrige Stadtteile s. Wkr. 36)
38	Hannover-Land I	Vom Landkreis Hannover die Gemeinden Stadt Burgdorf, Burgwedel, Stadt Garbsen, Isernhagen, Stadt Langenhagen, Stadt Lehrte, Stadt Neustadt am Rübenberge, Uetze, Wedemark (Übrige Gemeinden s. Wkr. 42)

Wahlkreis		Gebiet des Wahlkreises
Nr.	Name	
39	Celle – Uelzen	Landkreise Celle, Uelzen
40	Gifhorn – Peine	Landkreise Gifhorn, Peine
41	Hameln-Pyrmont – Holzminden	Landkreise Hameln-Pyrmont, Holzminden
42	Hannover-Land II	Vom Landkreis Hannover die Gemeinden Stadt Barsinghausen, Stadt Gehrden, Hemmingen, Stadt Laatzen, Stadt Pattensen, Stadt Ronnenberg, Stadt Seelze, Sehnde, Stadt Springe/Wennigsen (Deister), Stadt Wunstorf (Übrige Gemeinden s. Wkr. 38)
43	Hildesheim	Landkreis Hildesheim
44	Salzgitter – Wolfenbüttel	Kreisfreie Stadt Salzgitter, Landkreis Wolfenbüttel
45	Braunschweig	Kreisfreie Stadt Braunschweig
46	Helmstedt – Wolfsburg	Kreisfreie Stadt Wolfsburg, Landkreis Helmstedt
47	Goslar	Landkreis Goslar, vom Landkreis Osterode am Harz die Gemeinden Stadt Bad Lauterberg im Harz, Stadt Bad Sachsa, die Samtgemeinde Walkenried (= Gemeinden Walkenried, Wieda, Zorge) (Übrige Gemeinden s. Wkr. 48)
48	Northeim – Osterode	Landkreis Northeim, vom Landkreis Osterode am Harz die Gemeinden Stadt Herzberg am Harz, Stadt Osterode am Harz, die Samtgemeinden Bad Grund (Harz) (= Gemeinden Badenhausen, Bergstadt Bad Grund [Harz], Eisdorf, Flecken Gittelde, Windhausen), Hattorf am Harz (= Gemeinden Elbingerode, Hattorf am Harz, Hörden, Wulfen) (Übrige Gemeinden s. Wkr. 47)
49	Göttingen	Landkreis Göttingen
Bremen		
50	Bremen-Ost	Von der kreisfreien Stadt Bremen der Stadtbezirk Ost (Ortsteile 311 bis 385), vom Stadtbezirk Mitte der Ortsteil Ostertor (Ortsteil 113) (Übrige Ortsteile s. Wkr. 51, 52), vom Stadtbezirk Süd der Stadtteil Obervieland (Ortsteile 231 bis 234), vom Stadtteil Neustadt der Ortsteil Huckelriede (Ortsteil 218) (Übrige Stadt- und Ortsteile s. Wkr. 51)

Wahlkreis		Gebiet des Wahlkreises
Nr.	Name	
51	Bremen-West	<p>Von der kreisfreien Stadt Bremen der Stadtbezirk West (Ortsteile 411 bis 445), vom Stadtbezirk Mitte die Ortsteile Altstadt, Bahnhofvorstadt, Handelshäfen, Industriebahnhöfen, Neustädter Hafen, Hohentorshafen (Ortsteile 111, 112, 121, 122, 124, 125) (Übrige Ortsteile s. Wkr. 50, 52), vom Stadtbezirk Süd vom Stadtteil Neustadt die Ortsteile Alte Neustadt, Hohentor, Neustadt, Südvorstadt, Gartenstadt Süd, Buntentor, Neuenland (Ortsteile 211 bis 217), Stadtteil Huchting (Ortsteile 241 bis 244), Stadtteil Woltmershausen (Ortsteile 251, 252), Ortsteil Seehausen (Ortsteil 261), Ortsteil Strom (Ortsteil 271) (Übrige Stadt- und Ortsteile s. Wkr. 50)</p>
52	Bremerhaven – Bremen-Nord	<p>Kreisfreie Stadt Bremerhaven, von der kreisfreien Stadt Bremen der Stadtbezirk Nord (Ortsteile 511 bis 535), vom Stadtbezirk Mitte vom Stadtteil Häfen der Ortsteil Stadtbremisches Über- seehafengebiet Bremerhaven (Ortsteil 123) (Übrige Ortsteile s. Wkr. 50, 51)</p>
Nordrhein-Westfalen		
53	Aachen	Kreisfreie Stadt Aachen
54	Kreis Aachen	Kreis Aachen
55	Heinsberg	Kreis Heinsberg
56	Düren	Kreis Düren
57	Erftkreis I	<p>Vom Erftkreis die Gemeinden Bedburg, Bergheim, Elsdorf, Frechen, Hürth, Kerpen, Pulheim (Übrige Gemeinden s. Wkr. 58)</p>
58	Euskirchen – Erftkreis II	<p>Kreis Euskirchen, vom Erftkreis die Gemeinden Brühl, Erftstadt, Wesseling (Übrige Gemeinden s. Wkr. 57)</p>
59	Köln I	<p>Von der kreisfreien Stadt Köln die Stadtbezirke 1 Innenstadt, 7 Porz (Übrige Stadtbezirke s. Wkr. 60, 61, 62)</p>
60	Köln II	<p>Von der kreisfreien Stadt Köln die Stadtbezirke 2 Rodenkirchen, 3 Lindenthal (Übrige Stadtbezirke s. Wkr. 59, 61, 62)</p>

Wahlkreis		Gebiet des Wahlkreises
Nr.	Name	
61	Köln III	Von der kreisfreien Stadt Köln die Stadtbezirke 4 Ehrenfeld, 5 Nippes, 6 Chorweiler (Übrige Stadtbezirke s. Wkr. 59, 60, 62)
62	Köln IV	Von der kreisfreien Stadt Köln die Stadtbezirke 8 Kalk, 9 Mülheim (Übrige Stadtbezirke s. Wkr. 59, 60, 61)
63	Bonn	Kreisfreie Stadt Bonn
64	Rhein-Sieg-Kreis I	Vom Rhein-Sieg-Kreis die Gemeinden Eitorf, Hennef (Sieg), Lohmar, Much, Neunkirchen-Seelscheid, Niederkassel, Ruppichteroth, Siegburg, Troisdorf, Windeck (Übrige Gemeinden s. Wkr. 65)
65	Rhein-Sieg-Kreis II	Vom Rhein-Sieg-Kreis die Gemeinden Alfter, Bad Honnef, Bornheim, Königs- winter, Meckenheim, Rheinbach, Sankt Augustin, Swisttal, Wachtberg (Übrige Gemeinden s. Wkr. 64)
66	Oberbergischer Kreis	Oberbergischer Kreis
67	Rheinisch-Bergischer Kreis I	Vom Rheinisch-Bergischen Kreis die Gemeinden Bergisch Gladbach, Kürten, Odenthal, Overath, Rösrath, Wermelskirchen (Übrige Gemeinden s. Wkr. 68)
68	Leverkusen – Rheinisch-Bergischer Kreis II	Kreisfreie Stadt Leverkusen, vom Rheinisch-Bergischen Kreis die Gemeinden Burscheid, Leichlingen (Rheinland) (Übrige Gemeinden s. Wkr. 67)
69	Wuppertal I	Von der kreisfreien Stadt Wuppertal die Stadtbezirke 0 Elberfeld, 1 Elberfeld-West, 2 Uellen- dahl-Katernberg, 3 Vohwinkel, 4 Cronenberg (Übrige Stadtbezirke s. Wkr. 70)
70	Wuppertal II	Von der kreisfreien Stadt Wuppertal die Stadtbezirke 5 Barmen, 6 Oberbarmen, 7 Hecking- hausen, 8 Langerfeld-Beyenburg, 9 Ronsdorf (Übrige Stadtbezirke s. Wkr. 69)
71	Solingen – Remscheid	Kreisfreie Städte Remscheid, Solingen
72	Mettmann I	Vom Kreis Mettmann die Gemeinden Erkrath, Haan, Hilden, Langenfeld (Rheinland), Mettmann, Monheim (Übrige Gemeinden s. Wkr. 73)

Wahlkreis		Gebiet des Wahlkreises
Nr.	Name	
73	Mettmann II	Vom Kreis Mettmann die Gemeinden Heiligenhaus, Ratingen, Velbert, Wülfrath (Übrige Gemeinden s. Wkr. 72)
74	Düsseldorf I	Von der kreisfreien Stadt Düsseldorf die Stadtbezirke 1, 2, 4, 5, 6, 7 (Übrige Stadtbezirke s. Wkr. 75)
75	Düsseldorf II	Von der kreisfreien Stadt Düsseldorf die Stadtbezirke 3, 8, 9, 10 (Übrige Stadtbezirke s. Wkr. 74)
76	Neuss I	Vom Kreis Neuss die Gemeinden Dormagen, Neuss (Übrige Gemeinden s. Wkr. 77)
77	Neuss II	Vom Kreis Neuss die Gemeinden Grevenbroich, Jüchen, Kaarst, Kor- schenbroich, Meerbusch, Rommerskirchen (Übrige Gemeinden s. Wkr. 76)
78	Mönchengladbach	Kreisfreie Stadt Mönchengladbach
79	Krefeld	Kreisfreie Stadt Krefeld
80	Viersen	Kreis Viersen
81	Kleve	Kreis Kleve
82	Wesel I	Vom Kreis Wesel die Gemeinden Dinslaken, Hamminkeln, Hünxe, Schermbek, Voerde (Niederrhein), Wesel, Xanten (Übrige Gemeinden s. Wkr. 83)
83	Wesel II	Vom Kreis Wesel die Gemeinden Alpen, Kamp-Lintfort, Moers, Neu- kirchen-Vluyn, Rheinberg, Sonsbeck (Übrige Gemeinden s. Wkr. 82)
84	Duisburg I	Von der kreisfreien Stadt Duisburg die Stadtbezirke E Innenstadt, F Rheinhausen, G Süd (Übrige Stadtbezirke s. Wkr. 85)
85	Duisburg II	Von der kreisfreien Stadt Duisburg die Stadtbezirke A Walsum, B Hamborn, C Meiderich/ Beek, D Homberg/Ruhrort (Übrige Stadtbezirke s. Wkr. 84)
86	Oberhausen	Kreisfreie Stadt Oberhausen
87	Mülheim	Kreisfreie Stadt Mülheim a. d. Ruhr

Wahlkreis		Gebiet des Wahlkreises
Nr.	Name	
88	Essen I	Von der kreisfreien Stadt Essen die Stadtbezirke 3, 4 (Übrige Stadtbezirke s. Wkr. 89, 90)
89	Essen II	Von der kreisfreien Stadt Essen die Stadtbezirke 5, 6, 7 (Übrige Stadtbezirke s. Wkr. 88, 90)
90	Essen III	Von der kreisfreien Stadt Essen die Stadtbezirke 1, 2, 8, 9 (Übrige Stadtbezirke s. Wkr. 88, 89)
91	Recklinghausen I	Vom Kreis Recklinghausen die Gemeinden Castrop-Rauxel, Recklinghausen, Waltrop (Übrige Gemeinden s. Wkr. 92, 94, 95)
92	Recklinghausen II – Borken I	Vom Kreis Recklinghausen die Gemeinden Datteln, Dorsten, Haltern, Marl, Oer- Erkschwick (Übrige Gemeinden s. Wkr. 91, 94, 95), vom Kreis Borken die Gemeinden Heiden, Reken (Übrige Gemeinden s. Wkr. 96)
93	Gelsenkirchen I	Von der kreisfreien Stadt Gelsenkirchen die Stadtbezirke Gelsenkirchen 1 (Mitte), Gelsen- kirchen 3 (West), Gelsenkirchen 5 (Süd) (Übrige Stadtbezirke s. Wkr. 94)
94	Gelsenkirchen II – Recklinghausen III	Von der kreisfreien Stadt Gelsenkirchen die Stadtbezirke Gelsenkirchen 2 (Nord), Gelsen- kirchen 4 (Ost) (Übrige Stadtbezirke s. Wkr. 93), vom Kreis Recklinghausen die Gemeinde Herten (Übrige Gemeinden s. Wkr. 91, 92, 95)
95	Bottrop – Recklinghausen IV	Kreisfreie Stadt Bottrop, vom Kreis Recklinghausen die Gemeinde Gladbeck (Übrige Gemeinden s. Wkr. 91, 92, 94)
96	Borken II	Vom Kreis Borken die Gemeinden Ahaus, Bocholt, Borken, Gescher, Gronau (Westf.), Heek, Isselburg, Legden, Raesfeld, Rhede, Schöppingen, Stadtlohn, Südlohn, Velen, Vreden (Übrige Gemeinden s. Wkr. 92)

Wahlkreis		Gebiet des Wahlkreises
Nr.	Name	
97	Coesfeld – Steinfurt I	Kreis Coesfeld, vom Kreis Steinfurt die Gemeinden Altenberge, Horstmar, Laer, Metelen, Neuenkirchen, Nordwalde, Ochtrup, Steinfurt, Wettrin- gen (Übrige Gemeinden s. Wkr. 98)
98	Steinfurt II	Vom Kreis Steinfurt die Gemeinden Emsdetten, Greven, Hörstel, Hopsten, Ibbenbüren, Ladbergen, Lengerich, Lienen, Lotte, Met- tingen, Recke, Rheine, Saerbeck, Tecklenburg, Wester- kappeln (Übrige Gemeinden s. Wkr. 97)
99	Münster	Kreisfreie Stadt Münster
100	Warendorf	Kreis Warendorf
101	Gütersloh	Kreis Gütersloh
102	Bielefeld	Kreisfreie Stadt Bielefeld
103	Herford	Kreis Herford
104	Minden-Lübbecke	Kreis Minden-Lübbecke
105	Lippe I	Vom Kreis Lippe die Gemeinden Bad Salzuflen, Barntrup, Blomberg, Dörentrup, Extertal, Kalletal, Lage, Lemgo, Leopolds- höhe, Oerlinghausen (Übrige Gemeinden s. Wkr. 106)
106	Höxter – Lippe II	Kreis Höxter, vom Kreis Lippe die Gemeinden Augustdorf, Detmold, Horn-Bad Mein- berg, Lügde, Schieder-Schwalenberg, Schlangen (Übrige Gemeinden s. Wkr. 105)
107	Paderborn	Kreis Paderborn
108	Hagen	Kreisfreie Stadt Hagen
109	Ennepe-Ruhr-Kreis I	Von Ennepe-Ruhr-Kreis die Gemeinden Breckerfeld, Ennepetal, Gevelsberg, Hattingen, Herdecke, Schwelm, Sprockhövel, Wetter (Ruhr) (Übrige Gemeinde s. Wkr. 111)
110	Bochum I	Von der kreisfreien Stadt Bochum die Stadtbezirke 1 Bochum-Mitte, 2 Bochum-Watten- scheid, 6 Bochum-Südwest (Übrige Stadtbezirke s. Wkr. 111)

Wahlkreis		Gebiet des Wahlkreises
Nr.	Name	
111	Bochum II – Ennepe-Ruhr-Kreis II	Von der kreisfreien Stadt Bochum die Stadtbezirke 3 Bochum-Nord, 4 Bochum-Ost, 5 Bochum-Süd (Übrige Stadtbezirke s. Wkr. 110), vom Ennepe-Ruhr-Kreis die Gemeinde Witten (Übrige Gemeinden s. Wkr. 109)
112	Herne	Kreisfreie Stadt Herne
113	Dortmund I	Von der kreisfreien Stadt Dortmund die Stadtbezirke Huckarde, Innenstadt-Nord, Innen- stadt-Ost, Innenstadt-West (Übrige Stadtbezirke s. Wkr. 114, 115)
114	Dortmund II	Von der kreisfreien Stadt Dortmund die Stadtbezirke Brackel, Eving, Mengede, Scharn- horst (Übrige Stadtbezirke s. Wkr. 113, 115)
115	Dortmund III	Von der kreisfreien Stadt Dortmund die Stadtbezirke Aplerbeck, Hörde, Hombruch, Lütgen- dortmund (Übrige Stadtbezirke s. Wkr. 113, 114)
116	Unna I	Vom Kreis Unna die Gemeinden Bergkamen, Bönen, Fröndenberg, Holz- wickede, Kamen, Schwerte, Unna (Übrige Gemeinden s. Wkr. 117)
117	Hamm – Unna II	Kreisfreie Stadt Hamm, vom Kreis Unna die Gemeinden Lünen, Selm, Werne (Übrige Gemeinden s. Wkr. 116)
118	Soest	Kreis Soest
119	Hochsauerlandkreis	Hochsauerlandkreis
120	Siegen-Wittgenstein I	Vom Kreis Siegen-Wittgenstein die Gemeinden Bad Berleburg, Burbach, Erndtebrück, Bad Laasphe, Netphen, Neunkirchen, Siegen, Wilns- dorf (Übrige Gemeinden s. Wkr. 121)
121	Olpe – Siegen-Wittgenstein II	Kreis Olpe, vom Kreis Siegen-Wittgenstein die Gemeinden Freudenberg, Hilchenbach, Kreuztal (Übrige Gemeinden s. Wkr. 120)

Wahlkreis		Gebiet des Wahlkreises
Nr.	Name	
122	Märkischer Kreis I	Vom Märkischen Kreis die Gemeinden Balve, Hemer, Iserlohn, Menden (Sauerland), Nachrodt-Wiblingwerde, Neuenrade (Übrige Gemeinden s. Wkr. 123)
123	Märkischer Kreis II	Vom Märkischen Kreis die Gemeinden Altena, Halver, Herscheid, Kierspe, Lüdenscheid, Meinerzhagen, Plettenberg, Schalksmühle, Werdohl (Übrige Gemeinden s. Wkr. 122)
Hessen		
124	Waldeck	Vom Landkreis Kassel die Gemeinden Bad Karlshafen, Breuna, Calden, Ems-tal, Grebenstein, Habichtswald, Hofgeismar, Immenhausen, Liebenau, Naumburg, Oberweser, Reinhardshagen, Trendelburg, Wahlsburg, Wolfhagen, Zierenberg und der Gutsbezirk Reinhardswald (Übrige Gemeinden s. Wkr. 125, 126), vom Landkreis Waldeck-Frankenberg die Gemeinden Arolsen, Bad Wildungen, Diemelsee, Diemelstadt, Edertal, Korbach, Lichtenfels, Twistetal, Volkmarsen, Waldeck, Willingen (Upland) (Übrige Gemeinden s. Wkr. 127)
125	Kassel	Kreisfreie Stadt Kassel, vom Landkreis Kassel die Gemeinden Ahnatal, Espenau, Fuldata, Vellmar (Übrige Gemeinden s. Wkr. 124, 126)
126	Werra-Meißner	Werra-Meißner-Kreis, vom Landkreis Kassel die Gemeinden Baunatal, Fuldabrück, Helsa, Kaufungen, Lohfelden, Nieste, Niestetal, Schauenburg, Söhre-wald (Übrige Gemeinden s. Wkr. 124, 125)
127	Schwalm-Eder	Vom Schwalm-Eder-Kreis die Gemeinden Borken (Hessen), Edermünde, Frielen-dorf, Fritzlar, Gilserberg, Gudensberg, Homburg (Efze), Jesberg, Knüllwald, Neuental, Neukirchen, Nieden-stein, Oberaula, Ottrau, Schrecksbach, Schwalmstadt, Schwarzenborn, Wabern, Willingshausen, Zwesten (Übrige Gemeinden s. Wkr. 128), vom Landkreis Waldeck-Frankenberg die Gemeinden Allendorf (Eder), Battenberg (Eder), Bromskirchen, Burgwald, Frankenau, Frankenberg (Eder), Gemünden (Wohra), Heina (Kloster), Hatzfeld (Eder), Rosenthal, Vöhl (Übrige Gemeinden s. Wkr. 124)

Wahlkreis		Gebiet des Wahlkreises
Nr.	Name	
128	Hersfeld	Landkreis Hersfeld-Rotenburg, vom Landkreis Fulda die Gemeinden Burghaun, Eiterfeld, Hünfeld, Nüsttal, Rasdorf (Übrige Gemeinden s. Wkr. 132), vom Schwalm-Eder-Kreis die Gemeinden Felsberg, Guxhagen, Körle, Malsfeld, Melsungen, Morschen, Spangenberg (Übrige Gemeinden s. Wkr. 127)
129	Marburg	Landkreis Marburg-Biedenkopf
130	Lahn-Dill	Lahn-Dill-Kreis, vom Landkreis Gießen die Gemeinden Biebertal, Wettenberg (Übrige Gemeinden s. Wkr. 131)
131	Gießen	Vom Landkreis Gießen die Gemeinden Allendorf (Lumda), Buseck, Fernwald, Gießen, Grünberg, Heuchelheim, Hungen, Langgöns, Laubach, Lich, Linden, Lollar, Pohlheim, Rabenau, Reiskirchen, Staufenberg (Übrige Gemeinden s. Wkr. 130), vom Vogelsbergkreis die Gemeinden Alsfeld, Antrifttal, Feldatal, Gemünden (Felda), Grebenau, Homberg (Ohm), Kirtorf, Mücke, Romrod, Schwalmtal (Übrige Gemeinden s. Wkr. 132)
132	Fulda	Vom Landkreis Fulda die Gemeinden Bad Salzschlirf, Dipperz, Ebersburg, Ehrenberg (Rhön), Eichenzell, Flieden, Fulda, Gersfeld (Rhön), Großenlüder, Hilders, Hofbieber, Hosenfeld, Kalbach, Künzell, Neuhof, Petersberg, Poppenhausen (Wasserkuppe), Tann (Rhön) (Übrige Gemeinden s. Wkr. 128), vom Main-Kinzig-Kreis die Gemeinden Bad Soden-Salmünster, Birstein, Brachtal, Schlüchtern, Sinnatal, Steinau an der Straße, Wächtersbach (Übrige Gemeinden s. Wkr. 137), vom Vogelsbergkreis die Gemeinden Freiensteinau, Grebenhain, Herbstein, Lauterbach (Hessen), Lautertal (Vogelsberg), Schlitz, Schotten, Ulrichstein, Wartenberg (Übrige Gemeinden s. Wkr. 131)

Wahlkreis		Gebiet des Wahlkreises
Nr.	Name	
133	Hochtaunus	Hochtaunuskreis, vom Landkreis Limburg-Weilburg die Gemeinden Beselich, Löhnberg, Mengerskirchen, Merenberg, Runkel, Villmar, Weilburg, Weilmünster, Weinbach (Übrige Gemeinden s. Wkr. 135), vom Main-Taunus-Kreis die Gemeinden Eppstein, Kelkheim (Taunus) (Übrige Gemeinden s. Wkr. 138, 141)
134	Wetterau	Wetteraukreis
135	Rheingau-Taunus-Limburg	Rheingau-Taunus-Kreis, vom Landkreis Limburg-Weilburg die Gemeinden Brechen, Bad Camberg, Dornburg, Elb- tal, Elz, Hadamar, Hünfelden, Limburg a. d. Lahn, Selters (Taunus), Waldbrunn (Westerwald) (Übrige Gemeinden s. Wkr. 133)
136	Wiesbaden	Kreisfreie Stadt Wiesbaden
137	Hanau	Vom Main-Kinzig-Kreis die Gemeinden Bad Orb, Biebergemünd, Bruchköbel, Erlensee, Flörsbachtal, Freigericht, Gelnhausen, Groß- krotzenburg, Gründau, Hammersbach, Hanau, Hassel- roth, Jossgrund, Langenselbold, Linsengericht, Maintal, Neuberg, Nidderau, Niederdorfelden, Rodenbach, Ronneburg, Schöneck und der Gutsbezirk Spessart (Übrige Gemeinden s. Wkr. 132)
138	Frankfurt am Main I – Main-Taunus	Von der kreisfreien Stadt Frankfurt am Main die Ortsteile Griesheim, Hausen, Höchst, Nied, Praun- heim, Rödelheim, Sindlingen, Sossenheim, Unterlieder- bach, Zeilsheim; vom Ortsteil Schwanheim die Stadt- bezirke 531 und 532 (Übrige Ortsteile und Stadtbezirke s. Wkr. 139, 140), vom Main-Taunus-Kreis die Gemeinden Bad Soden am Taunus, Eschborn, Hat- tersheim am Main, Kriftel, Liederbach am Taunus, Schwalbach am Taunus, Sulzbach (Taunus) (Übrige Gemeinden s. Wkr. 133, 141)
139	Frankfurt am Main II	Von der kreisfreien Stadt Frankfurt am Main die Ortsteile Altstadt, Bahnhofsviertel, Bockenheim, Eschersheim, Gallusviertel, Ginnheim, Gutleutviertel, Heddernheim, Innenstadt, Kalbach, Niederrad, Nieder- ursel, Sachsenhausen, Westend; vom Ortsteil Dorn- busch der Stadtbezirk 442, vom Ortsteil Schwanheim der Stadtbezirk 533 (Übrige Ortsteile und Stadtbezirke s. Wkr. 138, 140)

Wahlkreis		Gebiet des Wahlkreises
Nr.	Name	
140	Frankfurt am Main III	Von der kreisfreien Stadt Frankfurt am Main die Ortsteile Bergen-Enkheim, Berkersheim, Bonames, Bornheim, Eckenheim, Fechenheim, Harheim, Nieder-Erlenbach, Nieder-Eschbach, Nordend, Oberrad, Ostend, Preungesheim, Riederwald, Seckbach; vom Ortsteil Dornbusch die Stadtbezirke 462 und 463 (Übrige Ortsteile und Stadtbezirke s. Wkr. 138, 139)
141	Groß-Gerau	Landkreis Groß-Gerau, vom Main-Taunus-Kreis die Gemeinden Flörsheim am Main, Hochheim am Main, Hofheim am Taunus (Übrige Gemeinden s. Wkr. 133, 138)
142	Offenbach	Kreisfreie Stadt Offenbach am Main, vom Landkreis Offenbach die Gemeinden Dietzenbach, Dreieich, Egelsbach, Heusenstamm, Langen, Mühlheim am Main, Neu-Isenburg, Obertshausen (Übrige Gemeinden s. Wkr. 144)
143	Darmstadt	Kreisfreie Stadt Darmstadt, vom Landkreis Darmstadt-Dieburg die Gemeinden Alsbach-Hähnlein, Bickenbach, Erzhäuser, Griesheim, Messel, Modautal, Mühlital, Ober-Ramstadt, Pfungstadt, Roßdorf, Seeheim-Jugenheim, Weiterstadt (Übrige Gemeinden s. Wkr. 144)
144	Odenwald	Odenwaldkreis, vom Landkreis Darmstadt-Dieburg die Gemeinden Babenhausen, Dieburg, Eppertshausen, Fischbachtal, Groß-Bieberau, Groß-Umstadt, Groß-Zimmern, Münster, Otzberg, Reinheim, Schaaheim (Übrige Gemeinden s. Wkr. 143), vom Landkreis Offenbach die Gemeinden Hainburg, Mainhausen, Rodgau, Rödermark, Seligenstadt (Übrige Gemeinden s. Wkr. 142)
145	Bergstraße	Landkreis Bergstraße
Rheinland-Pfalz		
146	Neuwied	Landkreise Altenkirchen (Westerwald), Neuwied
147	Ahrweiler	Landkreis Ahrweiler, vom Landkreis Mayen-Koblenz die verbandsfreien Gemeinden Andernach, Mayen,

Wahlkreis		Gebiet des Wahlkreises
Nr.	Name	
148	Koblenz	<p>die Verbandsgemeinden Pellenz (= Gemeinden Kretz, Kruft, Nickenich, Plaidt, Saffig),</p> <p>Maifeld (= Gemeinden Einig, Gappenach, Gering, Gierschnach, Kalt, Kerben, Kollig, Lonngig, Mertloch, Münstermaifeld, Naunheim, Ochtendung, Pillig, Polch, Rüber, Welling, Wierschem),</p> <p>Mayen-Land (= Gemeinden Acht, Anschau, Arft, Baar, Bermel, Boos, Ditscheid, Ettringen, Hausten, Herresbach, Hirten, Kehrig, Kirchwald, Kottenheim, Langenfeld, Langscheid, Lind, Luxem, Monreal, Münk, Nachtsheim, Reudelsterz, Sankt Johann, Siebenbach, Virneburg, Weiler, Welschenbach),</p> <p>Mendig (= Gemeinden Bell, Mendig, Rieden, Thür, Volkesfeld)</p> <p>(Übrige Gemeinden s. Wkr. 148)</p> <p>Kreisfreie Stadt Koblenz, vom Landkreis Mayen-Koblenz</p> <p>die verbandsfreie Gemeinde Bendorf,</p> <p>die Verbandsgemeinden Rhens (= Gemeinden Brey, Rhens, Spay, Waldesch),</p> <p>Untermosel (= Gemeinden Alken, Brodenbach, Burgen, Dieblich, Kobern-Gondorf, Lehmen, Löf, Macken, Niederfell, Nörtershausen, Oberfell, Winningen, Wolken),</p> <p>Vallendar (= Gemeinden Niederwerth, Urbar, Vallendar, Weitersburg),</p> <p>Weißenthurm (= Gemeinden Bassenheim, Kalteneingers, Kettig, Mülheim-Kärlich, Sankt Sebastian, Urmitz, Weißenthurm)</p> <p>(Übrige Gemeinden s. Wkr. 147), vom Rhein-Hunsrück-Kreis</p> <p>die verbandsfreie Gemeinde Boppard,</p> <p>die Verbandsgemeinden Emmelshausen (= Gemeinden Badenhard, Beulich, Bickenbach, Birkheim, Dörth, Emmelshausen, Gondershausen, Halsenbach, Hausbay, Hungenroth, Karbach, Kratzenburg, Leiningen, Lingerhahn, Maisborn, Mermuth, Morshausen, Mühlpfad, Ney, Niedert, Norath, Pfalzfeld, Schwall, Thörlingen, Utzenhain),</p> <p>Sankt Goar-Oberwesel (= Gemeinden Damscheid, Laudert, Niederburg, Oberwesel, Perscheid, Sankt Goar, Wiebelsheim)</p> <p>(Übrige Gemeinden s. Wkr. 149)</p>
149	Cochem	<p>Landkreis Cochem-Zell, vom Landkreis Bernkastel-Wittlich</p> <p>die verbandsfreie Gemeinde Morbach,</p>

Wahlkreis		Gebiet des Wahlkreises
Nr.	Name	
150	Kreuznach	<p>die Verbandsgemeinden Bernkastel-Kues (= Gemeinden Bernkastel-Kues, Brauneberg, Burgen, Erden, Gornhausen, Graach an der Mosel, Hochscheid, Kesten, Kleinich, Kommen, Lieser, Lös-nich, Longkamp, Maring-Noviant, Monzelfeld, Mülheim (Mosel), Ürzig, Veldenz, Wintrich, Zeltingen-Rachtig), Neumagen-Dhron (= Gemeinden Minheim, Neuma-gen-Dhron, Piesport, Trittenheim), Thalfang (= Gemeinden Berglicht, Breit, Büdlich, Burt-scheid, Deuselbach, Dhronacken, Etgert, Gielert, Gräfendhron, Heidenburg, Hilscheid, Horath, Immert, Lückenburg, Malborn, Merschbach, Neunkirchen, Rorodt, Schönberg, Talling, Thalfang), Traben-Trarbach (= Gemeinden Burg [Mosel], Enkirch, Irmenach, Lötzbeuren, Starkenburg, Traben-Trarbach)</p> <p>(Übrige Gemeinden s. Wkr. 151), vom Rhein-Hunsrück-Kreis</p> <p>die Verbandsgemeinden Kastellaun (= Gemeinden Altekülz, Bell [Hunsrück], Beltheim, Braunshorn, Buch, Dommershausen, Göden-roth, Hasselbach, Holnich, Kastellaun, Korweiler, Ma-stershausen, Michelbach, Roth, Spesenroth, Uhler), Kirchberg (Hunsrück) (= Gemeinden Bärenbach, Belg, Büchenbeuren, Dickenschied, Dill, Dillendorf, Gehlweiler, Gemünden, Hahn, Hecken, Heinzenbach, Henau, Hirsch-feld [Hunsrück], Kappel, Kirchberg [Hunsrück], Kluden-bach, Lauferweiler, Lautzenhausen, Lindenschied, Maitzborn, Metzenhausen, Nieder Kostenz, Niedersohren, Niederweiler, Ober Kostenz, Raversbeuren, Re-ker-shausen, Rödelhausen, Rödern, Rohrbach, Schlier-schied, Schwarzen, Sohren, Sohrschied, Todenroth, Unzenberg, Wahlenau, Womrath, Woppenroth, Würrich), Rheinböllen (= Gemeinden Argenthal, Benzweiler, Dichtelbach, Ellern [Hunsrück], Erbach, Kisselbach, Liebshausen, Mörschbach, Rheinböllen, Riesweiler, Schnorbach, Steinbach), Simmern (= Gemeinden Altweidelbach, Belgweiler, Bergenhausen, Biebern, Bubach, Budenbach, Fronho-fen, Holzbach, Horn, Keidelheim, Klosterkumbd, Küz [Hunsrück], Kümbdchen, Laubach, Mengerschied, Mutterschied, Nannhausen, Neuerkirch, Niederkumbd, Ohlweiler, Oppertshausen, Pleizenhausen, Raven-giersburg, Rayerschied, Reich, Riegenroth, Sargenroth, Schönborn, Simmern/Hunsrück, Tiefenbach, Wahlbach, Wüschheim)</p> <p>(Übrige Gemeinden s. Wkr. 148)</p>
151	Bitburg	<p>Landkreise Bad Kreuznach, Birkenfeld Landkreise Bitburg-Prüm, Daun, vom Landkreis Bernkastel-Wittlich</p> <p>die verbandsfreie Gemeinde Wittlich,</p> <p>die Verbandsgemeinden Kröv-Bausendorf (= Gemeinden Bausendorf, Bengel, Diefenbach, Flußbach, Hontheim, Kinderbeuern, Kin-heim, Kröv, Reil, Willwerscheid),</p>

Wahlkreis		Gebiet des Wahlkreises
Nr.	Name	
152	Trier	<p>Manderscheid (= Gemeinden Bettenfeld, Dierfeld, Eckfeld, Eisenschmitt, Gipperath, Greimerath, Großlittgen, Hasborn, Karl, Laufeld, Manderscheid, Meerfeld, Musweiler, Niederöfflingen, Niederscheidweiler, Oberöfflingen, Oberscheidweiler, Pantenburg, Schladt, Schwarzenborn, Wallscheid),</p> <p>Wittlich-Land (= Gemeinden Altrich, Arenrath, Bergweiler, Binsfeld, Bruch, Dierscheid, Dodenburg, Dreis, Esch, Gladbach, Heckenmünster, Heidweiler, Hetzerath, Hupperath, Klausen, Landscheid, Minderlittgen, Niersbach, Osann-Monzel, Platten, Plein, Rivenich, Salmatal, Sehlem)</p> <p>(Übrige Gemeinden s. Wkr. 149)</p> <p>Kreisfreie Stadt Trier, Landkreis Trier-Saarburg</p>
153	Montabaur	Rhein-Lahn-Kreis, Westerwaldkreis
154	Mainz	<p>Kreisfreie Stadt Mainz, vom Landkreis Mainz-Bingen</p> <p>die verbandsfreien Gemeinden Bingen am Rhein, Budenheim, Ingelheim am Rhein</p> <p>die Verbandsgemeinden Rhein-Nahe (= Gemeinden Bacharach, Breitscheid, Manubach, Münster-Sarnsheim, Niederheimbach, Oberdiebach, Oberheimbach, Trechtingshausen, Waldalgesheim, Weiler bei Bingen),</p> <p>Gau-Algesheim (= Gemeinden Appenheim, Bubenheim, Engelstadt, Gau-Algesheim, Nieder-Hilbersheim, Ober-Hilbersheim, Ockenheim, Schwabenheim a. d. Selz),</p> <p>Heidesheim am Rhein (= Gemeinden Heidesheim am Rhein, Wackernheim),</p> <p>Nieder-Olm (= Gemeinden Essenheim, Jugenheim in Rheinhessen, Klein-Winternheim, Nieder-Olm, Ober-Olm, Sörgenloch, Stackeden-Elsheim, Zornheim),</p> <p>Sprendlingen-Gensingen (= Gemeinden Aspishheim, Badenheim, Gensingen, Grolsheim, Horrweiler, Sankt Johann, Sprendlingen, Welgesheim, Wolfsheim, Zotzenheim)</p>
155	Worms	<p>(Übrige Gemeinden s. Wkr. 155)</p> <p>Kreisfreie Stadt Worms, Landkreis Alzey-Worms, vom Landkreis Mainz-Bingen</p> <p>die Verbandsgemeinden Bodenheim (= Gemeinden Bodenheim Gau-Bischofsheim, Harxheim, Lörzweiler, Nackenheim),</p> <p>Guntersblum (= Gemeinden Dolgesheim, Dorn-Dürkheim, Eimsheim, Guntersblum, Hillesheim, Ludwigshöhe, Uelversheim, Weinolsheim, Wintersheim),</p> <p>Nierstein-Oppenheim (= Gemeinden Dalheim, Dexheim, Dienheim, Friesenheim, Hahnheim, Köngernheim, Mommenheim, Nierstein, Oppenheim, Selzen, Uнденheim)</p> <p>(Übrige Gemeinden s. Wkr. 154)</p>

Wahlkreis		Gebiet des Wahlkreises
Nr	Name	
156	Frankenthal	<p>Kreisfreie Stadt Frankenthal (Pfalz), Donnersbergkreis, vom Landkreis Bad Dürkheim die verbandsfreie Gemeinde Grünstadt, die Verbandsgemeinden Grünstadt-Land (= Gemeinden Battenberg [Pfalz], Bissersheim, Bockenheim an der Weinstraße, Dirmstein, Ebertsheim, Gerolsheim, Großkarlbach, Kindenheim, Kirchheim an der Weinstraße, Kleinkarlbach, Laumersheim, Mertesheim, Neuleiningen, Obersülzen, Obrigheim [Pfalz], Quirnheim), Hettenleidelheim (= Gemeinden Alleiningen, Carlsberg, Hettenleidelheim, Tiefenthal, Wattenheim) (Übrige Gemeinden s. Wkr. 158), vom Landkreis Ludwigshafen die verbandsfreien Gemeinden Bobenheim-Roxheim, Lambsheim, die Verbandsgemeinden Heßheim (= Gemeinden Beindersheim, Großniedesheim, Heßheim, Heuchelheim b. Frankenthal, Klein-niedesheim), Maxdorf (= Gemeinden Birkenheide, Fußgönheim, Maxdorf) (Übrige Gemeinden s. Wkr. 157, 158)</p>
157	Ludwigshafen	<p>Kreisfreie Stadt Ludwigshafen am Rhein, vom Landkreis Ludwigshafen die verbandsfreien Gemeinden Altrip, Böhl-Iggelheim, Limburgerhof, Mutterstadt, Neuhofen, die Verbandsgemeinde Dannstadt-Schauernheim (= Gemeinden Dannstadt-Schauernheim, Hochdorf-Assenheim, Rödersheim-Gronau) (Übrige Gemeinden s. Wkr. 156, 158)</p>
158	Neustadt-Speyer	<p>Kreisfreie Städte Neustadt an der Weinstraße, Speyer, vom Landkreis Bad Dürkheim die verbandsfreien Gemeinden Bad Dürkheim, Haßloch, die Verbandsgemeinden Deidesheim (= Gemeinden Deidesheim, Forst an der Weinstraße, Meckenheim, Niederkirchen b. Deidesheim, Ruppertsberg), Freinsheim (= Gemeinden Bobenheim a. Berg, Dakenheim, Erpolzheim, Freinsheim, Herxheim a. Berg, Kallstadt, Weisenheim a. Berg, Weisenheim a. Sand), Lambrecht (Pfalz) (= Gemeinden Elmstein, Esthal, Frankeneck, Lambrecht [Pfalz], Lindenberg, Neidenfels, Weidenthal), Wachenheim an der Weinstraße (= Gemeinden Ellerstadt, Friedelsheim, Gönnheim, Wachenheim an der Weinstraße (Übrige Gemeinden s. Wkr. 156),</p>

Wahlkreis		Gebiet des Wahlkreises
Nr.	Name	
159	Kaiserslautern	vom Landkreis Ludwigshafen die verbandsfreien Gemeinden Römerberg, Schifferstadt, die Verbandsgemeinden Dudenhofen (= Gemeinden Dudenhofen, Hanhofen, Harthausen), Waldsee (= Gemeinden Otterstadt, Waldsee) (Übrige Gemeinden s. Wkr. 156, 157) Kreisfreie Stadt Kaiserslautern, Landkreise Kaiserslautern, Kusel
160	Pirmasens	Kreisfreie Städte Pirmasens, Zweibrücken, Landkreis Pirmasens
161	Südpfalz	Kreisfreie Stadt Landau in der Pfalz, Landkreise Germersheim, Südliche Weinstraße
Baden-Württemberg		
162	Stuttgart I	Vom Stadtkreis Stuttgart die Stadtbezirke Birkach mit Schönberg, Degerloch mit Hoffeld, Hedelfingen mit Lederberg und Rohracker, Möhringen mit Fasanenhof und Sonnenberg, Plieningen mit Asemwald, Hohenheim und Steckfeld, Sillenbuch mit Heumaden und Riedenberg, Stuttgart-Mitte, Stuttgart-Nord, Stuttgart-Süd mit Kaltental, Stuttgart-West mit Rot- und Schwarzwildpark und Solitude, Vaihingen mit Büsnau, Dürtlewang und Rohr (Übrige Stadtbezirke s. Wkr. 163)
163	Stuttgart II	Vom Stadtkreis Stuttgart die Stadtbezirke Bad Cannstatt mit Burgholzof, Sommerrain und Steinhaldenfeld, Botnang, Feuerbach, Mühlhausen mit Freiberg, Hofen, Mönchfeld und Neugereut, Münster, Obertürkheim mit Uhlbach, Stammheim, Stuttgart-Ost mit Frauenkopf, Untertürkheim mit Luginsland und Rotenberg,

Wahlkreis		Gebiet des Wahlkreises
Nr.	Name	
		<p>Wangen, Weilimdorf mit Bergheim, Giebel, Hausen und Wolfbusch, Zuffenhausen mit Neuwirtshaus, Rot und Zazenhausen (Übrige Stadtbezirke s. Wkr. 162)</p>
164	Böblingen	Landkreis Böblingen
165	Esslingen	<p>Vom Landkreis Esslingen die Gemeinden Aichwald, Altbach, Baltmannsweiler, Deizisau, Denkendorf, Esslingen am Neckar, Hochdorf, Köngen, Lichtenwald, Neuhausen auf den Fildern, Ostfildern, Plochingen, Reichenbach an der Fils, Wendlingen am Neckar, Wernau (Neckar) (Übrige Gemeinden s. Wkr. 166)</p>
166	Nürtingen	<p>Vom Landkreis Esslingen die Gemeinden Aichtal, Altdorf, Altenriet, Bempflingen, Beuren, Bissingen an der Teck, Dettingen unter Teck, Erkenbrechtsweiler, Filderstadt, Frickenhausen, Großbottlingen, Holzmaden, Kirchheim unter Teck, Kohlberg, Leinfelden-Echterdingen, Lenningen, Neckartailfingen, Neckartenzlingen, Neidlingen, Neuffen, Notzingen, Nürtingen, Oberboihingen, Ohmden, Owen, Schlaitdorf, Unterensingen, Weilheim an der Teck, Wolfschlügen (Übrige Gemeinden s. Wkr. 165)</p>
167	Göppingen	Landkreis Göppingen
168	Waiblingen	<p>Vom Rems-Murr-Kreis die Gemeinden Alfdorf, Berglen, Fellbach, Kaisersbach, Kernen im Remstal, Korb, Leutenbach, Plüderhausen, Remshalden, Rudersberg, Schorndorf, Schwaikheim, Urbach, Waiblingen, Weinstadt, Welzheim, Winnenden, Winterbach (Übrige Gemeinden s. Wkr. 173)</p>
169	Ludwigsburg	<p>Vom Landkreis Ludwigsburg die Gemeinden Asperg, Ditzingen, Eberdingen, Gerlingen, Hemmingen, Korntal-Münchingen, Kornwestheim, Ludwigsburg, Markgröningen, Möglingen, Oberriexingen, Remseck am Neckar, Schwieberdingen, Sersheim, Vaihingen an der Enz (Übrige Gemeinden s. Wkr. 170)</p>
170	Neckar-Zaber	<p>Vom Landkreis Heilbronn die Gemeinden Abstatt, Beilstein, Brackenheim, Cleeborn, Güglingen, Ilfeld, Lauffen am Neckar, Neckarwestheim, Nordheim, Pfaffenhofen, Untergruppenbach, Zaberfeld (Übrige Gemeinden s. Wkr. 171),</p>

Wahlkreis		Gebiet des Wahlkreises
Nr.	Name	
171	Heilbronn	<p>vom Landkreis Ludwigsburg</p> <p>die Gemeinden Affalterbach, Benningen am Neckar, Besigheim, Bietigheim-Bissingen, Bönnigheim, Erdmannhausen, Erligheim, Freiberg am Neckar, Freudental, Gemmrigheim, Großbottwar, Hessigheim, Ingersheim, Kirchheim am Neckar, Löchgau, Marbach am Neckar, Mundelsheim, Murr, Oberstenfeld, Pleidelsheim, Sachsenheim, Steinheim an der Murr, Tamm, Walheim</p> <p>(Übrige Gemeinden s. Wkr. 169)</p> <p>Stadtkreis Heilbronn,</p> <p>vom Landkreis Heilbronn</p> <p>die Gemeinden Bad Friedrichshall, Bad Rappenau, Bad Wimpfen, Eberstadt, Ellhofen, Eppingen, Erlenbach, Flein, Gemmingen, Gundelsheim, Hardthausen am Kocher, Ittlingen, Jagsthausen, Kirchart, Langenbretlach, Lehrensteinsfeld, Leingarten, Löwenstein, Massenbachhausen, Möckmühl, Neckarsulm, Neudenu, Neuenstadt am Kocher, Obersulm, Oedheim, Offenau, Roigheim, Schwaigern, Siegelsbach, Talheim, Unter-eisesheim, Weinsberg, Widdern, Wüstenrot</p> <p>(Übrige Gemeinden s. Wkr. 170)</p>
172	Schwäbisch Hall–Hohenlohe	Hohenlohekreis, Landkreis Schwäbisch Hall
173	Backnang–Schwäbisch Gmünd	<p>Vom Ostalbkreis</p> <p>die Gemeinden Abtsgmünd, Bartholomä, Böbingen an der Rems, Durlangen, Eschach, Göggingen, Gschwend, Heubach, Heuchlingen, Iggingen, Leinzell, Lorch, Möggingen, Mutlangen, Obergröningen, Ruppertshofen, Schechingen, Schwäbisch Gmünd, Spraitbach, Täferrot, Waldstetten</p> <p>(Übrige Gemeinden s. Wkr. 174),</p> <p>vom Rems-Murr-Kreis</p> <p>die Gemeinden Allmersbach im Tal, Althütte, Aspach, Auenwald, Backnang, Burgstetten, Großerlach, Kirchberg an der Murr, Murrhardt, Oppenweiler, Spiegelberg, Sulzbach an der Murr, Weissach im Tal</p> <p>(Übrige Gemeinden s. Wkr. 168)</p>
174	Aalen–Heidenheim	<p>Landkreis Heidenheim,</p> <p>vom Ostalbkreis</p> <p>die Gemeinden Aalen, Adelmansfelden, Bopfingen, Ellenberg, Ellwangen (Jagst), Essingen, Hüttlingen, Jagstzell, Kirchheim am Ries, Lauchheim, Neresheim, Neuler, Oberkochen, Rainau, Riesbürg, Rosenberg, Stödtlen, Tannhausen, Unterschneidheim, Westhausen, Wört</p> <p>(Übrige Gemeinden s. Wkr. 173)</p>
175	Karlsruhe–Stadt	Stadtkreis Karlsruhe

Wahlkreis		Gebiet des Wahlkreises
Nr.	Name	
176	Karlsruhe-Land	Vom Landkreis Karlsruhe die Gemeinden Bad Schönborn, Bretten, Bruchsal, Dettenheim, Eggenstein-Leopoldshafen, Forst, Gondelsheim, Graben-Neudorf, Hambrücken, Karlsbad, Karlsdorf-Neuthard, Kraichtal, Kronau, Kürnbach, Linkenheim-Hochstetten, Marxzell, Oberderdingen, Oberhausen-Rheinhausen, Östringen, Pfinztal, Philippsburg, Stutensee, Sulzfeld, Ubstadt-Weiher, Waghäusel, Waldbronn, Walzbachtal, Weingarten (Baden), Zaisenhausen (Übrige Gemeinden s. Wkr. 177)
177	Rastatt	Stadtkreis Baden-Baden, Landkreis Rastatt, vom Landkreis Karlsruhe die Gemeinden Ettlingen, Malsch, Rheinstetten (Übrige Gemeinden s. Wkr. 176)
178	Heidelberg	Stadtkreis Heidelberg, vom Rhein-Neckar-Kreis die Gemeinden Altlußheim, Brühl, Dossenheim, Eppelheim, Hockenheim, Ketsch, Neuußheim, Ofersheim, Plankstadt, Reilingen, Schwetzingen (Übrige Gemeinden s. Wkr. 180, 182)
179	Mannheim I	Vom Stadtkreis Mannheim die Stadtbezirke Freudenheim, Innenstadt/Jungbusch, Käfertal, Neckarstadt-Ost/Wohlgelegen, Neckarstadt-West, Sandhofen, Schönau, Schwetzingen/Oststadt, Vogelstang, Waldhof, Wallstadt (Übrige Stadtbezirke s. Wkr. 180)
180	Mannheim II	Vom Stadtkreis Mannheim die Stadtbezirke Friedrichsfeld, Lindenhof, Neckarau, Neuostheim/Neuhermsheim, Rheinau, Seckenheim (Übrige Stadtbezirke s. Wkr. 179), vom Rhein-Neckar-Kreis die Gemeinden Edingen-Neckarhausen, Heddesheim, Hemsbach, Hirschberg an der Bergstraße, Ilvesheim, Ladenburg, Laudenbach, Schriesheim, Weinheim (Übrige Gemeinden s. Wkr. 178, 182)
181	Odenwald-Tauber	Main-Tauber-Kreis, Neckar-Odenwald-Kreis
182	Rhein-Neckar	Vom Rhein-Neckar-Kreis die Gemeinden Angelbachtal, Bammental, Dielheim, Eberbach, Epfenbach, Eschelbronn, Gaiberg, Heddesbach, Heiligenkreuzsteinach, Helmstadt-Bargen, Leimen, Lobbach, Malsch, Mauer, Meckesheim, Mühlhausen, Neckarbischofsheim, Neckargemünd, Neidenstein, Nußloch, Rauenberg, Reichartshausen, Sandhausen, Sankt Leon-Rot, Schönau, Schönbrunn, Sinsheim, Spechbach, Waibstadt, Walldorf, Wiesenbach, Wiesloch, Wilhelmsfeld, Zuzenhausen (Übrige Gemeinden s. Wkr. 178, 180)

Wahlkreis		Gebiet des Wahlkreises
Nr.	Name	
183	Pforzheim	Stadtkreis Pforzheim, Enzkreis
184	Calw	Landkreise Calw, Freudenstadt
185	Freiburg	Stadtkreis Freiburg im Breisgau, vom Landkreis Breisgau-Hochschwarzwald die Gemeinden Au, Bötzingen, Bollschweil, Breisach am Rhein, Buchenbach, Ebringen, Ehrenkirchen, Eichstetten, Glottertal, Gottenheim, Gundelfingen, Heuweiler, Horben, Ihringen, Kirchzarten, March, Merdingen, Merzhausen, Oberried, Pfaffenweiler, Sankt Märgen, Sankt Peter, Schallstadt, Sölden, Stegen, Umkirch, Vogtsburg im Kaiserstuhl, Wittnau (Übrige Gemeinden s. Wkr. 186, 192)
186	Lörrach–Müllheim	Landkreis Lörrach, vom Landkreis Breisgau-Hochschwarzwald die Gemeinden Auggen, Bad Krozingen, Badenweiler, Ballrechten-Dottingen, Buggingen, Eschbach, Hartheim, Heitersheim, Müllheim, Münstertal/Schwarzwald, Neuenburg am Rhein, Staufen im Breisgau, Sulzburg (Übrige Gemeinden s. Wkr. 185, 192)
187	Emmendingen–Lahr	Landkreis Emmendingen, vom Ortenaukreis die Gemeinden Ettenheim, Fischerbach, Friesenheim, Gutach (Schwarzwaldbahn), Haslach im Kinzigtal, Hausach, Hofstetten, Hornberg, Kappel-Grafenhausen, Kippenheim, Lahr/Schwarzwald, Mahlberg, Meißenheim, Mühlenbach, Oberwolfach, Ringsheim, Rust, Schuttertal, Schwanau, Seelbach, Steinach, Wolfach (Übrige Gemeinden s. Wkr. 188)
188	Offenburg	Vom Ortenaukreis die Gemeinden Achern, Appenweier, Bad Peterstal-Griesbach, Berghaupten, Biberach, Durbach, Gengenbach, Hohberg, Kappelrodeck, Kehl, Lauf, Lautenbach, Neuried, Nordrach, Oberharmersbach, Oberkirch, Offenburg, Ohlsbach, Oppenau, Ortenberg, Ottenhöfen im Schwarzwald, Renchen, Rheinau, Sasbach, Sasbachwalden, Schutterwald, Seebach, Willstätt, Zell am Harmersbach (Übrige Gemeinden s. Wkr. 187)
189	Rottweil–Tuttlingen	Landkreise Rottweil, Tuttlingen
190	Schwarzwald-Baar	Schwarzwald-Baar-Kreis
191	Konstanz	Landkreis Konstanz

Wahlkreis		Gebiet des Wahlkreises
Nr.	Name	
192	Waldshut	Landkreis Waldshut, vom Landkreis Breisgau-Hochschwarzwald die Gemeinden Breitnau, Eisenbach (Hochschwarzwald), Feldberg (Schwarzwald), Friedenweiler, Hinterzarten, Lenzkirch, Löffingen, Schluchsee, Titisee-Neustadt (Übrige Gemeinden s. Wkr. 185, 186)
193	Reutlingen	Landkreis Reutlingen
194	Tübingen	Landkreis Tübingen, vom Zollernalbkreis die Gemeinden Bisingen, Burladingen, Grosselfingen, Hechingen, Jungingen, Rangendingen (Übrige Gemeinden s. Wkr. 198)
195	Ulm	Stadtkreis Ulm, Alb-Donau-Kreis
196	Biberach	Landkreis Biberach, vom Landkreis Ravensburg die Gemeinden Achberg, Aichstetten, Aitrach, Amtzell, Argenbühl, Bad Waldsee, Bad Wurzach, Bergatreute, Isny im Allgäu, Kißlegg, Leutkirch im Allgäu, Vogt, Wangen im Allgäu, Wolfegg (Übrige Gemeinden s. Wkr. 197)
197	Ravensburg–Bodensee	Bodenseekreis, vom Landkreis Ravensburg die Gemeinden Altshausen, Aulendorf, Baienfurt, Baidt, Berg, Bodnegg, Boms, Ebenweiler, Ebersbach-Musbach, Eichstegen, Fleischwangen, Fronreute, Grünkraut, Guggenhausen, Horgenzell, Hoßkirch, Königseggwald, Ravensburg, Riedhausen, Schlier, Unterwaldhausen, Waldburg, Weingarten, Wilhelmsdorf, Wolpertswende (Übrige Gemeinden s. Wkr. 196)
198	Zollernalb–Sigmaringen	Landkreis Sigmaringen, vom Zollernalbkreis die Gemeinden Albstadt, Balingen, Bitz, Dautmergen, Dormettingen, Dotternhausen, Geislingen, Haigerloch, Hausen am Tann, Meßstetten, Nusplingen, Obernheim, Ratshausen, Rosenfeld, Schömberg, Straßberg, Weilen unter den Rinnen, Winterlingen, Zimmern unter der Burg (Übrige Gemeinden s. Wkr. 194)

Wahlkreis		Gebiet des Wahlkreises
Nr.	Name	
Bayern		
199	Altötting	Landkreise Altötting, Ebersberg, Mühldorf a. Inn
200	Freising	Landkreise Erding, Freising, Pfaffenhofen a. d. Ilm
201	Fürstenfeldbruck	Landkreise Dachau, Fürstenfeldbruck
202	Ingolstadt	Kreisfreie Stadt Ingolstadt, Landkreise Eichstätt, Neuburg-Schrobenhausen
203	München-Mitte	Von der kreisfreien Stadt München die Stadtbezirke 1, 5 bis 7, 9 bis 14, 16, 19, 21, 26 (Übrige Stadtbezirke s. Wkr. 204, 205, 206, 207)
204	München-Nord	Von der kreisfreien Stadt München die Stadtbezirke 22, 27, 28, 33 (Übrige Stadtbezirke s. Wkr. 203, 205, 206, 207)
205	München-Ost	Von der kreisfreien Stadt München die Stadtbezirke 29 bis 32 (Übrige Stadtbezirke s. Wkr. 203, 204, 206, 207)
206	München-Süd	Von der kreisfreien Stadt München die Stadtbezirke 17, 18, 24, 34, 36, 41 (Übrige Stadtbezirke s. Wkr. 203, 204, 205, 207)
207	München-West	Von der kreisfreien Stadt München die Stadtbezirke 20, 23, 25, 35, 37 bis 40 (Übrige Stadtbezirke s. Wkr. 203, 204, 205, 206)
208	München-Land	Landkreis München
209	Rosenheim	Kreisfreie Stadt Rosenheim, Landkreis Rosenheim
210	Starnberg	Landkreise Bad Tölz-Wolfratshausen, Miesbach, Starnberg
211	Traunstein	Landkreise Berchtesgadener Land, Traunstein
212	Weilheim	Landkreise Garmisch-Partenkirchen, Landsberg a. Lech, Weilheim-Schongau
213	Deggendorf	Landkreise Deggendorf, Freyung-Grafenau
214	Landshut	Kreisfreie Stadt Landshut, Landkreise Kelheim, Landshut
215	Passau	Kreisfreie Stadt Passau, Landkreis Passau
216	Rottal-Inn	Landkreise Dingolfing-Landau, Rottal-Inn
217	Straubing	Kreisfreie Stadt Straubing, Landkreise Regen, Straubing-Bogen

Wahlkreis		Gebiet des Wahlkreises
Nr.	Name	
218	Amberg	Kreisfreie Stadt Amberg, Landkreise Amberg-Sulzbach, Neumarkt i. d. OPf.
219	Regensburg	Kreisfreie Stadt Regensburg, Landkreis Regensburg
220	Schwandorf	Landkreise Cham, Schwandorf
221	Weiden	Kreisfreie Stadt Weiden i. d. OPf., Landkreise Neustadt a. d. Waldnaab, Tirschenreuth
222	Bamberg	Kreisfreie Stadt Bamberg, Landkreis Forchheim, vom Landkreis Bamberg die Gemeinden Bischberg, Breitengüßbach, Gundelsheim, Hallstadt, Hirschaid, Kemmern, Litzendorf, Memmelsdorf, Ober- haid, Pommersfelden, Schlüsselfeld, Strullendorf, Viereth-Trunstadt, die Verwaltungsgemeinschaften Burgebrach (= Gemeinden Burgebrach, Schönbrunn i. Steigerwald), Buttenheim (= Gemeinden Altendorf, Buttenheim), Ebrach (= Gemeinden Burgwindheim, Ebrach), Frensdorf (= Gemeinden Frensdorf, Pettstadt), Lisberg (= Gemeinden Lisberg, Priesendorf), Stegaurach (= Gemeinden Stegaurach, Walsdorf) (Übrige Gemeinden s. Wkr. 226)
223	Bayreuth	Kreisfreie Stadt Bayreuth, Landkreis Bayreuth
224	Coburg	Kreisfreie Stadt Coburg, Landkreise Coburg, Kronach
225	Hof	Kreisfreie Stadt Hof, Landkreise Hof, Wunsiedel i. Fichtelgebirge
226	Kulmbach	Landkreise Kulmbach, Lichtenfels, vom Landkreis Bamberg die Gemeinden Heiligenstadt i. OFr., Rattelsdorf, Scheßlitz, Zapfendorf, die Verwaltungsgemeinschaften Baunach (= Gemeinden Baunach, Gerach, Lauter, Reckendorf), Steinfeld (= Gemeinden Königsfeld, Stadelhofen, Wat- tendorf) (Übrige Gemeinden s. Wkr. 222)
227	Ansbach	Kreisfreie Stadt Ansbach, Landkreise Ansbach, Weißenburg-Gunzenhausen

Wahlkreis		Gebiet des Wahlkreises
Nr.	Name	
228	Erlangen	Kreisfreie Stadt Erlangen, Landkreis Erlangen-Höchstadt
229	Fürth	Kreisfreie Stadt Fürth, Landkreise Fürth, Neustadt a. d. Aisch-Bad Windsheim
230	Nürnberg-Nord	Von der kreisfreien Stadt Nürnberg die Bezirke 01 bis 13, 22 bis 30, 64, 65, 70 bis 87, 90 bis 95 (Übrige Bezirke s. Wkr. 231)
231	Nürnberg-Süd	Kreisfreie Stadt Schwabach, von der kreisfreien Stadt Nürnberg die Bezirke 14 bis 21, 31 bis 38, 40 bis 55, 60 bis 63, 96, 97 (Übrige Bezirke s. Wkr. 230)
232	Roth	Landkreise Nürnberger Land, Roth
233	Aschaffenburg	Kreisfreie Stadt Aschaffenburg, Landkreis Aschaffenburg
234	Bad Kissingen	Landkreise Bad Kissingen, Haßberge, Rhön-Grabfeld
235	Main-Spessart	Landkreise Main-Spessart, Miltenberg
236	Schweinfurt	Kreisfreie Stadt Schweinfurt, Landkreise Kitzingen, Schweinfurt
237	Würzburg	Kreisfreie Stadt Würzburg, Landkreis Würzburg
238	Augsburg-Stadt	Kreisfreie Stadt Augsburg
239	Augsburg-Land	Landkreise Aichach-Friedberg, Augsburg
240	Donau-Ries	Landkreise Dillingen a. d. Donau, Donau-Ries
241	Neu-Ulm	Landkreise Günzburg, Neu-Ulm, vom Landkreis Unterallgäu die Verwaltungsgemeinschaften Babenhausen (= Gemeinden Babenhausen, Egg a. d. Günz, Kettershhausen, Kirchhaslach, Oberschöneck, Winterrieden), Boos (= Gemeinden Boos, Fellheim, Heimertingen, Niederrieden, Pleß), Erkheim (= Gemeinden Erkheim, Kammlach, Lauben, Westerheim), Pfaffenhausen (= Gemeinden Breitenbrunn, Oberrie- den, Pfaffenhausen, Salgen) (Übrige Gemeinden s. Wkr. 243)
242	Oberallgäu	Kreisfreie Stadt Kempten (Allgäu), Landkreise Lindau (Bodensee), Oberallgäu

Wahlkreis		Gebiet des Wahlkreises
Nr.	Name	
243	Ostallgäu	<p>Kreisfreie Städte, Kaufbeuren, Memmingen, Landkreis Ostallgäu, vom Landkreis Unterallgäu</p> <p>die Gemeinden Bad Wörishofen, Buxheim, Ettringen, Markt Rettenbach, Markt Wald, Mindelheim, Sontheim, Tussenhausen und das gemeindefreie Gebiet Ungerhauser Wald,</p> <p>die Verwaltungsgemeinschaften Dirlewang (= Gemeinden Apfeltrach, Dirlewang, Stetten, Unteregg), Grönenbach (= Gemeinden Grönenbach, Wolfert- schwenden, Woringen), Illerwinkel (= Gemeinden Kronburg, Lautrach, Legau), Kirchheim i. Schw. (= Gemeinden Eppishausen, Kirch- heim i. Schw.), Memmingerberg (= Gemeinden Benningen, Holzgünz, Lachen, Memmingerberg, Trunkelsberg, Ungerhausen), Ottobeuren (= Gemeinden Böhen, Hawangen, Otto- beuren), Türkheim (= Gemeinden Amberg, Rammingen, Türk- heim, Wiedergeltingen)</p> <p>(Übrige Gemeinden s. Wkr. 241)</p>
Saarland		
244	Saarbrücken I	<p>Vom Stadtverband Saarbrücken</p> <p>die Gemeinden Kleinblittersdorf, Saarbrücken</p> <p>(Übrige Gemeinden s. Wkr. 245)</p>
245	Saarbrücken II	<p>Vom Stadtverband Saarbrücken</p> <p>die Gemeinden Friedrichsthal, Großrosseln, Heusweiler, Püttlingen, Quierschied, Riegelsberg, Sulzbach/Saar, Völklingen</p> <p>(Übrige Gemeinden s. Wkr. 244),</p> <p>vom Landkreis Saarlouis</p> <p>die Gemeinden Bous, Ensdorf, Schwalbach/Saar, Wad- gassen</p> <p>(Übrige Gemeinden s. Wkr. 246, 247)</p>
246	Saarlouis	<p>Landkreis Merzig-Wadern, vom Landkreis Saarlouis</p> <p>die Gemeinden Dillingen/Saar, Nalbach, Rehlingen- Siersburg, Saarlouis, Saarwellingen, Überherrn, Waller- fangen</p> <p>(Übrige Gemeinden s. Wkr. 245, 247)</p>

Wahlkreis		Gebiet des Wahlkreises
Nr.	Name	
247	Sankt Wendel	Landkreis Sankt Wendel, vom Landkreis Neunkirchen die Gemeinden Eppelborn, Illingen, Merchweiler, Ottweiler, Schiffweiler (Übrige Gemeinden s. Wkr. 248), vom Landkreis Saarlouis die Gemeinden Lebach, Schmelz (Übrige Gemeinden s. Wkr. 245, 246)
248	Homburg	Saarpfalz-Kreis, vom Landkreis Neunkirchen die Gemeinden Neunkirchen, Spiesen-Elversberg (Übrige Gemeinden s. Wkr. 247)
Berlin		
249	Berlin-Mitte–Prenzlauer Berg	Bezirke Mitte, Prenzlauer Berg
250	Berlin-Tiergarten–Wedding– Nord-Charlottenburg	Bezirke Tiergarten, Wedding, vom Bezirk Charlottenburg das Gebiet nördlich der Spree (Übrige Bezirke s. Wkr. 254)
251	Berlin-Reinickendorf	Bezirk Reinickendorf
252	Berlin-Spandau	Bezirk Spandau
253	Berlin-Zehlendorf–Steglitz	Bezirke Zehlendorf, Steglitz
254	Berlin-Charlottenburg– Wilmsdorf	Bezirk Wilmsdorf, vom Bezirk Charlottenburg das Gebiet südlich der Spree (Übriger Bezirk s. Wkr. 250)
255	Berlin-Kreuzberg–Schöneberg	Bezirke Kreuzberg, Schöneberg
256	Berlin-Tempelhof	Bezirk Tempelhof
257	Berlin-Neukölln	Bezirk Neukölln
258	Berlin-Friedrichshain – Lichtenberg	Bezirke Friedrichshain, Lichtenberg
259	Berlin-Köpenick–Treptow	Bezirke Köpenick, Treptow
260	Berlin-Hellersdorf–Marzahn	Bezirke Hellersdorf, Marzahn
261	Berlin-Hohenschönhausen– Pankow–Weißensee	Bezirke Hohenschönhausen, Pankow, Weißensee

Wahlkreis		Gebiet des Wahlkreises
Nr.	Name	
Mecklenburg-Vorpommern		
262	Wismar – Gadebusch – Grevesmühlen – Doberan – Bützow	Stadtkreis Wismar, Landkreise Wismar, Bad Doberan, Grevesmühlen, Bützow, Gadebusch
263	Schwerin – Hagenow	Stadtkreis Schwerin, Landkreise Schwerin, Hagenow
264	Güstrow – Sternberg – Lübz – Parchim – Ludwigslust	Landkreise Güstrow, Ludwigslust, Parchim, Lübz, Stern- berg
265	Rostock	Stadtkreis Rostock
266	Rostock-Land – Ribnitz-Damgarten – Teterow – Malchin	Landkreise Rostock, Malchin, Ribnitz-Damgarten, Teterow
267	Stralsund – Rügen – Grimmen	Stadtkreis Stralsund, Landkreise Stralsund, Rügen, Grimmen
268	Greifswald – Wolgast – Demmin	Stadtkreis Greifswald, Landkreise Greifswald, Wolgast, Demmin
269	Neubrandenburg – Altentreptow – Waren – Röbel	Stadtkreis Neubrandenburg, Landkreise Neubrandenburg, Waren/Müritz, Altentreptow, Röbel/Müritz
270	Neustrelitz – Strasburg – Pasewalk – Ueckermünde – Anklam	Landkreise Neustrelitz, Ueckermünde, Pasewalk, Anklam, Strasburg
Brandenburg		
271	Neuruppin – Kyritz – Wittstock – Pritzwalk – Perleberg	Landkreise Neuruppin, Perleberg, Kyritz, Pritzwalk, Witt- stock
272	Prenzlau – Angermünde – Schwedt – Templin – Gransee	Stadtkreis Schwedt/Oder, Landkreise Prenzlau, Gransee, Templin, Angermünde
273	Oranienburg – Nauen	Landkreise Oranienburg, Nauen
274	Eberswalde – Bernau – Bad Freienwalde	Landkreise Eberswalde, Bernau, Bad Freienwalde
275	Brandenburg – Rathenow – Belzig	Stadtkreis Brandenburg/Havel, Landkreise Brandenburg, Rathenow, Belzig
276	Potsdam	Stadtkreis Potsdam, Landkreis Potsdam
277	Fürstenwalde – Strausberg – Seelow	Landkreise Fürstenwalde, Strausberg, Seelow
278	Luckenwalde – Zossen – Jüterbog – Königs Wusterhausen	Landkreise Luckenwalde, Zossen, Jüterbog, Königs Wusterhausen
279	Frankfurt/Oder – Eisenhüttenstadt – Beeskow	Stadtkreise Frankfurt/Oder, Eisenhüttenstadt, Landkreise Eisenhüttenstadt, Beeskow

Wahlkreis		Gebiet des Wahlkreises
Nr.	Name	
280	Cottbus – Guben – Forst	Stadtkreis Cottbus, Landkreise Cottbus, Guben, Forst
281	Senftenberg – Calau – Spremberg	Landkreise Senftenberg, Calau, Spremberg
282	Bad Liebenwerda – Finsterwalde – Herzberg – Lübben – Luckau	Landkreise Bad Liebenwerda, Finsterwalde, Herzberg, Lübben, Luckau
Sachsen-Anhalt		
283	Altmark	Landkreise Stendal, Salzwedel, Osterburg, Gardelegen, Klötze
284	Elbe-Havel-Gebiet und Haldensleben – Wolmirstedt	Landkreise Burg, Genthin, Havelberg, Haldensleben, Wol- mirstedt
285	Harz und Vorharzgebiet	Landkreise Wernigerode, Halberstadt, Oschersleben
286	Magdeburg	Vom Stadtkreis Magdeburg die Bezirke I bis V, VIII, IX (Übrige Bezirke s. Wkr. 287)
287	Magdeburg – Schönebeck – Wanzleben – Staßfurt	Vom Stadtkreis Magdeburg die Bezirke VI, VII (Übrige Bezirke s. Wkr. 286), Landkreise Schönebeck, Wanzleben, Staßfurt
288	Wittenberg – Gräfenhainichen – Jessen – Roßlau – Zerbst	Landkreise Wittenberg, Gräfenhainichen, Roßlau, Jessen, Zerbst
289	Dessau – Bitterfeld	Stadtkreis Dessau, Landkreis Bitterfeld
290	Bernburg – Aschersleben – Quedlinburg	Landkreise Bernburg, Aschersleben, Quedlinburg
291	Halle-Altstadt	Vom Stadtkreis Halle/Saale die Stadtgebiete Ost, Süd, West (Übriges Stadtgebiet s. Wkr. 292)
292	Halle-Neustadt – Saalkreis – Köthen	Vom Stadtkreis Halle/Saale das Stadtgebiet Halle-Neustadt (Übrige Stadtgebiete s. Wkr. 291), Landkreise Saalkreis, Köthen
293	Merseburg – Querfurt – Weißenfels	Landkreise Merseburg, Querfurt, Weißenfels
294	Zeitz – Hohenmölsen – Naumburg – Nebra	Landkreise Zeitz, Hohenmölsen, Naumburg, Nebra
295	Eisleben – Sangerhausen – Hettstedt	Landkreise Eisleben, Hettstedt, Sangerhausen

Wahlkreis		Gebiet des Wahlkreises
Nr.	Name	
Thüringen		
296	Nordhausen – Worbis – Heiligenstadt	Landkreise Nordhausen, Worbis, Heiligenstadt
297	Eisenach – Mühlhausen	Landkreise Eisenach, Mühlhausen
298	Sömmerda – Artern – Sondershausen – Langensalza	Landkreise Sömmerda, Artern, Sondershausen, Langensalza
299	Gotha – Arnstadt	Landkreise Gotha, Arnstadt
300	Erfurt	Stadtkreis Erfurt
301	Weimar – Apolda – Erfurt-Land	Stadtkreis Weimar, Landkreise Weimar, Apolda, Erfurt
302	Jena – Rudolstadt – Stadtroda	Stadtkreis Jena, Landkreise Jena, Rudolstadt, Stadtroda
303	Gera-Stadt – Eisenberg – Gera-Land I	Stadtkreis Gera, Landkreis Eisenberg, vom Landkreis Gera die Gemeinden Aga, Bocka, Burkersdorf b. Weida, Caaschwitz, Cretzschwitz, Crimla, Falka, Forstwolfersdorf, Frießnitz, Gleina, Groß Ebersdorf, Hain, Hartmannsdorf, Hohenölsen, Hundhaupten, Kauern, Köfeln, Bad Köstritz, Kraftsdorf, Lederhose, Lindenkreuz, Mosen, Münchenbernsdorf, Neundorf, Niederndorf, Niederpöllnitz, Reichardtsdorf, Roben, Röpsen, Rohna, Rüdersdorf, Saara, Schömberg, Schwarzbach, Steinsdorf, Teichwitz, Thränitz, Töppeln, Trebnitz, Weida, Weißig, Wolfsgefährt, Wünschendorf, Zedlitz (Übrige Gemeinden s. Wkr. 304)
304	Altenburg – Schmölln – Greiz – Gera-Land II	Landkreise Altenburg, Greiz, Schmölln, vom Landkreis Gera die Gemeinden Bethenhausen, Brahmenau, Braunschwalde, Endschütz, Gauern, Großenstein, Hermsdorf, Hilbersdorf, Hirschfeld, Korbußen, Linda b. Weida, Pözig, Reichstädt, Ronneburg, Rückersdorf, Schwaara, Seelingstädt, Sölmnitz, Friedmannsdorf, Paitzdorf (Übrige Gemeinden s. Wkr. 303)
305	Saalfeld – Pößneck – Schleiz – Lobenstein – Zeulenroda	Landkreise Saalfeld, Schleiz, Pößneck, Lobenstein, Zeulenroda
306	Meiningen – Bad Salzungen – Hildburghausen – Sonneberg	Landkreise Meiningen, Bad Salzungen, Hildburghausen, Sonneberg
307	Suhl – Schmalkalden – Ilmenau – Neuhaus	Stadtkreis Suhl, Landkreise Suhl, Schmalkalden, Ilmenau, Neuhaus a. Rennweg

Wahlkreis		Gebiet des Wahlkreises
Nr.	Name	
Sachsen		
308	Delitzsch – Eilenburg – Torgau – Wurzen	Landkreise Delitzsch, Torgau, Eilenburg, Wurzen
309	Leipzig I	Vom Stadtkreis Leipzig die Stadtbezirke Mitte, Nord, Nord-Ost, West mit den Wohnbezirken 702 bis 729 nach dem Stand vom Februar 1992 (Übrige Stadt- und Wohnbezirke s. Wkr. 310)
310	Leipzig II	Vom Stadtkreis Leipzig die Stadtbezirke Süd-Ost, Süd, Süd-West, West II mit den Wohnbezirken 730 bis 755 nach dem Stand vom Februar 1992 (Übrige Stadt- und Wohnbezirke s. Wkr. 309)
311	Leipzig-Land – Borna – Geithain	Landkreise Leipzig, Borna, Geithain nach dem Stand vom Februar 1992
312	Döbeln – Grimma – Oschatz	Landkreise Döbeln, Grimma, Oschatz
313	Meißen – Riesa – Großenhain	Landkreise Meißen, Riesa, Großenhain
314	Hoyerswerda – Kamenz – Weiß- wasser	Landkreise Hoyerswerda, Kamenz, Weißwasser
315	Görlitz – Zittau – Niesky	Stadtkreis Görlitz, Landkreise Görlitz, Zittau, Niesky
316	Bautzen – Löbau	Landkreise Bautzen, Löbau
317	Pirna – Sebnitz – Bischofswerda	Landkreise Pirna, Bischofswerda, Sebnitz
318	Dresden I	Vom Stadtkreis Dresden die Stadtbezirke Ost, Süd nach dem Stand vom März 1991 (Übrige Stadtbezirke s. Wkr. 319)
319	Dresden II	Vom Stadtkreis Dresden die Stadtbezirke Mitte, Nord, West nach dem Stand vom März 1991 (Übrige Stadtbezirke s. Wkr. 318)
320	Dresden-Land – Freital – Dippol- diswalde	Landkreise Dresden, Freital, Dippoldiswalde
321	Freiberg – Brand-Erbisdorf – Flöha – Marienberg	Landkreise Freiberg, Marienberg, Flöha, Brand-Erbisdorf
322	Glauchau – Rochlitz – Hohenstein-Ernstthal – Hainichen	Landkreise Glauchau, Hainichen, Hohenstein-Ernstthal, Rochlitz
323	Chemnitz I	Vom Stadtkreis Chemnitz die Stadtbezirke Mitte-Nord, West, Süd I mit den Stimm- bezirken 270 bis 285, 320 bis 343 nach dem Stand vom 29. Juli 1992 (Übrige Stadt- und Stimmbezirke s. Wkr. 324)

Wahlkreis		Gebiet des Wahlkreises
Nr.	Name	
324	Chemnitz II – Chemnitz-Land	Vom Stadtkreis Chemnitz der Stadtbezirk Süd II mit den Stimmbezirken 200 bis 263, 290 bis 314, 600 bis 682 nach dem Stand vom 29. Juli 1992 (Übrige Stadt- und Stimmbezirke s. Wkr. 323), Landkreis Chemnitz
325	Annaberg – Stollberg – Zschopau	Landkreise Annaberg, Stollberg, Zschopau
326	Aue – Schwarzenberg – Klingenthal	Landkreise Aue, Schwarzenberg, Klingenthal
327	Zwickau – Werdau	Stadtkreis Zwickau, Landkreise Zwickau, Werdau
328	Reichenbach – Plauen – Auerbach – Oelsnitz	Stadtkreis Plauen, Landkreise Reichenbach, Plauen, Auerbach, Oelsnitz

**Viertes Gesetz
zur Änderung mietrechtlicher Vorschriften
(Viertes Mietrechtsänderungsgesetz)**

Vom 21. Juli 1993

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

**Änderung des Gesetzes
zur Regelung der Miethöhe**

Das Gesetz zur Regelung der Miethöhe vom 18. Dezember 1974 (BGBl. I S. 3603, 3604), zuletzt geändert durch Anlage I Kapitel XIV Abschnitt II Nr. 7 des Einigungsvertrages vom 31. August 1990 in Verbindung mit Artikel 1 des Gesetzes vom 23. September 1990 (BGBl. 1990 II S. 885, 1126), wird wie folgt geändert:

1. § 2 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

a) Satz 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Nummer 2 werden die Wörter „drei Jahren“ durch die Wörter „vier Jahren“ ersetzt.

bb) Der Nummer 3 werden folgende Sätze angefügt:

„Der Vornhundertersatz beträgt bei Wohnraum, der vor dem 1. Januar 1981 fertiggestellt worden ist, 20 vom Hundert, wenn

a) das Mieterhöhungsverlangen dem Mieter vor dem 1. September 1998 zugeht und

b) der Mietzins, dessen Erhöhung verlangt wird, ohne Betriebskostenanteil monatlich mehr als 8,00 Deutsche Mark je Quadratmeter Wohnfläche beträgt. Ist der Mietzins geringer, so verbleibt es bei 30 vom Hundert; jedoch darf in diesem Fall der verlangte Mietzins ohne Betriebskostenanteil monatlich 9,60 Deutsche Mark je Quadratmeter Wohnfläche nicht übersteigen.“

b) Satz 2 erhält folgende Fassung:

„Von dem Jahresbetrag des nach Satz 1 Nr. 2 zulässigen Mietzinses sind die Kürzungsbeträge nach § 3 Abs. 1 Satz 3 bis 7 abzuziehen, im Fall des § 3 Abs. 1 Satz 6 mit 11 vom Hundert des Zuschusses.“

2. Nach § 2 Abs. 1 wird folgender neuer Absatz 1a eingefügt:

„(1a) Absatz 1 Satz 1 Nr. 3 ist nicht anzuwenden,

1. wenn eine Verpflichtung des Mieters zur Ausgleichszahlung nach den Vorschriften über den Abbau der Fehlsubventionierung im Wohnungswesen wegen des Wegfalls der öffentlichen Bindung erloschen ist und

2. soweit die Erhöhung den Betrag der zuletzt zu entrichtenden Ausgleichszahlung nicht übersteigt.

Der Mieter hat dem Vermieter auf dessen Verlangen, das frühestens vier Monate vor dem Wegfall der öffentlichen Bindung gestellt werden kann, innerhalb eines Monats über die Verpflichtung zur Ausgleichszahlung und über deren Höhe Auskunft zu erteilen.“

3. § 3 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 Satz 1 werden nach dem Wort „Heizenergie“ die Wörter „oder Wasser“ eingefügt.
 - b) Absatz 2 wird aufgehoben.
 - c) Absatz 4 erhält folgende Fassung:

„(4) Die Erklärung des Vermieters hat die Wirkung, daß von dem Beginn des auf die Erklärung folgenden übernächsten Monats an der erhöhte Mietzins an die Stelle des bisher zu entrichtenden Mietzins tritt. Diese Frist verlängert sich um sechs Monate, wenn der Vermieter dem Mieter die zu erwartende Erhöhung des Mietzinses nicht nach § 541 b Abs. 2 Satz 1 des Bürgerlichen Gesetzbuchs mitgeteilt hat oder wenn die tatsächliche Mieterhöhung gegenüber dieser Mitteilung um mehr als zehn vom Hundert nach oben abweicht.“
4. Dem § 4 wird folgender Absatz angefügt:

„(5) Der Vermieter kann durch schriftliche Erklärung bestimmen,

 1. daß die Kosten der Wasserversorgung und der Entwässerung ganz oder teilweise nach dem erfaßten unterschiedlichen Wasserverbrauch der Mieter und die Kosten der Müllabfuhr nach einem Maßstab umgelegt werden dürfen, der der unterschiedlichen Müllverursachung Rechnung trägt, oder
 2. daß die in Nummer 1 bezeichneten Kosten unmittelbar zwischen den Mietern und denjenigen abgerechnet werden, die die entsprechenden Leistungen erbringen.

Die Erklärung kann nur für künftige Abrechnungszeiträume abgegeben werden und ist nur mit Wirkung zum Beginn eines Abrechnungszeitraums zulässig. Sind die Kosten im Mietzins enthalten, so ist dieser entsprechend herabzusetzen.“
5. § 10 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 2 wird Satz 4 durch folgende Sätze ersetzt:

„Der Mietzins muß jeweils mindestens ein Jahr unverändert bleiben. Der jeweilige Mietzins oder die jeweilige Erhöhung muß betragsmäßig ausgewiesen sein.“
 - b) Absatz 3 Nr. 1 erhält folgende Fassung:

„1. über preisgebundenen Wohnraum, soweit nicht in § 2 Abs. 1a Satz 2 etwas anderes bestimmt ist.“
6. Nach § 10 wird folgender § 10a eingefügt:

„§ 10a

(1) Abweichend von § 10 Abs. 1 kann schriftlich vereinbart werden, daß die weitere Entwicklung des

Mietzinses durch den Preis von anderen Gütern oder Leistungen bestimmt werden soll (Mietanpassungsvereinbarung). Die Vereinbarung ist nur wirksam, wenn die Genehmigung nach § 3 des Währungsgesetzes oder entsprechenden währungsrechtlichen Vorschriften erteilt wird.

(2) Während der Geltungsdauer einer Mietanpassungsvereinbarung muß der Mietzins, von Erhöhungen nach den §§ 3 und 4 abgesehen, jeweils mindestens ein Jahr unverändert bleiben. Eine Erhöhung des Mietzinses nach § 3 kann nur verlangt werden, soweit der Vermieter bauliche Änderungen auf Grund von Umständen durchgeführt hat, die er nicht zu vertreten hat. Eine Erhöhung des Mietzinses nach den §§ 2 und 5 ist ausgeschlossen.

(3) Eine Änderung des Mietzinses auf Grund einer Vereinbarung nach Absatz 1 muß durch schriftliche Erklärung geltend gemacht werden, die auch die Änderung der nach der Mietanpassungsvereinbarung maßgebenden Preise nennt. Der geänderte Mietzins ist vom Beginn des auf die Erklärung folgenden übernächsten Monats an zu zahlen.“

7. In § 11 Abs. 3 Nr. 3 wird die Verweisung „§ 10 Abs. 2“ durch „§ 10 Abs. 2 und § 10a“ ersetzt.

Artikel 2

Änderung des Wirtschaftsstrafgesetzes 1954

Das Wirtschaftsstrafgesetz 1954 in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. Juni 1975 (BGBl. I S. 1313), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 15. Juli 1992 (BGBl. I S. 1302), wird wie folgt geändert:

1. § 5 erhält folgende Fassung:

„§ 5

Mietpreisüberhöhung

(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig für die Vermietung von Räumen zum Wohnen oder damit verbundene Nebenleistungen unangemessen hohe Entgelte fordert, sich versprechen läßt oder annimmt.

(2) Unangemessen hoch sind Entgelte, die infolge der Ausnutzung eines geringen Angebots an vergleichbaren Räumen die üblichen Entgelte um mehr als 20 vom Hundert übersteigen, die in der Gemeinde oder in vergleichbaren Gemeinden für die Vermietung von Räumen vergleichbarer Art, Größe, Ausstattung, Beschaffenheit und Lage oder damit verbundene Nebenleistungen in den letzten vier Jahren vereinbart oder, von Erhöhungen der Betriebskosten abgesehen, geändert worden sind. Nicht unangemessen hoch sind Entgelte, die zur Deckung der laufenden Aufwendungen des Vermieters erforderlich sind, sofern sie

1. unter Zugrundelegung der nach Satz 1 maßgeblichen Entgelte nicht in einem auffälligen Mißverhältnis zu der Leistung des Vermieters stehen und
2. für Räume entrichtet werden,
 - a) die nach dem 1. Januar 1991 fertiggestellt wurden oder

- b) für die das Entgelt vor dem 1. September 1993 über der in Satz 1 bezeichneten Grenze liegen durfte.

(3) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu einhunderttausend Deutsche Mark geahndet werden.“

2. § 6 wird aufgehoben.

Artikel 3

Änderung des Gesetzes zur Regelung der Wohnungsvermittlung

Das Gesetz zur Regelung der Wohnungsvermittlung vom 4. November 1971 (BGBl. I S. 1745, 1747), geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 17. Dezember 1990 (BGBl. I S. 2840), wird wie folgt geändert:

1. In § 2 Abs. 2 Nr. 2 wird nach dem Wort „Verwalter“ das Wort „, Mieter“ eingefügt.

2. § 3 wird wie folgt geändert:

- a) Nach Absatz 1 wird folgender Absatz 2 eingefügt:

„(2) Der Wohnungsvermittler darf vom Wohnungssuchenden für die Vermittlung oder den Nachweis der Gelegenheit zum Abschluß von Mietverträgen über Wohnräume kein Entgelt fordern, sich versprechen lassen oder annehmen, das zwei Monatsmieten zuzüglich der gesetzlichen Umsatzsteuer übersteigt. Im Falle einer Vereinbarung, durch die der Wohnungssuchende verpflichtet wird, ein vom Vermieter geschuldetes Vermittlungsentgelt zu zahlen, darf das vom Wohnungssuchenden insgesamt zu zahlende Entgelt den in Satz 1 bestimmten Betrag nicht übersteigen. Nebenkosten, über die gesondert abzurechnen ist, bleiben bei der Berechnung der Monatsmiete unberücksichtigt.“

- b) Die bisherigen Absätze 2 und 3 werden Absätze 3 und 4.

3. Nach § 4 wird folgender § 4a eingefügt:

„§ 4a

(1) Eine Vereinbarung, die den Wohnungssuchenden oder für ihn einen Dritten verpflichtet, ein Entgelt dafür zu leisten, daß der bisherige Mieter die gemieteten Wohnräume räumt, ist unwirksam. Die Erstattung von Kosten, die dem bisherigen Mieter nachweislich für den Umzug entstehen, ist davon ausgenommen.

(2) Ein Vertrag, durch den der Wohnungssuchende sich im Zusammenhang mit dem Abschluß eines Mietvertrages über Wohnräume verpflichtet, von dem Vermieter oder dem bisherigen Mieter eine Einrichtung oder ein Inventarstück zu erwerben, ist im Zweifel unter der aufschiebenden Bedingung geschlossen, daß der Mietvertrag zustande kommt. Die Vereinbarung über das Entgelt ist unwirksam, soweit dieses in einem aufälligen Mißverhältnis zum Wert der Einrichtung oder des Inventarstücks steht.“

4. § 5 wird wie folgt geändert:

- a) Der bisherige Text wird Absatz 1.

- b) Es wird folgender Absatz 2 angefügt:

„(2) Soweit Leistungen auf Grund von Vereinbarungen erbracht worden sind, die nach § 3 Abs. 2 Satz 2 oder § 4a unwirksam oder nicht wirksam geworden sind, ist Absatz 1 entsprechend anzuwenden.“

5. § 8 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 wird nach Nummer 1 folgende Nummer 2 eingefügt:

„2. entgegen § 3 Abs. 2 ein Entgelt fordert, sich versprechen läßt oder annimmt, das den dort genannten Betrag übersteigt,“.

- b) In Absatz 1 werden die bisherigen Nummern 2 und 3 die Nummern 3 und 4.

- c) Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Die Ordnungswidrigkeit nach Absatz 1 Nr. 2 kann mit einer Geldbuße bis zu fünfzigtausend Deutsche Mark, die Ordnungswidrigkeit nach Absatz 1 Nr. 1, 3 und 4 mit einer Geldbuße bis zu fünftausend Deutsche Mark geahndet werden.“

6. § 9 Abs. 2 wird aufgehoben.

Artikel 4

Änderung des Bürgerlichen Gesetzbuchs

Das Bürgerliche Gesetzbuch in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 400-2, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 27. April 1993 (BGBl. I S. 509), wird wie folgt geändert:

1. § 541b Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Maßnahmen zur Verbesserung der gemieteten Räume oder sonstiger Teile des Gebäudes, zur Einsparung von Heizenergie oder Wasser oder zur Schaffung neuen Wohnraums hat der Mieter zu dulden, es sei denn, daß die Maßnahme für ihn oder seine Familie eine Härte bedeuten würde, die auch unter Würdigung der berechtigten Interessen des Vermieters und anderer Mieter in dem Gebäude nicht zu rechtfertigen ist. Dabei sind insbesondere die vorzunehmenden Arbeiten, die baulichen Folgen, vorausgegangene Verwendungen des Mieters und die zu erwartende Erhöhung des Mietzinses zu berücksichtigen. Die Erhöhung des Mietzinses bleibt außer Betracht, wenn die gemieteten Räume oder sonstigen Teile des Gebäudes lediglich in einen Zustand versetzt werden, wie er allgemein üblich ist.“

2. Nach § 549 wird folgender § 549a eingefügt:

„§ 549a

(1) Soll der Mieter nach dem Inhalt des Mietvertrages den gemieteten Wohnraum gewerblich einem Dritten weitervermieten, so tritt der Vermieter bei der Beendigung des Mietverhältnisses in die Rechte und Pflichten aus dem Mietverhältnis zwischen dem Mieter und dem Dritten ein. Schließt der Vermieter erneut einen Mietvertrag zum Zwecke der gewerblichen Weitervermietung ab, so tritt der Mieter anstelle des bisherigen

Vertragspartners in die Rechte und Pflichten aus dem Mietverhältnis mit dem Dritten ein.

(2) Die §§ 572 bis 576 gelten entsprechend.

(3) Eine zum Nachteil des Dritten abweichende Vereinbarung ist unwirksam.“

3. § 550b Abs. 2 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Ist bei einem Mietverhältnis über Wohnraum eine als Sicherheit bereitzustellende Geldsumme dem Vermieter zu überlassen, so hat er sie von seinem Vermögen getrennt bei einem Kreditinstitut zu dem für Spareinlagen mit dreimonatiger Kündigungsfrist üblichen Zinssatz anzulegen.“

4. § 564b Abs. 2 Nr. 4 erhält folgende Fassung:

„4. der Vermieter nicht zum Wohnen bestimmte Nebenräume oder Teile eines Grundstücks dazu verwenden will,

- a) Wohnraum zum Zwecke der Vermietung zu schaffen oder
- b) den neu zu schaffenden und den vorhandenen Wohnraum mit Nebenräumen und Grundstücksteilen auszustatten,

die Kündigung auf diese Räume oder Grundstücksteile beschränkt und sie dem Mieter vor dem 1. Juni 1995 mitteilt. Die Kündigung ist spätestens am dritten Werktag eines Kalendermonats für den Ablauf des übernächsten Monats zulässig. Der Mieter kann eine angemessene Senkung des Mietzinses verlangen. Verzögert sich der Beginn der Bauarbeiten, so kann der Mieter eine Verlängerung des Mietverhältnisses um einen entsprechenden Zeitraum verlangen.“

5. § 564c Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Der Mieter kann keine Fortsetzung des Mietverhältnisses nach Absatz 1 oder nach § 556b verlangen, wenn

1. das Mietverhältnis für nicht mehr als fünf Jahre eingegangen worden ist,
2. der Vermieter nach Ablauf der Mietzeit
 - a) die Räume als Wohnung für sich, die zu seinem Hausstand gehörenden Personen oder seine Familienangehörigen nutzen will oder
 - b) in zulässiger Weise die Räume beseitigen oder so wesentlich verändern oder instandsetzen will, daß die Maßnahmen durch eine Fortsetzung des Mietverhältnisses erheblich erschwert würden, oder
 - c) Räume, die mit Rücksicht auf das Bestehen eines Dienstverhältnisses vermietet worden sind, an einen anderen zur Dienstleistung Verpflichteten vermieten will und
3. der Vermieter dem Mieter diese Absicht bei Vertragsschluß schriftlich mitgeteilt hat.

Verzögert sich die vom Vermieter beabsichtigte Verwendung der Räume ohne sein Verschulden oder teilt der Vermieter dem Mieter nicht drei Monate vor Ablauf der Mietzeit schriftlich mit, daß seine Verwendungsab-

sicht noch besteht, so kann der Mieter eine Verlängerung des Mietverhältnisses um einen entsprechenden Zeitraum verlangen.“

6. § 565c Satz 1 Nr. 1 erhält folgende Fassung:

„1. bei Wohnraum, der weniger als zehn Jahre überlassen war, spätestens am dritten Werktag eines Kalendermonats für den Ablauf des

- a) übernächsten Monats, wenn der Wohnraum für einen anderen zur Dienstleistung Verpflichteten benötigt wird,
- b) nächsten Monats, wenn das Mietverhältnis vor dem 1. September 1993 eingegangen worden ist und der Wohnraum für einen anderen zur Dienstleistung Verpflichteten dringend benötigt wird;“.

7. Nach § 570a wird folgender § 570b eingefügt:

„§ 570b

(1) Werden vermietete Wohnräume, an denen nach der Überlassung an den Mieter Wohnungseigentum begründet worden ist oder begründet werden soll, an einen Dritten verkauft, so ist der Mieter zum Vorkauf berechtigt. Dies gilt nicht, wenn der Vermieter die Wohnräume an eine zu seinem Hausstand gehörende Person oder an einen Familienangehörigen verkauft.

(2) Die Mitteilung des Verkäufers oder des Dritten über den Inhalt des Kaufvertrages ist mit einer Unterbindung des Mieters über sein Vorkaufsrecht zu verbinden.

(3) Stirbt der Mieter, so geht das Vorkaufsrecht auf denjenigen über, der das Mietverhältnis nach § 569a Abs. 1 oder 2 fortsetzt.

(4) Eine zum Nachteil des Mieters abweichende Vereinbarung ist unwirksam.“

Artikel 5

Änderung des Heimgesetzes

§ 14 Abs. 4 Satz 2 des Heimgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. April 1990 (BGBl. I S. 763, 1069), geändert gemäß Artikel 32 der Verordnung vom 26. Februar 1993 (BGBl. I S. 278), erhält folgende Fassung:

„Der Träger hat die Geldsumme von seinem Vermögen getrennt bei einem Kreditinstitut zu dem für Spareinlagen mit dreimonatiger Kündigungsfrist üblichen Zinssatz anzulegen.“

Artikel 6

Übergangsvorschriften

(1) Artikel 1 Nr. 1 Buchstabe a ist auf Erhöhungsverlangen, die dem Mieter vor dem 1. September 1993 zugegangen sind, nicht anzuwenden.

(2) Mietspiegel, die ohne Berücksichtigung der Änderung in Artikel 1 Nr. 1 Buchstabe a Doppelbuchstabe aa erstellt worden sind, gelten als veraltete Mietspiegel im Sinne des § 2 Abs. 6 des Gesetzes zur Regelung der Miethöhe.

(3) Artikel 4 Nr. 3 und Artikel 5 sind hinsichtlich der Verzinsung nicht anzuwenden, wenn die Sicherheit auf Grund einer Vereinbarung zu leisten ist, die vor dem 1. Juli 1993 getroffen worden ist. Insoweit verbleibt es bei den bis dahin geltenden Vorschriften.

(4) Artikel 4 Nr. 7 ist nicht anzuwenden, wenn der Kaufvertrag mit dem Dritten vor dem 1. September 1993 abgeschlossen worden ist.

Artikel 7
Inkrafttreten

(1) Artikel 4 Nr. 3 und Artikel 5 treten am 1. Juli 1993 in Kraft.

(2) Im übrigen tritt dieses Gesetz am ersten Tage des zweiten auf die Verkündung folgenden Kalendermonats in Kraft.

Die verfassungsmäßigen Rechte des Bundesrates sind gewahrt.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit ausgefertigt und wird im Bundesgesetzblatt verkündet.

Bonn, den 21. Juli 1993

Der Bundespräsident
Weizsäcker

Der Bundeskanzler
Dr. Helmut Kohl

Die Bundesministerin der Justiz
S. Leutheusser-Schnarrenberger

Die Bundesministerin
für Raumordnung, Bauwesen und Städtebau
I. Schwaetzer

Zweites Gesetz zur Änderung des Gesetzes über die Entschädigung für Opfer von Gewalttaten

Vom 21. Juli 1993

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Das Gesetz über die Entschädigung für Opfer von Gewalttaten in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. Januar 1985 (BGBl. I S. 1), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 21. Juni 1991 (BGBl. I S. 1310), wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 4 wird wie folgt gefaßt:

„(4) Ausländer haben einen Anspruch auf Versorgung,

1. wenn sie Staatsangehörige eines Mitgliedstaates der Europäischen Gemeinschaften sind oder
2. soweit Rechtsvorschriften der Europäischen Gemeinschaften, die eine Gleichbehandlung mit Deutschen erforderlich machen, auf sie anwendbar sind oder
3. soweit dieses aufgrund einer zwischenstaatlichen Vereinbarung gesetzlich bestimmt ist oder
4. wenn die Gegenseitigkeit gewährleistet ist.“

b) Nach Absatz 4 werden folgende neue Absätze 5 bis 7 eingefügt:

„(5) Sonstige Ausländer, die sich rechtmäßig nicht nur für einen vorübergehenden Aufenthalt von längstens sechs Monaten im Bundesgebiet aufhalten, erhalten Versorgung nach folgenden Maßgaben:

1. Leistungen wie Deutsche erhalten Ausländer, die sich seit mindestens drei Jahren ununterbrochen rechtmäßig im Bundesgebiet aufhalten;
2. ausschließlich einkommensunabhängige Leistungen erhalten Ausländer, die sich ununterbrochen rechtmäßig noch nicht drei Jahre im Bundesgebiet aufhalten.

Rechtmäßiger Aufenthalt im Sinne dieses Gesetzes ist auch ein aus humanitären Gründen oder aus erheblichem öffentlichen Interesse geduldeter Aufenthalt. Die in Anlage I Kapitel VIII Sachgebiet K Abschnitt III Nr. 18 des Einigungsvertrages vom 31. August 1990 (BGBl. 1990 II S. 885, 1069) genannten Maßgaben gelten entsprechend für Ausländer, die eine Schädigung im Beitrittsgebiet erleiden, es sei denn, sie haben ihren Wohnsitz, ihren gewöhnlichen Aufenthalt oder ständigen Aufenthalt in dem Gebiet, in dem dieses Gesetz schon vor dem Beitritt gegolten hat.

(6) Versorgung wie die in Absatz 5 Nr. 2 genannten Ausländer erhalten auch ausländische Geschädigte, die sich rechtmäßig für einen vorübergehenden Aufenthalt von längstens sechs Monaten im Bundesgebiet aufhalten, wenn sie mit einem Deutschen oder einem Ausländer, der zu den in Absatz 4 oder 5 bezeichneten Personen gehört, verheiratet oder in gerader Linie verwandt sind.

(7) Wenn ein Ausländer, der nach Absatz 5 oder 6 anspruchsberechtigt ist,

1. ausgewiesen oder abgeschoben wird oder
2. das Bundesgebiet verlassen hat und seine Aufenthaltsgenehmigung erloschen ist oder
3. ausgeweist und nicht innerhalb von sechs Monaten erlaubt wieder eingereist ist,

erhält er für jedes begonnene Jahr seines ununterbrochen rechtmäßigen Aufenthalts im Bundesgebiet eine Abfindung in Höhe des Dreifachen, insgesamt jedoch mindestens in Höhe des Zehnfachen, höchstens in Höhe des Dreißigfachen der monatlichen Grundrente. Dies gilt nicht, wenn er aus einem der in § 46 Nr. 1 bis 4 oder § 47 des Ausländergesetzes genannten Gründe ausgewiesen wird. Mit dem Entstehen des Anspruchs auf die Abfindung nach Satz 1 oder mit der Ausweisung nach Satz 2 erlöschen sämtliche sich aus den Absätzen 5 und 6 ergebenden weiteren Ansprüche; entsprechendes gilt für Ausländer, bei denen die Schädigung nicht zu einer rentenberechtigenden Minderung der Erwerbsfähigkeit geführt hat. Die Sätze 1 und 3 gelten auch für heimatlose Ausländer sowie für sonstige Ausländer, die im Bundesgebiet die Rechtsstellung nach dem Abkommen vom 28. Juli 1951 über die Rechtsstellung der Flüchtlinge (BGBl. 1953 II S. 559) oder nach dem Übereinkommen vom 28. September 1954 über die Rechtsstellung der Staatenlosen (BGBl. 1976 II S. 473) genießen, wenn die Tat nach dem 27. Juli 1993 begangen worden ist. Die Sätze 1 bis 4 gelten entsprechend auch für Hinterbliebene, die sich nicht im Geltungsbereich dieses Gesetzes aufhalten.“

c) Die bisherigen Absätze 5 bis 9 werden Absätze 8 bis 12.

d) Dem neuen Absatz 8 werden folgende Sätze angefügt:

„Die in den Absätzen 5 bis 7 genannten Maßgaben sowie § 10 Satz 3 sind anzuwenden. Soweit dies günstiger ist, ist bei der Bemessung der Abfindung nach Absatz 7 auf den Aufenthalt der Hinterbliebenen abzustellen.“

e) Der neue Absatz 12 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 2 werden die Worte „des Bundesministers für Arbeit und Sozialordnung“ durch die Worte „des Bundesministeriums für Arbeit und Sozialordnung“ ersetzt.

bb) In Satz 3 werden die Worte „Angehörige eines anderen Mitgliedstaates der Europäischen Gemeinschaften“ durch die Worte „von diesem Gesetz erfaßte Ausländer“ ersetzt.

2. § 2 Abs. 1 Satz 2 wird wie folgt gefaßt:

„Leistungen sind auch zu versagen, wenn der Geschädigte oder Antragsteller

1. an politischen Auseinandersetzungen in seinem Heimatstaat aktiv beteiligt ist oder war und die Schädigung darauf beruht oder

2. an kriegesischen Auseinandersetzungen in seinem Heimatstaat aktiv beteiligt ist oder war und Anhaltspunkte dafür vorhanden sind, daß die Schädigung hiermit in Zusammenhang steht, es sei denn, er weist nach, daß dies nicht der Fall ist oder

3. in die organisierte Kriminalität verwickelt ist oder war oder einer Organisation, die Gewalttaten begeht, angehört oder angehört hat, es sei denn, er weist nach, daß die Schädigung hiermit nicht in Zusammenhang steht.“

3. § 3 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 werden die Worte „, die das Bundesversorgungsgesetz für anwendbar erklären,“ durch die Worte „, die eine entsprechende Anwendung des Bundesversorgungsgesetzes vorsehen,“ ersetzt.

b) In Absatz 2 werden die Worte „, welches das Bundesversorgungsgesetz für anwendbar erklärt,“ durch die Worte „, welches eine entsprechende Anwendung des Bundesversorgungsgesetzes vorseht,“ ersetzt.

4. § 10 wird wie folgt geändert:

a) In Satz 2 werden die Worte „der §§ 10a und 10b“ durch die Worte „der §§ 10a und 10c“ ersetzt.

b) Folgender Satz 3 wird angefügt:

„In den Fällen des § 1 Abs. 5 und 6 findet dieses Gesetz nur Anwendung auf Taten, die nach dem 30. Juni 1990 begangen worden sind.“

5. Nach § 10a wird folgender § 10b eingefügt:

„§ 10b Härteausgleich

Soweit sich im Einzelfall aus der Anwendung des § 1 Abs. 5 und 6 eine besondere Härte ergibt, kann mit Zustimmung der obersten Landesbehörde im Benehmen mit dem Bundesministerium für Arbeit und Sozialordnung ein Härteausgleich als einmalige Leistung bis zur Höhe des Zwanzigfachen der monatlichen Grundrente entsprechend einer Minderung der Erwerbsfähigkeit um 70 vom Hundert, bei Hinterbliebenen bis zur Höhe des Zehnfachen der Hinterbliebenengrundrente einer Witwe gewährt werden. Das gilt für einen Geschädigten nur dann, wenn er durch die Schädigung schwerbeschädigt ist.“

6. Der bisherige § 10b wird § 10c; in Satz 2 werden die Worte „dem Inkrafttreten der Änderung“ durch die Worte „Verkündung des Änderungsgesetzes“ ersetzt.

Artikel 2

Änderung des Einigungsvertrages

Anlage I Kapitel VIII Sachgebiet K Abschnitt III Nr. 18 des Einigungsvertrages vom 31. August 1990 in Verbindung mit Artikel 1 des Gesetzes vom 23. September 1990 (BGBl. 1990 II S. 885, 1069) wird wie folgt geändert:

a) In Buchstabe c Satz 1 werden die Worte „31. Dezember 1990“ durch die Worte „2. Oktober 1990“ ersetzt.

b) In Buchstabe c Satz 2 werden die Worte „31. Dezember 1990“ durch die Worte „2. Oktober 1990“ ersetzt.

c) In Buchstabe d werden die Worte „31. Dezember 1990“ durch die Worte „2. Oktober 1990“ ersetzt.

d) In Buchstabe f werden die Worte „31. Dezember 1990“ durch die Worte „2. Oktober 1990“ ersetzt.

Artikel 3

Das Bundesministerium für Arbeit und Sozialordnung kann den Wortlaut des Gesetzes über die Entschädigung für Opfer von Gewalttaten in der vom Tage der Verkündung dieses Gesetzes an geltenden Fassung im Bundesgesetzblatt bekanntmachen.

Artikel 4**Änderung des Bundesversorgungsgesetzes**

Das Bundesversorgungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. Januar 1982 (BGBl. I S. 21), zuletzt geändert durch Artikel 8 des Gesetzes vom 24. Juni 1993 (BGBl. I S. 1038), wird wie folgt geändert:

1. § 18b erhält folgende Fassung:

„§ 18b

Berechtigte und Leistungsempfänger, die Leistungen nur auf Grund dieses Gesetzes erhalten, sowie die Berechtigten, die nach § 10 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch versichert sind, haben sich bei Ärzten und anderen Leistungserbringern auszuweisen. § 15 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch gilt entsprechend.“

2. In § 18c Abs. 5 Satz 3 werden die Worte „wenn ein Erstattungsanspruch nach § 20 Satz 2 besteht“ durch die Worte „wenn Leistungen für Berechtigte erbracht wurden, die nach § 10 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch versichert sind“ ersetzt.

3. § 19 wird wie folgt gefaßt:

„§ 19

Den Krankenkassen werden Aufwendungen für Leistungen erstattet, die sie nach § 18c erbracht haben. Aufwendungen für ihre Mitglieder werden ihnen nur erstattet, soweit diese Aufwendungen durch Behandlung anerkannter Schädigungsfolgen entstanden sind.“

4. § 20 wird wie folgt gefaßt:

„§ 20

(1) Die Erstattungsansprüche der Krankenkassen nach § 19 werden pauschal abgegolten. Grundlage für die Festsetzung des Pauschalbetrages eines Kalenderjahres ist die Erstattung des Vorjahres. Sie wird um den Vom-Hundert-Satz verändert, um den sich die Zahl der rentenberechtigten Beschädigten und Hinterbliebenen am 1. Juli des Jahres im Vergleich zum 1. Juli des Vorjahres verändert hat. Dieses Ergebnis wird dann um den Vom-Hundert-Satz verändert, um den sich die Ausgaben der Krankenkassen je Rentner für ärztliche und zahnärztliche Behandlung (ohne Zahnersatz und ohne kieferorthopädische Behandlung), für Arznei- und Verbandmittel, für Heilmittel, für Krankenhausbehandlung und für Fahrkosten jeweils im ersten Halbjahr gegenüber dem ersten Halbjahr des Vorjahres verändert haben. Mit der Zahlung dieses Pauschalbetrages sind die in § 19 genannten Aufwendungen der Krankenkassen abgegolten.

(2) Das Bundesministerium für Arbeit und Sozialordnung zahlt die Pauschalbeträge an den AOK-Bundesverband, der sie für die Krankenkassen in Empfang nimmt. Zum Ende jeden Kalendervierteljahres werden Teilbeträge gezahlt. Solange die in Absatz 1 genannten Vergleichsdaten noch nicht vorliegen, werden Abschlagszahlungen nach der Höhe des Pauschalbetrages des Vorjahres geleistet. Der AOK-Bundesverband verteilt die Beträge auf die Spitzenverbände der Krankenkassen mit deren Einvernehmen; die Verteilung soll

sich nach dem Verhältnis der Anteile der einzelnen Krankenkassenarten an den Erstattungen nach den §§ 19 und 20 in der bis zum 31. Dezember 1993 geltenden Fassung zum Erstattungsvolumen aller Krankenkassen des Haushaltsjahres 1993 richten.

(3) Für Aufwendungen nach Gesetzen, die eine entsprechende Anwendung dieses Gesetzes vorsehen, gelten die Absätze 1 und 2 nicht, wenn diese Aufwendungen von den Ländern zu tragen sind.

(4) Den Krankenkassen werden für die Erbringung von Leistungen nach § 18c Verwaltungskosten in Höhe von 3,25 vom Hundert des Pauschalbetrages nach Absatz 1 erstattet. Die Aufteilung dieses Betrages auf die einzelnen Länder richtet sich nach der Zahl der rentenberechtigten Beschädigten und Hinterbliebenen jeweils am 1. Juli des Jahres. Das Bundesministerium für Arbeit und Sozialordnung gibt die von den Ländern zu zahlenden Anteile bekannt. Absatz 2 gilt entsprechend.“

5. § 21 wird wie folgt gefaßt:

„§ 21

Für die Erstattung nach § 18c Abs. 5 gelten die §§ 107 bis 114 des Zehnten Buches Sozialgesetzbuch. Die Verjährung beginnt mit Ablauf des Jahres, in dem die Heil- oder Krankenbehandlung durchgeführt worden ist, frühestens jedoch mit der Anerkennung des Versorgungsanspruchs.“

6. Dem § 22 wird folgender Absatz 3 angefügt:

„(3) Die Krankenkasse benennt der Verwaltungsbehörde vierteljährlich die Bezieher von Versorgungskrankengeld, macht die für die Entrichtung der Beiträge erforderlichen Angaben und legt auf Anfrage der Verwaltungsbehörde entsprechende Unterlagen vor.“

7. § 24a wird wie folgt geändert:

- a) In Buchstabe c wird das Komma durch einen Punkt ersetzt.
b) Buchstabe d wird gestrichen.

8. In § 35 Abs. 3 Satz 1 werden die Worte „in § 57“ durch die Worte „von der Krankenkasse gezahlte, höchstens jedoch der in § 57 Abs. 1“ ersetzt.

9. Die Verordnung zur Durchführung des § 19 Abs. 1 wird aufgehoben.

Artikel 5**Übergangsvorschrift
zu den §§ 19 und 20 Bundesversorgungsgesetz**

(1) Am 1. Januar 1994 noch nicht gezahlte Erstattungen von Aufwendungen für Leistungen, die vor dem 1. Januar 1994 erbracht worden sind, werden nach den bis dahin geltenden Erstattungsregelungen abgerechnet.

(2) Der Pauschalbetrag des Jahres 1994 wird auf der Grundlage der Erstattungssumme aus dem Bundeshaushalt 1993 berechnet. Diese Erstattungssumme wird um 6,25 vom Hundert gekürzt; ferner wird ein Betrag von 15,1 Millionen Deutsche Mark abgezogen. Das Ergebnis wird nach § 20 Abs. 1 zur Bestimmung des Pauschalbetrages des Jahres 1994 verändert.

(3) Grundlage für die Berechnung des Pauschalbetrages des Jahres 1995 ist der Betrag, der sich aus Absatz 2 ohne die Kürzung um 6,25 vom Hundert für das Jahr 1994 ergeben hätte.

31. Dezember 1993 geltenden Fassung bis zum 31. Dezember 1994 weiter.

Artikel 6

Für Aufwendungen, die die Länder nach Gesetzen, die eine entsprechende Anwendung des Bundesversorgungsgesetzes vorsehen, zu tragen haben, gelten die §§ 18b, 19, 20 und 21 des Bundesversorgungsgesetzes in der am

**Artikel 7
Inkrafttreten**

Artikel 2 tritt mit Wirkung vom 3. Oktober 1990 in Kraft. Die Artikel 4, 5 und 6 treten am 1. Januar 1994 in Kraft. Im übrigen tritt dieses Gesetz mit Wirkung vom 1. Juli 1990 in Kraft.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit ausgefertigt und wird im Bundesgesetzblatt verkündet.

Bonn, den 21. Juli 1993

**Der Bundespräsident
Weizsäcker**

**Der Bundeskanzler
Dr. Helmut Kohl**

**Der Bundesminister
für Arbeit und Sozialordnung
Norbert Blüm**

**Achtzehnte Verordnung
zur Änderung der Soldatenlaufbahnverordnung**

Vom 21. Juli 1993

Auf Grund der §§ 27 und 72 Abs. 1 Nr. 2 des Soldatengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. August 1975 (BGBl. I S. 2273), von denen § 27 durch Artikel 1 Nr. 2 des Gesetzes vom 22. Mai 1980 (BGBl. I S. 581) und § 72 durch Artikel 1 Nr. 20 des Gesetzes vom 6. Dezember 1990 (BGBl. I S. 2588) geändert worden sind, verordnet die Bundesregierung:

Artikel 1

Die Soldatenlaufbahnverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. Juli 1988 (BGBl. I S. 996, 1739), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 20. Juli 1992 (BGBl. I S. 1355), wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird in Abschnitt III wie folgt geändert:
 - a) Bei § 37 wird das Wort „(weggefallen)“ durch die Überschrift „Ausnahme vom Erfordernis einer Wehrübung“ ersetzt.
 - b) Bei § 39 wird das Wort „(weggefallen)“ durch die Überschrift „Umwandlung des Dienstverhältnisses nach § 3 des Personalstärkegesetzes“ ersetzt.
2. § 4 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 2 Satz 4 werden die Wörter „der Bundesminister“ durch die Wörter „das Bundesministerium“ ersetzt.
 - b) In Absatz 5 Satz 4 werden die Wörter „Der Bundesminister“ durch die Wörter „Das Bundesministerium“ ersetzt.
3. § 21 a wird wie folgt geändert:

In Absatz 4 Satz 1 werden die Wörter „der Bundesminister“ durch die Wörter „das Bundesministerium“ ersetzt.
4. § 26 wird wie folgt geändert:

In Absatz 4 Satz 1 werden die Wörter „der Bundesminister“ durch die Wörter „das Bundesministerium“ ersetzt.

5. § 32 wird wie folgt geändert:

- a) Der bisherige Wortlaut wird Absatz 1.
- b) In Absatz 1 ist nach dem Wort „Monaten“ ein Komma einzufügen.
- c) Nach Absatz 1 wird folgender Absatz 2 angefügt:

„(2) Die Beförderung zum Stabshauptmann ist nach einer Dienstzeit von 17 Jahren, für Offiziere des fliegenden Personals nach einer Dienstzeit von 16 Jahren und 6 Monaten, seit Ernennung zum Leutnant, davon 6 Jahre, für Offiziere des fliegenden Personals 5 Jahre und 6 Monate, im Dienstgrad Hauptmann, zulässig.“

6. § 35 wird wie folgt geändert:

In Satz 1 werden die Wörter „Der Bundesminister“ durch die Wörter „Das Bundesministerium“ ersetzt.

7. § 36 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 Satz 1 wird das Wort „Bundesministers“ durch das Wort „Bundesministeriums“ ersetzt.
- b) In Absatz 2 werden die Wörter „der Bundesminister“ durch die Wörter „das Bundesministerium“ ersetzt.

8. Nach § 36 wird folgender § 37 eingefügt:

„§ 37

Ausnahme vom Erfordernis einer Wehrübung

Bis zum 31. Dezember 1996 kann einem Angehörigen der Reserve, der auf Grund von § 3 der Anlage I Kapitel XIX Sachgebiet B Abschnitt II Nr. 2 des Einigungsvertrages Dienst in der Bundeswehr leistete, ein höherer Dienstgrad nach § 4 Abs. 2 abweichend von § 10 Abs. 2 Satz 1, § 17 Abs. 3 Satz 3 oder § 34 Abs. 4 Satz 2 auch ohne vorherige Wehrübung verliehen werden. Der Angehörige der Reserve muß sich während seiner Dienstzeit in der Bundeswehr mindestens vier Monate in einer Verwendung bewährt haben, die der für ihn vorgesehenen Verwendung als Angehöriger der Reserve und dem zu verleihenden höheren Dienst-

grad entspricht. Die Bestimmungen der Verordnung zur Überleitung von Dienstgraden der Soldaten der ehemaligen Nationalen Volksarmee auf Dienstgrade der Bundeswehr vom 29. Oktober 1990 (BGBl. I S. 2393) sind entsprechend anzuwenden."

Artikel 2

Das Bundesministerium der Verteidigung kann den Wortlaut der Soldatenlaufbahnverordnung in der vom Inkrafttreten dieser Verordnung an geltenden Fassung im Bundesgesetzblatt bekanntmachen.

9. § 39 erhält folgende Überschrift:

„Umwandlung des Dienstverhältnisses nach § 3 des Personalstärkegesetzes“.

Artikel 3

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Bonn, den 21. Juli 1993

Der Bundeskanzler
Dr. Helmut Kohl

Der Bundesminister der Verteidigung
Rühe

Der Bundesminister des Innern
Kanter

**Bekanntmachung
der Neufassung der Soldatenlaufbahnverordnung**

Vom 21. Juli 1993

Auf Grund des Artikels 2 der Achtzehnten Verordnung zur Änderung der Soldatenlaufbahnverordnung vom 21. Juli 1993 (BGBl. I S. 1266) wird nachstehend der Wortlaut der Soldatenlaufbahnverordnung in der ab 28. Juli 1993 geltenden Fassung bekanntgemacht. Die Neufassung berücksichtigt:

1. die Fassung der Bekanntmachung vom 4. Juli 1988 (BGBl. I S. 996, 1739),
2. den mit Wirkung vom 1. Januar 1990 in Kraft getretenen Artikel 1 Nr. 1 und 3 bis 11 sowie den am 22. September 1990 in Kraft getretenen Artikel 1 Nr. 2 und 12 der Verordnung vom 13. September 1990 (BGBl. I S. 2028),
3. die am 29. Dezember 1990 in Kraft getretene Verordnung vom 18. Dezember 1990 (BGBl. I S. 2942),
4. die am 25. Juli 1992 in Kraft getretene Verordnung vom 20. Juli 1992 (BGBl. I S. 1355),
5. die am 28. Juli 1993 in Kraft tretende eingangs genannte Verordnung.

Die Rechtsvorschriften wurden erlassen zu Nummer 2 auf Grund der §§ 27 und 72 Abs. 1 Nr. 2 des Soldatengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. August 1975 (BGBl. I S. 2273), von denen § 27 durch Artikel 1 Nr. 2 des Gesetzes vom 22. Mai 1980 (BGBl. I S. 581) geändert worden ist, zu den Nummern 3 bis 5 auf Grund der §§ 27 und 72 Abs. 1 Nr. 2 des Soldatengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. August 1975 (BGBl. I S. 2273), von denen § 27 durch Artikel 1 Nr. 2 des Gesetzes vom 22. Mai 1980 (BGBl. I S. 581) und § 72 durch Artikel 1 Nr. 20 des Gesetzes vom 6. Dezember 1990 (BGBl. I S. 2588) geändert worden sind.

Bonn, den 21. Juli 1993

**Bundesministerium der Verteidigung
Rühe**

**Verordnung
über die Laufbahnen der Soldaten
(Soldatenlaufbahnverordnung – SLV)**

Inhaltsübersicht

Abschnitt I		§
Allgemeines		
	§	Truppenoffiziere mit wissenschaftlicher Vorbildung
Grundsatz	1	22
Ordnung der Laufbahnen	2	Umwandlung des Dienstverhältnisses
Einstellung	3	b) Sanitätsdienst
Einstellung von Frauen	3a	Voraussetzungen für die Einstellung als Sanitätsoffizier-Anwärter
Beförderung	4	24
Umwandlung des Dienstverhältnisses und Laufbahnwechsel	5	Beförderung der Sanitätsoffizier-Anwärter
Dienstgradbezeichnung der Angehörigen der Reserve	6	25
		Voraussetzungen für die Einstellung als Sanitätsoffizier
		26
		Beförderung der Sanitätsoffiziere
		27
		c) Militärmusikdienst
		28
		d) Militärgeographischer Dienst
		29
		e) Militärfachlicher Dienst
		Voraussetzungen für die Zulassung
		30
		Beförderung der Offizieranwärter
		31
		Beförderung der Offiziere
		32
		f) Aufstieg in die Laufbahn der Offiziere des Truppendienstes
		33
		2. Offizierlaufbahnen der Soldaten, die den Grundwehrdienst leisten, und der Angehörigen der Reserve
		34
Abschnitt II		
A. Laufbahngruppe der Mannschaften		
1. Soldaten auf Zeit		
Voraussetzungen für die Einstellung	7	
Einstellung als Hauptgefreiter	8	
Beförderung der Mannschaften	9	
2. Soldaten, die den Grundwehrdienst leisten, und Angehörige der Reserve		10
B. Laufbahngruppe der Unteroffiziere		
1. Berufssoldaten und Soldaten auf Zeit		
Voraussetzungen für die Einstellung als Unteroffizieranwärter	11	
Beförderung der Unteroffizieranwärter	12	
Einstellung als Unteroffizier	13	
Einstellung als Stabsunteroffizier	13a	
Einstellung als Feldwebel	13b	
Beförderung der Unteroffiziere	14	
Aufstieg aus der Laufbahngruppe der Mannschaften in die Laufbahngruppe der Unteroffiziere	15	
Ernennung zum Berufssoldaten	16	
2. Soldaten, die den Grundwehrdienst leisten, und Angehörige der Reserve		17
C. Laufbahngruppe der Offiziere		
1. Berufssoldaten und Soldaten auf Zeit		
a) Truppendienst		
Voraussetzungen für die Einstellung als Offizieranwärter	18	
Beförderung der Offizieranwärter	19	
Beförderung der Offiziere	20	
Offizieranwärter für besondere Verwendungen im Truppendienst	21	
Truppenoffiziere der Marine mit dem Befähigungsnachweis AG oder CI	21a	
		42
		Beförderung der Offizieranwärter und der Offiziere des militärfachlichen Dienstes
		43
		Einstellung von Sanitätsoffizieren
		44
		Beförderung von Truppenoffizieren mit wissenschaftlicher Vorbildung
		45
		Ehemalige Beamte des höheren technischen Dienstes
		46
		Soldaten mit Vordienstzeiten außerhalb der Bundeswehr (Inkrafttreten)
		47
		48

Abschnitt III

Übergangs- und Schlußvorschriften

Abschnitt I Allgemeines

§ 1

Grundsatz

Die Soldaten sind nach Eignung, Befähigung und Leistung ohne Rücksicht auf Geschlecht, Abstammung, Rasse, Glauben, religiöse oder politische Anschauungen, Heimat oder Herkunft zu ernennen.

§ 2

Ordnung der Laufbahnen

(1) In den Laufbahngruppen der Mannschaften, der Unteroffiziere und der Offiziere bestehen Laufbahnen des Truppendienstes, des Sanitätsdienstes, des Militärmusikdienstes und des militärgeographischen Dienstes, in der Laufbahngruppe der Offiziere außerdem die Laufbahn des militärfachlichen Dienstes.

(2) Die Vorschriften dieser Verordnung für Dienstgrade mit den Dienstgradbezeichnungen des Heeres gelten auch für die entsprechenden Dienstgrade der Luftwaffe und der Marine.

§ 3

Einstellung

(1) Einstellung ist die Begründung eines Wehrdienstverhältnisses.

(2) Die Soldaten werden für alle Laufbahnen im untersten Dienstgrad der Mannschaften eingestellt, soweit durch Rechtsvorschrift nichts anderes bestimmt oder zugelassen ist. Angehörige der Reserve werden in das Dienstverhältnis eines Berufssoldaten oder eines Soldaten auf Zeit mit dem in der Bundeswehr erworbenen Dienstgrad eingestellt, wenn in dieser Verordnung nichts anderes bestimmt ist.

(3) Offizieranwärtern kann bei der Einstellung die Absicht mitgeteilt werden, sie bei Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen in das Dienstverhältnis eines Berufssoldaten zu berufen.

§ 3a

Einstellung von Frauen

Frauen können nur auf Grund freiwilliger Verpflichtung und nur in Laufbahnen des Sanitäts- und des Militärmusikdienstes eingestellt werden.

§ 4

Beförderung

(1) Beförderung ist die Verleihung eines höheren Dienstgrades.

(2) Die Dienstgrade einer Laufbahn sind regelmäßig zu durchlaufen, wenn in dieser Verordnung nichts anderes bestimmt ist. Soldaten, die auf Grund der Wehrpflicht Wehrdienst leisten, kann abweichend von Satz 1 ein höherer Dienstgrad endgültig verliehen werden, wenn sie

- a) die militärische Eignung für die dem Dienstgrad entsprechende Verwendung durch Lebens- und Berufserfahrung außerhalb der Bundeswehr erworben haben oder
- b) die dem höheren Dienstgrad entsprechende besondere Eignung für eine militärfachliche Verwendung durch Lebens- und Berufserfahrung erworben haben.

In den Fällen nach Buchstabe b kann der höhere Dienstgrad auch für die Dauer der Verwendung verliehen werden. Über die Verleihung der höheren Dienstgrade entscheidet das Bundesministerium der Verteidigung. Die Laufbahn ist in der Entscheidung zu bezeichnen. Für frühere Soldaten der ehemaligen Nationalen Volksarmee, die auf Grund der Wehrpflicht Wehrdienst leisten und denen ein höherer Dienstgrad verliehen werden soll, gelten die Bestimmungen der Verordnung zur Überleitung von Dienstgraden der Soldaten der ehemaligen Nationalen Volksarmee auf Dienstgrade der Bundeswehr vom 29. Oktober 1990 (BGBl. I S. 2393) entsprechend.

(3) Soweit in dieser Verordnung keine andere Frist bestimmt ist, ist die Beförderung eines Berufssoldaten oder Soldaten auf Zeit vor Ablauf eines Jahres nach der Einstellung oder der letzten Beförderung nicht zulässig, es sei denn, daß der bisherige Dienstgrad nicht durchlaufen zu werden brauchte.

(4) Dienstzeiten, die nach dieser Verordnung Voraussetzung für eine Beförderung sind, rechnen von der Einstellung oder, falls die Dienstzeit in einem bestimmten Dienstgrad abgeleistet sein muß, von dem Tag der Ernennung ab. Für ihre Berechnung gilt bei einer Einstellung oder Einberufung mit einem höheren Dienstgrad als dem untersten Dienstgrad der Mannschaften die Zeit als erfüllt, die nach dieser Verordnung für eine Beförderung zu dem Dienstgrad, mit dem der Soldat eingestellt oder einberufen worden ist, mindestens vorausgesetzt wird.

(5) Als Dienstzeit gilt auch die Zeit in einem vorläufigen Dienstgrad, wenn dem Soldaten dieser Dienstgrad endgültig verliehen worden ist. Ferner gilt als Dienstzeit

1. die Zeit eines Urlaubs für die Tätigkeit in öffentlichen zwischenstaatlichen oder überstaatlichen Einrichtungen oder zur Übernahme von Aufgaben der Entwicklungshilfe,
2. die Zeit eines Urlaubs ohne Geld- und Sachbezüge, der dienstlichen Interessen oder öffentlichen Belangen dient, bis zur Dauer von insgesamt 2 Jahren; die zeitliche Grenze gilt nicht, wenn der Urlaub für eine Tätigkeit als wissenschaftlicher Assistent oder Geschäftsführer bei Fraktionen des Deutschen Bundestages oder der Landtage erteilt wurde.

Während des Urlaubs müssen Aufgaben wahrgenommen werden, die dem Dienstgrad des Soldaten entsprechen. Das Bundesministerium der Verteidigung hat das Vorliegen der Voraussetzungen bei Gewährung des Urlaubs schriftlich festzustellen.

(6) Bei der Beförderung der nicht wehrpflichtigen früheren Berufssoldaten und Soldaten auf Zeit, die nach § 51, § 51a Abs. 1 und § 54 Abs. 5 des Soldatengesetzes zu weiteren Dienstleistungen herangezogen werden, finden die für die Beförderung von Angehörigen der Reserve geltenden Vorschriften Anwendung.

§ 5

**Umwandlung des Dienstverhältnisses
und Laufbahnwechsel**

(1) Die Umwandlung des Dienstverhältnisses eines Soldaten auf Zeit in das Dienstverhältnis eines Berufssoldaten und umgekehrt ist nur mit Zustimmung des Soldaten zulässig.

(2) Ein Laufbahnwechsel ist nur zulässig, wenn der Soldat die Befähigung für die neue Laufbahn besitzt. Versetzungen aus dem Truppendienst in eine andere Laufbahn und aus einer anderen Laufbahn in den Truppendienst sind nur mit Zustimmung des Soldaten zulässig. Bis zur Vollendung des 50. Lebensjahres kann ein Soldat aus dem Militärmusikdienst in den Truppendienst auch ohne seine Zustimmung versetzt werden. Während des Grundwehrdienstes kann ein Soldat ohne seine Zustimmung in eine andere Laufbahn versetzt werden.

(3) Für Frauen in Laufbahnen des Sanitäts- und des Militärmusikdienstes ist der Wechsel in Laufbahnen des Truppendienstes und des militärgeographischen Dienstes ausgeschlossen; Laufbahnwechsel aus dem Sanitätsdienst in den Militärmusikdienst und umgekehrt sind nur mit Zustimmung der Betroffenen zulässig.

(4) Mit der Entlassung eines Offizieranwärters wegen mangelnder Eignung (§ 55 Abs. 4 des Soldatengesetzes) ist, je nach dem erreichten Dienstgrad, die Überführung in die Laufbahngruppe der Mannschaften oder der Unteroffiziere verbunden. Gleiches gilt, wenn ein Offizieranwärter, der die Offizierprüfung nicht bestanden hat und zur Wiederholung der Prüfung nicht zugelassen wird oder die Wiederholungsprüfung nicht besteht, wegen Zeitablaufs aus der Bundeswehr ausscheidet (§ 54 Abs. 1 des Soldatengesetzes). Offizieranwärter, die als Unteroffiziere zu einer Laufbahn der Offiziere zugelassen worden sind, werden in ihre bisherige Laufbahn zurückgeführt, wenn sich herausstellt, daß sie sich nicht zum Offizier eignen.

§ 6

**Dienstgradbezeichnung
der Angehörigen der Reserve**

Bei den Angehörigen der Reserve, denen ein Dienstgrad in der Bundeswehr verliehen worden ist, werden im Schriftverkehr außerhalb eines Wehrdienstverhältnisses ihrer Dienstgradbezeichnung die Worte „der Reserve (d.R.)“ hinzugesetzt. Nach ihrem Ausscheiden aus der Wehrpflicht dürfen sie ihren in der Bundeswehr erworbenen Dienstgrad mit dem Zusatz „der Reserve (d.R.)“ weiterführen.

Abschnitt II**A. Laufbahngruppe der Mannschaften****1. Soldaten auf Zeit**

§ 7

Voraussetzungen für die Einstellung

(1) Für die Laufbahnen der Mannschaften kann als Soldat auf Zeit eingestellt werden, wer

1. das 17. Lebensjahr vollendet und das 32. Lebensjahr noch nicht vollendet und
2. eine Hauptschule mit Erfolg besucht oder einen als gleichwertig anerkannten Bildungsstand erworben hat.

(2) Für die Laufbahn der Mannschaften des Militärmusikdienstes darf als Soldat auf Zeit nur eingestellt werden, wer außerdem mindestens ein Orchesterinstrument beherrscht.

§ 8

Einstellung als Hauptgefreiter

(1) Für technische oder entsprechende fachliche Spezialverwendungen im Truppendienst und im Sanitätsdienst kann mit dem Dienstgrad Hauptgefreiter eingestellt werden, wer die Abschlußprüfung in einem der Verwendung entsprechenden staatlich anerkannten Ausbildungsberuf bestanden hat.

(2) Die Bewerber müssen die Voraussetzungen des § 7 Abs. 1 erfüllen, sich für mindestens 3 Jahre zum Dienst in der Bundeswehr verpflichten und eine Eignungsübung mit Erfolg abgeleistet haben.

§ 9

Beförderung der Mannschaften

(1) Die Beförderung der Mannschaften ist nach folgenden Dienstzeiten zulässig:

zum Gefreiten	nach 6 Monaten,
zum Obergefreiten	nach 12 Monaten,
zum Hauptgefreiten	nach 24 Monaten,
zum Stabsgefreiten	nach 42 Monaten.

Beförderungen zum Hauptgefreiten und zum Stabsgefreiten setzen außerdem eine Verpflichtungszeit von mindestens 4 Jahren voraus.

(2) Die Dienstgrade Obergefreiter, Hauptgefreiter und Stabsgefreiter brauchen nicht durchlaufen zu werden.

(3) Ein Hauptgefreiter, der nach § 8 eingestellt worden ist, kann abweichend von Absatz 1 nach einer Dienstzeit von 36 Monaten zum Stabsgefreiten befördert werden.

(4) Zum Dienstgrad Hauptgefreiter kann abweichend von Absatz 1 auch befördert werden, wer

1. als Gefreiter oder Obergefreiter in einer Tätigkeit verwendet wird, die eine technische oder entsprechende fachliche Spezialausbildung erfordert, und
2. eine dieser Verwendung entsprechende Abschlußprüfung in einem staatlich anerkannten Ausbildungsberuf oder eine Fachprüfung in der Bundeswehr erfolgreich abgelegt hat.

**2. Soldaten,
die den Grundwehrdienst leisten,
und Angehörige der Reserve**

§ 10

(1) Soldaten, die den Grundwehrdienst leisten, werden nach den Vorschriften über die Beförderung von Soldaten auf Zeit befördert.

(2) Angehörige der Reserve können jeweils nach einem Wehrdienst von mindestens 6 Tagen befördert werden. Die Beförderungen sind erst nach Ablauf einer Zeit zulässig, die für Soldaten auf Zeit als Dienstzeit für die Beförderung nach dieser Verordnung mindestens vorausgesetzt wird.

B. Laufbahngruppe der Unteroffiziere

1. Berufssoldaten und Soldaten auf Zeit

§ 11

Voraussetzungen für die Einstellung als Unteroffizieranwärter

(1) Als Anwärter für die Laufbahnen der Unteroffiziere kann eingestellt werden, wer

1. das 17. Lebensjahr vollendet und das 25. Lebensjahr noch nicht vollendet,
2. eine Hauptschule mit Erfolg besucht oder einen als gleichwertig anerkannten Bildungsstand erworben und
3. eine Abschlußprüfung in einem staatlich anerkannten Ausbildungsberuf bestanden hat.

(2) Als Anwärter für die Laufbahnen der Unteroffiziere kann auch eingestellt werden, wer

1. das 17. Lebensjahr vollendet und das 25. Lebensjahr noch nicht vollendet hat und
2. das Zeugnis über den erfolgreichen Besuch einer Realschule oder einen als gleichwertig anerkannten Bildungsstand besitzt.

(3) Die Anwärter führen im Schriftverkehr bis zur Beförderung zum Unteroffizier ihre Dienstgradbezeichnung mit dem Zusatz „Unteroffizieranwärter (UA)“.

(4) Die Anwärter werden in die Laufbahngruppe der Mannschaften übergeführt, wenn sie sich nicht zum Unteroffizier eignen. In diesem Falle entfällt der Zusatz „Unteroffizieranwärter (UA)“.

§ 12

Beförderung der Unteroffizieranwärter

Die Beförderung eines Unteroffizieranwärters zum Gefreiten ist nach einer Dienstzeit von 6 Monaten zulässig. Die Beförderung zum Unteroffizier setzt eine Dienstzeit von einem Jahr, davon mindestens 6 Monate in einem Gefreitentdienstgrad voraus. Der Anwärter hat eine Unteroffizierprüfung abzulegen. § 9 Abs. 2 gilt entsprechend.

§ 13

Einstellung als Unteroffizier

(1) Als Soldat auf Zeit mit dem Dienstgrad Unteroffizier kann eingestellt werden

1. im Sanitätsdienst, wer
 - a) die staatliche Erlaubnis zum Führen der Berufsbezeichnung Masseur, Masseur und medizinischer Bademeister oder Krankengymnast besitzt oder
 - b) die Abschlußprüfung als Drogist oder Zahntechniker bestanden hat

und danach eine förderliche berufliche Tätigkeit von mindestens 2 Jahren nachweist;

2. im Militärmusikdienst, wer eine für den Musikerberuf übliche, mindestens dreijährige erfolgreiche praktische und theoretische Ausbildung in einem musikalischen Bildungsinstitut, bei einem Mitglied eines Kulturorchesters oder Lehrer in freiberuflicher Tätigkeit (Privatmusikerzieher) abgeschlossen hat und eine einjährige Orchestererfahrung nachweist.

(2) § 8 Abs. 2 gilt entsprechend.

§ 13a

Einstellung als Stabsunteroffizier

(1) Als Soldat auf Zeit mit dem Dienstgrad Stabsunteroffizier kann eingestellt werden für technische oder entsprechende fachliche Spezialverwendungen

1. im Truppendienst, wer
 - a) das Zeugnis über den erfolgreichen Besuch einer Realschule oder einen als gleichwertig anerkannten Bildungsstand besitzt und eine Abschlußprüfung in einem der Verwendung entsprechenden staatlich anerkannten Ausbildungsberuf bestanden hat oder
 - b) die Abschlußprüfung in einem der Verwendung entsprechenden staatlich anerkannten Ausbildungsberuf bestanden hat und danach eine förderliche berufliche Tätigkeit von mindestens 2 Jahren nachweist;
2. im militärgeographischen Dienst, wer die Abschlußprüfung als Vermessungstechniker oder Kartograph bestanden hat.

(2) § 8 Abs. 2 gilt entsprechend.

§ 13b

Einstellung als Feldwebel

(1) Als Soldat auf Zeit mit dem Dienstgrad Feldwebel kann eingestellt werden für technische oder entsprechende fachliche Spezialverwendungen

1. im Truppendienst, wer die Meisterprüfung oder die Abschlußprüfung als staatlich geprüfter Techniker in einem der Verwendung entsprechenden staatlich anerkannten Ausbildungsberuf bestanden hat,
2. im Sanitätsdienst, wer die staatliche Erlaubnis zum Führen der Berufsbezeichnung Krankenpfleger oder Krankenschwester besitzt.

(2) § 8 Abs. 2 gilt entsprechend.

§ 14

Beförderung der Unteroffiziere

(1) Voraussetzungen für die Beförderung zum Feldwebel sind

1. eine Dienstzeit von mindestens 4 Jahren und
2. das Bestehen einer Feldwebelprüfung.

(2) Die Beförderung zum Hauptfeldwebel setzt eine Dienstzeit von mindestens 8, für Angehörige des fliegenden Personals von mindestens 6 Jahren voraus. Die Be-

förderung von Soldaten auf Zeit zum Hauptfeldwebel setzt außerdem eine Verpflichtungszeit von mindestens 12 Jahren voraus.

(3) Voraussetzungen für die Beförderung zum Oberstabsfeldwebel sind

1. eine Dienstzeit von mindestens 16 Jahren seit Ernennung zum Feldwebel und
2. eine Dienstzeit von mindestens 6 Jahren seit Ernennung zum Hauptfeldwebel.

Zum Stabsfeldwebel und Oberstabsfeldwebel dürfen nur Berufssoldaten und Angehörige der Reserve befördert werden.

(4) Im Sanitätsdienst und im Militärmusikdienst kann abweichend von § 12 zum Unteroffizier befördert werden, wer einen Gefreitentdienstgrad besitzt und die nach § 13 Abs. 1 geforderten Voraussetzungen für eine Einstellung mit dem Dienstgrad Unteroffizier erfüllt.

(5) Im Truppen- und militärgeographischen Dienst kann abweichend von § 4 Abs. 3 zum Stabsunteroffizier befördert werden, wer mindestens einen Gefreitentdienstgrad besitzt und die nach § 13a Abs. 1 geforderten Voraussetzungen für eine Einstellung mit dem Dienstgrad Stabsunteroffizier erfüllt.

(6) Im Truppen- und im Sanitätsdienst kann abweichend von § 4 Abs. 3 zum Feldwebel befördert werden, wer mindestens einen Gefreitentdienstgrad besitzt und die nach § 13 b Abs. 1 geforderten Voraussetzungen für eine Einstellung mit dem Dienstgrad Feldwebel erfüllt.

§ 15

Aufstieg aus der Laufbahngruppe der Mannschaften in die Laufbahngruppe der Unteroffiziere

(1) Mannschaften aller Laufbahnen können zu einer Laufbahn der Unteroffiziere zugelassen werden, wenn sie sich in einem Gefreitentdienstgrad befinden. Nach der Zulassung führen sie im Schriftverkehr ihren Dienstgrad mit dem Zusatz „Unteroffizieranwärter (UA)“.

(2) Der Unteroffizieranwärter soll eine Abschlußprüfung in einem staatlich anerkannten Ausbildungsberuf mit Erfolg abgelegt haben, wenn er nicht das Zeugnis über den erfolgreichen Besuch einer Realschule oder einen als gleichwertig anerkannten Bildungsstand besitzt.

(3) § 11 Abs. 4 und § 12 gelten entsprechend.

§ 16

Ernennung zum Berufssoldaten

Die Ernennung eines Soldaten in einem Feldwebeldienstgrad zum Berufssoldaten ist erst nach Vollendung des 25. Lebensjahres zulässig.

2. Soldaten, die den Grundwehrdienst leisten, und Angehörige der Reserve

§ 17

(1) Soldaten, die den Grundwehrdienst leisten, und Angehörige der Reserve können zu einer Laufbahn der Un-

teroffiziere der Reserve zugelassen werden, wenn sie die Voraussetzungen des § 15 Abs. 1 und 2 erfüllen. Nach der Zulassung führen sie im Schriftverkehr ihren Dienstgrad mit dem Zusatz „Reserveunteroffizier-Anwärter (RUA)“. Werden die Soldaten in die Laufbahngruppe der Mannschaften zurückgeführt, weil sie sich nicht zum Unteroffizier eignen, so entfällt der Zusatz „Reserveunteroffizier-Anwärter (RUA)“.

(2) Soldaten, die den Grundwehrdienst leisten, werden nach den Vorschriften über die Beförderung von Soldaten auf Zeit befördert.

(3) Vor der Beförderung zum Unteroffizier der Reserve ist eine Unteroffizierprüfung abzulegen. Weitere Beförderungen sind erst nach Ablauf einer Zeit zulässig, die für Berufssoldaten oder Soldaten auf Zeit als Dienstzeit für die Beförderung nach dieser Verordnung mindestens vorausgesetzt wird. Außerdem ist vor jeder Beförderung ein Wehrdienst von mindestens 12 Tagen abzuleisten.

(4) Ein Unteroffizier der Reserve mit dem Dienstgrad vom Feldwebel an aufwärts kann zum Berufssoldaten erst ernannt werden, wenn er in seinem Dienstgrad mindestens 4 Monate Wehrdienst geleistet und sich dabei für seine Übernahme als geeignet erwiesen hat. Für die Beförderung im Dienstverhältnis eines Berufssoldaten ist die in der Bundeswehr tatsächlich geleistete Dienstzeit zugrunde zu legen.

(5) Für die Ernennung eines Wehrpflichtigen zum Berufssoldaten, dem nur wegen seiner besonderen Eignung für eine militärfachliche Verwendung der für seine Dienststellung erforderliche Dienstgrad verliehen worden ist, gilt Absatz 4 Satz 1 entsprechend. Die Ernennung ist nur mit Zustimmung des Bundespersonalausschusses zulässig.

(6) In der Marine kann für die Laufbahn der Unteroffiziere der Reserve des Truppendienstes als Bootsmann eingestellt werden, wer eine Hauptschule mit Erfolg besucht oder einen als gleichwertig anerkannten Bildungsstand erworben hat und das nautische Befähigungszeugnis AK – Kapitän auf Kleiner Fahrt – besitzt.

C. Laufbahngruppe der Offiziere

1. Berufssoldaten und Soldaten auf Zeit

a) Truppendienst

§ 18

Voraussetzungen für die Einstellung als Offizieranwärter

(1) Als Anwärter für die Laufbahn der Offiziere des Truppendienstes im Dienstverhältnis eines Berufssoldaten kann eingestellt werden, wer

1. das 17. Lebensjahr vollendet und das 25. Lebensjahr noch nicht vollendet hat und
2. das Zeugnis der allgemeinen Hochschulreife, der fachgebundenen Hochschulreife, der Fachhochschulreife oder einen als gleichwertig anerkannten Bildungsstand besitzt.

(2) Als Anwärter für die Laufbahn der Offiziere des Truppendienstes im Dienstverhältnis eines Soldaten auf Zeit kann auch eingestellt werden, wer das Zeugnis über

den erfolgreichen Besuch einer Realschule oder einen als gleichwertig anerkannten Bildungsstand besitzt.

(3) Die Anwärter führen im Schriftverkehr bis zur Beförderung zum Fahnenjunker ihre Dienstgradbezeichnung mit dem Zusatz „Offizieranwärter (OA)“.

§ 19

Beförderung der Offizieranwärter

(1) Die Ausbildung zum Offizier dauert mindestens 3 Jahre. Die Beförderung der Anwärter ist nach folgenden Dienstzeiten zulässig:

zum Gefreiten	nach 6 Monaten,
zum Fahnenjunker	nach 12 Monaten,
zum Fähnrich	nach 21 Monaten,
zum Oberfähnrich	nach 30 Monaten,
zum Leutnant	nach 36 Monaten.

Auf die Ausbildungs- und Beförderungszeit kann die Dienstzeit in der Bundeswehr bis zu einem Jahr angerechnet werden.

(2) Der Anwärter hat eine Offizierprüfung abzulegen. Bei Nichtbestehen kann er einmal zur Wiederholung der Prüfung zugelassen werden.

(3) Die Ausbildung endet mit der Beförderung zum Leutnant. Sie endet auch dann, wenn der Anwärter zur Wiederholung der Prüfung nicht zugelassen wird oder die Wiederholungsprüfung nicht besteht.

§ 20

Beförderung der Offiziere

(1) Die Beförderung zum Hauptmann ist nach einer Dienstzeit von 5 Jahren seit Ernennung zum Leutnant zulässig.

(2) Die Beförderung zum Major ist erst nach der erfolgreichen Teilnahme an einem Stabsoffizierlehrgang und nach einer Dienstzeit von 9 Jahren seit Ernennung zum Leutnant zulässig. Von der Teilnahme an dem Lehrgang kann befreit werden, wer eine Ausbildung für den Generalstabsdienst erfolgreich abgeschlossen hat.

(3) Die Beförderung zum Oberst ist nach einer Dienstzeit von 15 Jahren seit Ernennung zum Leutnant zulässig.

(4) Die Beförderung der Offiziere des fliegenden Personals ist abweichend von den Absätzen 1 bis 3 nach folgenden Dienstzeiten seit Ernennung zum Leutnant zulässig:

zum Hauptmann	nach 4 Jahren und 6 Monaten,
zum Major	nach 8 Jahren und 6 Monaten,
zum Oberst	nach 14 Jahren und 6 Monaten.

§ 21

Offizieranwärter

für besondere Verwendungen im Truppendienst

(1) Für technische Verwendungen im Truppendienst kann als Offizieranwärter eingestellt werden, wer

1. das 30. Lebensjahr noch nicht vollendet hat,

2. ein der Verwendung entsprechendes Studium an einer Fachhochschule oder einer anderen Hochschule abgeschlossen hat,
3. sich für mindestens 3 Jahre zum Dienst in der Bundeswehr verpflichtet und
4. eine Eignungsübung mit Erfolg abgeleistet hat.

(2) Für Verwendungen im Truppendienst, die eine wirtschaftswissenschaftliche Vorbildung erfordern, kann als Offizieranwärter eingestellt werden, wer einen in Absatz 1 Nr. 2 genannten Ausbildungsgang abgeschlossen hat.

(3) In den Truppendienst der Marine kann als Offizieranwärter eingestellt werden, wer mindestens das Zeugnis über den erfolgreichen Besuch einer Realschule oder einen als gleichwertig anerkannten Bildungsstand und das Befähigungszeugnis AGW – nautischer Schiffsoffizier auf Großer Fahrt – oder CIW – Schiffingenieur W – besitzt.

(4) Die Bewerber werden als Fähnrich, soweit sie jedoch einen Wehrdienst von mindestens einem Jahr geleistet haben, als Oberfähnrich eingestellt. Absatz 1 Nr. 1, 3 und 4 gilt für die Einstellungen nach den Absätzen 2 und 3 entsprechend.

(5) Die Ausbildung zum Offizier dauert abweichend von § 19 Abs. 1 24 Monate. Die Beförderung der Anwärter ist nach folgenden Dienstzeiten zulässig:

zum Oberfähnrich	nach 12 Monaten,
zum Leutnant	nach 24 Monaten.

§ 19 Abs. 2 und 3 gilt entsprechend. Auf die Ausbildungs- und Beförderungszeiten können bis zu 9 Monate einer berufspraktischen Tätigkeit, die Voraussetzung für ein wirtschaftswissenschaftliches Studium oder Ingenieurstudium an einer Fachhochschule oder an einer gleichstehenden Hochschuleinrichtung oder zum Erwerb der Befähigungszeugnisse AGW oder CIW ist, und Wehrdienstzeiten bis zu 8 Monaten angerechnet werden.

§ 21 a

Truppenoffiziere der Marine mit dem Befähigungsnachweis AG oder CI

(1) In den Truppendienst der Marine kann als Berufsoffizier oder Offizier auf Zeit im Dienstgrad Leutnant zur See, nach Vollendung des 26. Lebensjahres als Oberleutnant zur See eingestellt werden, wer

1. das 32. Lebensjahr noch nicht vollendet hat,
2. das Zeugnis über den erfolgreichen Besuch einer Realschule oder einen als gleichwertig anerkannten Bildungsstand und
3. das Befähigungszeugnis AG – Kapitän auf Großer Fahrt – oder CI – Schiffingenieur – besitzt.

(2) Die Laufbahn beginnt mit dem Einstellungsdienstgrad.

(3) § 21 Abs. 1 Nr. 3 und 4 gilt entsprechend.

(4) Vor Ernennung zum Berufssoldaten muß der Soldat mindestens ein Jahr Wehrdienst geleistet haben; das Bundesministerium der Verteidigung kann in besonders begründeten Fällen Ausnahmen zulassen. Absatz 3 bleibt unberührt.

§ 22

Truppenoffiziere mit wissenschaftlicher Vorbildung

(1) Für Verwendungen, die eine wissenschaftliche Vorbildung erfordern, kann als Berufsoffizier oder Offizier auf Zeit eingestellt werden, wer

1. ein entsprechendes Studium an einer wissenschaftlichen Hochschule mit einer ersten Staatsprüfung oder mit einer Hochschulprüfung abgeschlossen hat und
2. Offizier der Reserve ist.

(2) Die Bewerber werden als Hauptmann eingestellt. Ihre Beförderung ist nach folgenden Dienstzeiten seit Ernennung zum Hauptmann zulässig:

zum Major	nach 3 Jahren,
zum Oberst	nach 10 Jahren.

Voraussetzung für die Beförderung zum Major ist die erfolgreiche Teilnahme an einem Stabsoffizierlehrgang.

(3) Die Bewerber werden als Major eingestellt, wenn sie nach Abschluß des Studiums die zweite Staatsprüfung abgelegt oder den Grad eines Doktor-Ingenieurs oder, soweit nach dem Hochschulrecht der Länder an dessen Stelle der Grad eines Doktors der Naturwissenschaften tritt, diesen erworben haben. Ihre Beförderung zum Oberst ist frühestens nach einer Dienstzeit von 8 Jahren zulässig.

(4) Die Laufbahn beginnt in den Fällen der Absätze 2 und 3 mit dem Einstellungsdienstgrad.

(5) § 21 Abs. 1 Nr. 3 und 4 gilt entsprechend.

§ 23

Umwandlung des Dienstverhältnisses

Einem Offizieranwärter (Offizier auf Zeit), der das Zeugnis der allgemeinen Hochschulreife, der fachgebundenen Hochschulreife, der Fachhochschulreife oder einen als gleichwertig anerkannten Bildungsstand besitzt, kann die Absicht mitgeteilt werden, ihn bei Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen in das Dienstverhältnis eines Berufssoldaten zu berufen. Auf die Ausbildungszeit wird die Zeit der Ausbildung zum Offizier auf Zeit angerechnet.

b) Sanitätsdienst

§ 24

Voraussetzungen für die Einstellung als Sanitätsoffizier-Anwärter

(1) Als Anwärter für die Laufbahn der Offiziere des Sanitätsdienstes im Dienstverhältnis eines Berufssoldaten oder eines Soldaten auf Zeit kann eingestellt werden, wer

1. das 17. Lebensjahr vollendet und das 25. Lebensjahr noch nicht vollendet hat,
2. die nach den Approbationsordnungen für Ärzte, Apotheker oder Tierärzte oder die nach der Prüfungsordnung für Zahnärzte bei dem Gesuch um Zulassung zur Prüfung nachzuweisende Schulbildung besitzt und
3. sich für 15 Jahre zum Dienst in der Bundeswehr verpflichtet.

(2) Die Anwärter führen im Schriftverkehr ihre Dienstgradbezeichnung mit dem Zusatz „Sanitätsoffizier-Anwärter (SanOA)“.

§ 25

Beförderung der Sanitätsoffizier-Anwärter

(1) Die Beförderung der Anwärter ist nach folgenden Dienstzeiten zulässig:

zum Gefreiten	nach 6 Monaten,
zum Fahnenjunker	nach 12 Monaten,
zum Fähnrich	nach 21 Monaten,
zum Oberfähnrich	nach 3 Jahren.

Der Dienstgrad Oberleutnant braucht nicht durchlaufen zu werden. § 19 Abs. 1 Satz 3 gilt entsprechend.

(2) Die Beförderung zum Oberfähnrich setzt das Bestehen der ärztlichen, zahnärztlichen oder tierärztlichen Vorprüfung oder des ersten Abschnittes der pharmazeutischen Prüfung voraus. Vor der Beförderung zum Leutnant hat der Anwärter eine Offizierprüfung abzulegen; bei Nichtbestehen kann er einmal zur Wiederholung der Prüfung zugelassen werden.

(3) Die Beförderung zum Stabsarzt oder Stabsveterinär setzt die Approbation als Arzt, Zahnarzt oder Tierarzt, die Beförderung zum Stabsapotheker die Approbation als Apotheker und die staatliche Prüfung als Lebensmittelchemiker voraus.

(4) Die Ausbildung zum Sanitätsoffizier endet mit der Beförderung zum Stabsarzt, Stabsveterinär oder Stabsapotheker.

§ 26

Voraussetzungen für die Einstellung als Sanitätsoffizier

(1) Für die Laufbahn der Offiziere des Sanitätsdienstes kann auch eingestellt werden, wer

1. die Approbation als Arzt, Zahnarzt, Tierarzt oder Apotheker besitzt,
2. sich für mindestens 2 Jahre zum Dienst in der Bundeswehr verpflichtet und
3. eine Eignungsübung mit Erfolg abgeleistet hat.

(2) Außerdem müssen Apotheker den Ausweis für staatlich geprüfte Lebensmittelchemiker besitzen. An die Stelle der staatlichen Prüfung als Lebensmittelchemiker kann auch ein für die Verwendung als Apotheker in der Bundeswehr förderliches weiteres abgeschlossenes Hochschulstudium oder eine mindestens zweijährige wissenschaftliche Ausbildung treten, die mit der Promotion abschließt.

(3) Die Bewerber werden eingestellt:

1. Ärzte und Zahnärzte als Stabsarzt,
2. Tierärzte als Stabsveterinär,
3. Apotheker als Stabsapotheker.

(4) Die Ernennung zum Berufssoldaten ist frühestens nach einem Wehrdienst von einem Jahr zulässig; das Bundesministerium der Verteidigung kann in besonders begründeten Fällen Ausnahmen zulassen. Absatz 1 Nr. 3 bleibt unberührt.

§ 27

Beförderung der Sanitätsoffiziere

Beförderungen sind nach folgenden Dienstzeiten seit Ernennung zum Stabsarzt, Stabsveterinär oder Stabsapotheker zulässig:

zum Oberstabsarzt, Oberstabsveterinär oder Oberstabsapotheker	nach 2 Jahren,
zum Oberstarzt, Oberstveternär oder Oberstapotheker	nach 10 Jahren.

c) Militärmusikdienst

§ 28

(1) Als Anwärter für die Laufbahn der Offiziere des Militärmusikdienstes im Dienstverhältnis eines Berufssoldaten oder eines Soldaten auf Zeit kann eingestellt werden, wer

- das 17. Lebensjahr vollendet und das 25. Lebensjahr noch nicht vollendet hat,
- das Zeugnis der allgemeinen Hochschulreife, der fachgebundenen Hochschulreife, der Fachhochschulreife oder einen als gleichwertig anerkannten Bildungsstand besitzt,
- die Aufnahmeprüfung an einer Hochschule für Musik bestanden hat und
- sich für 15 Jahre zum Dienst in der Bundeswehr verpflichtet.

(2) Die Anwärter führen im Schriftverkehr ihre Dienstgradbezeichnung mit dem Zusatz „Militärmusikoffizier-Anwärter (MilMusikOA)“.

(3) Die Beförderung der Anwärter ist nach folgenden Dienstzeiten zulässig:

zum Gefreiten	nach 6 Monaten,
zum Fahnenjunker	nach 12 Monaten,
zum Fähnrich	nach 21 Monaten,
zum Oberfähnrich	nach 30 Monaten,
zum Leutnant	nach 36 Monaten.

Der Dienstgrad Oberleutnant braucht nicht durchlaufen zu werden. § 19 Abs. 1 Satz 3 gilt entsprechend.

(4) Vor der Beförderung zum Leutnant hat der Anwärter eine Offizierprüfung abzulegen; bei Nichtbestehen kann er einmal zur Wiederholung der Prüfung zugelassen werden.

(5) Die Beförderung zum Hauptmann setzt das Kapellmeisterexamen voraus.

(6) Die Ausbildung zum Offizier des Militärmusikdienstes endet mit der Beförderung zum Hauptmann.

(7) Die Beförderung der Offiziere ist nach folgenden Dienstzeiten seit Ernennung zum Hauptmann zulässig:

zum Major	nach 7 Jahren,
zum Oberst	nach 13 Jahren.

(8) Für die Laufbahn der Offiziere des Militärmusikdienstes kann auch eingestellt werden, wer

- ein Studium an einer Hochschule für Musik oder einem anderen entsprechenden Musikinstitut mit dem Kapellmeisterexamen abgeschlossen hat,
- Offizier der Reserve ist,
- sich für mindestens 3 Jahre zum Dienst in der Bundeswehr verpflichtet und
- eine Eignungsübung mit Erfolg abgeleistet hat.

Die Bewerber werden als Hauptmann eingestellt. Ihre Beförderung ist nach folgenden Dienstzeiten seit Ernennung zum Hauptmann zulässig:

zum Major	nach 3 Jahren,
zum Oberst	nach 10 Jahren.

Die Laufbahn beginnt im Falle des Satzes 2 mit dem Dienstgrad Hauptmann.

d) Militärgeographischer Dienst

§ 29

(1) Für die Laufbahn der Offiziere des militärgeographischen Dienstes kann eingestellt werden, wer

- ein Studium der Geodäsie, Geographie oder Geologie an einer wissenschaftlichen Hochschule abgeschlossen hat und
- Offizier der Reserve ist.

(2) § 22 Abs. 2 Satz 1 und 2, Abs. 3 bis 5 gilt entsprechend.

e) Militärfachlicher Dienst

§ 30

Voraussetzungen für die Zulassung

(1) Zur Laufbahn der Offiziere des militärfachlichen Dienstes im Dienstverhältnis eines Berufssoldaten kann zugelassen werden, wer

- das Zeugnis über den erfolgreichen Besuch einer Realschule oder einen als gleichwertig anerkannten Bildungsstand besitzt und
- als Unteroffizier mindestens den Dienstgrad eines Feldwebels erreicht hat.

Frauen dürfen nur für Verwendungen im Sanitäts- und im Militärmusikdienst zugelassen werden.

(2) Für Verwendungen im Flugsicherungskontrolldienst und im fliegerischen Dienst kann zu dieser Laufbahn zugelassen werden, wer

- das 27. Lebensjahr noch nicht vollendet hat,
- die Bildungsvoraussetzungen nach Absatz 1 Nr. 1 besitzt,
- mindestens den Dienstgrad eines Unteroffiziers erreicht hat und
- erfolgreich an einer Eignungsfeststellung teilgenommen hat.

(3) Nach der Zulassung führen Unteroffiziere den Dienstgrad Fahnenjunker, Feldwebel den Dienstgrad Fähnrich und Hauptfeldwebel den Dienstgrad Oberfähnrich. Stabsunteroffiziere führen im Schriftverkehr bis zur

Beförderung zum Fähnrich, Oberfeldwebel bis zur Beförderung zum Oberfähnrich, höhere Dienstgrade bis zur Beförderung zum Offizier ihre Dienstgradbezeichnung mit dem Zusatz „Offizieranwärter (OA)“.

(4) Werden die Soldaten in die Laufbahngruppe der Unteroffiziere zurückgeführt, weil sie sich nicht zum Offizier eignen (§ 5 Abs. 4 Satz 3), so entfällt der Zusatz „Offizieranwärter (OA)“. Anstelle des Dienstgrades Fahnenjunker, Fähnrich oder Oberfähnrich führen sie den Dienstgrad Unteroffizier, Feldwebel oder Hauptfeldwebel.

§ 31

Beförderung der Offizieranwärter

(1) Die Ausbildung zum Offizier dauert mindestens 3 Jahre. Auf die Ausbildungszeit kann die vor der Zulassung zur Laufbahn des militärfachlichen Dienstes liegende Dienstzeit im Dienstgrad eines Feldwebels, Oberfeldwebels, Hauptfeldwebels, Stabsfeldwebels und Oberstabsfeldwebels bis zur Hälfte, höchstens mit 18 Monaten, angerechnet werden.

(2) Die Beförderung der Anwärter ist nach folgenden Dienstzeiten seit Zulassung zur Laufbahn des militärfachlichen Dienstes zulässig:

zum Fähnrich	nach 1 Jahr,
zum Oberfähnrich	nach 2 Jahren,
zum Leutnant	nach 3 Jahren.

Voraussetzung für die Beförderung eines Stabsunteroffiziers zum Fähnrich und eines Oberfeldwebels zum Oberfähnrich ist eine Dienstzeit von mindestens einem Jahr im jeweiligen Dienstgrad. Auf die Ausbildungs- und Beförderungszeit der nach § 30 Abs. 2 zugelassenen Anwärter kann die vor der Zulassung zur Laufbahn des militärfachlichen Dienstes liegende Dienstzeit in der Bundeswehr seit der Beförderung zum Unteroffizier bis zu einem Jahr angerechnet werden.

(3) § 19 Abs. 2 und 3 gilt entsprechend. Nach erfolgreicher Beendigung der Ausbildung zum Offizier werden Stabsfeldwebel und Oberstabsfeldwebel zu Leutnanten ernannt.

§ 32

Beförderung der Offiziere

(1) Die Beförderung zum Hauptmann ist nach einer Dienstzeit von 5 Jahren, für Offiziere des fliegenden Personals nach einer Dienstzeit von 4 Jahren und 6 Monaten, seit Ernennung zum Leutnant zulässig.

(2) Die Beförderung zum Stabshauptmann ist nach einer Dienstzeit von 17 Jahren, für Offiziere des fliegenden Personals nach einer Dienstzeit von 16 Jahren und 6 Monaten, seit Ernennung zum Leutnant, davon 6 Jahre, für Offiziere des fliegenden Personals 5 Jahre und 6 Monate, im Dienstgrad Hauptmann, zulässig.

f) Aufstieg in die Laufbahn der Offiziere des Truppendienstes

§ 33

(1) Unteroffiziere aller Laufbahnen können bei Eignung zur Laufbahn der Offiziere des Truppendienstes zugelas-

sen werden, wenn sie im Zeitpunkt der Zulassung mindestens 21 Jahre alt sind und an einem Auswahllehrgang erfolgreich teilgenommen haben.

(2) Nach der Zulassung führen Unteroffiziere den Dienstgrad Fahnenjunker, Feldwebel den Dienstgrad Fähnrich und Hauptfeldwebel den Dienstgrad Oberfähnrich. Stabsunteroffiziere führen im Schriftverkehr bis zur Beförderung zum Fähnrich, Oberfeldwebel bis zur Beförderung zum Oberfähnrich und höhere Dienstgrade bis zur Beförderung zum Offizier ihre Dienstgradbezeichnung mit dem Zusatz „Offizieranwärter (OA)“.

(3) § 19 gilt entsprechend mit der Maßgabe, daß auf die Ausbildungs- und Beförderungszeit je nach dem erreichten Dienstgrad bis zu 2 Jahre der bisherigen Dienstzeit als Soldat angerechnet werden können. Nach erfolgreicher Beendigung der Ausbildung zum Offizier werden Stabsfeldwebel und Oberstabsfeldwebel zu Leutnanten ernannt.

(4) Werden die Soldaten in die Laufbahngruppe der Unteroffiziere zurückgeführt, weil sie sich nicht zum Offizier eignen (§ 5 Abs. 4 Satz 3), so entfällt der Zusatz „Offizieranwärter (OA)“. Anstelle des Dienstgrades Fahnenjunker, Fähnrich oder Oberfähnrich führen sie den Dienstgrad Unteroffizier, Feldwebel oder Hauptfeldwebel.

2. Offizierlaufbahnen der Soldaten, die den Grundwehrdienst leisten, und der Angehörigen der Reserve

§ 34

(1) Als Anwärter für die Laufbahn der Offiziere der Reserve des Truppendienstes kann zugelassen werden, wer mindestens das Zeugnis über den erfolgreichen Besuch einer Realschule oder einen als gleichwertig anerkannten Bildungsstand besitzt. Die Anwärter führen im Schriftverkehr ihre Dienstgradbezeichnung mit dem Zusatz „Reserveoffizier-Anwärter (ROA)“. Werden die Anwärter in die Laufbahngruppe der Mannschaften oder der Unteroffiziere zurückgeführt, weil sie sich nicht zum Offizier der Reserve eignen, so entfällt der Zusatz „Reserveoffizier-Anwärter (ROA)“. § 33 Abs. 4 Satz 2 gilt entsprechend.

(2) Für die Einstellung in die Offizierlaufbahnen der Angehörigen der Reserve gelten die §§ 21a, 22, 26 Abs. 1 und 3, §§ 28 bis 30 und 33 mit Ausnahme der in § 21a Abs. 1 Nr. 1 und in § 33 Abs. 1 festgelegten Lebensaltersbegrenzung sowie des in § 33 Abs. 1 vorgesehenen Auswahllehrgangs entsprechend.

(3) Die Beförderung der Reserveoffizier-Anwärter, die den vollen Grundwehrdienst oder Dienst als Soldat auf Zeit leisten, ist nach den Dienstzeiten zulässig, die nach dieser Verordnung für die Beförderung der Offizieranwärter mindestens vorausgesetzt werden. Im übrigen können sie jeweils nach einem Wehrdienst von mindestens 24 Tagen befördert werden, jedoch erst nach Ablauf einer Zeit, die nach Satz 1 als Dienstzeit vorausgesetzt wird. Vor der Beförderung zum Leutnant hat der Reserveoffizier-Anwärter eine Offizierprüfung abzulegen. Bei Nichtbestehen kann er einmal zur Wiederholung der Prüfung zugelassen werden. Der Dienstgrad Oberfähnrich braucht nicht durchlaufen zu werden.

(4) Die Offiziere der Reserve können erst nach einer Zeit befördert werden, die für Berufssoldaten oder Soldaten auf Zeit als Dienstzeit für die Beförderung nach dieser Verordnung mindestens vorausgesetzt wird. Außerdem ist vor jeder Beförderung ein Wehrdienst von mindestens 24 Tagen zu leisten.

(5) Ein Reserveoffizier-Anwärter kann als Offizieranwärter übernommen werden, wenn er die Voraussetzungen des § 18 oder § 21 Abs. 1 Nr. 2 oder des Absatzes 2 oder 3 erfüllt und in den Fällen des § 21 das 30. Lebensjahr noch nicht vollendet hat. Auf die Ausbildungszeit kann die Dienstzeit in der Bundeswehr angerechnet werden.

(6) Für die Übernahme eines Offiziers der Reserve als Berufsoffizier gilt § 17 Abs. 4 und 5 entsprechend. Stabs-offiziere der Reserve werden erst übernommen, wenn sie an einem Stabs-offizierlehrgang mit Erfolg teilgenommen oder eine Ausbildung für den Generalstabsdienst erfolgreich abgeschlossen haben.

Abschnitt III

Übergangs- und Schlußvorschriften

§ 35

Einstellungs-, Ausbildungs- und Beförderungsordnungen

Das Bundesministerium der Verteidigung kann nach den besonderen Erfordernissen in den Laufbahnen, Truppengattungen und Dienstzweigen innerhalb der in dieser Verordnung bestimmten Mindest- und Höchstaltersgrenzen andere Altersgrenzen festsetzen und über die Mindestanforderungen an Vorbildung, Ausbildung, Befähigungsnachweis und Dienstzeit hinausgehen.

§ 36

Ausnahmen

(1) Der Bundespersonalausschuß kann auf Antrag des Bundesministeriums der Verteidigung für einzelne Fälle oder für Gruppen von Fällen Ausnahmen von folgenden Vorschriften dieser Verordnung zulassen:

1. Höchstalter für die Einstellung:
§ 7 Abs. 1 Nr. 1, § 8 Abs. 2, § 11 Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 2 Nr. 1, § 13 Abs. 2, § 18 Abs. 1 Nr. 1, § 21 Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 4, § 21a Abs. 1 Nr. 1, § 24 Abs. 1 Nr. 1, § 28 Abs. 1 Nr. 1, § 30 Abs. 2 Nr. 1;
2. Mindestalter für die Zulassung:
§ 33 Abs. 1;
3. Mindestdienstzeiten für die Beförderung:
§ 4 Abs. 3, § 12 Satz 2 Halbsatz 2, § 14 Abs. 1 Nr. 1, Abs. 2 und Abs. 3 Nr. 1, § 19 Abs. 1, § 20 Abs. 1, Abs. 2 Satz 1, Abs. 3 und Abs. 4, § 21 Abs. 5, § 22 Abs. 2 Satz 1 und Abs. 3 Satz 2, § 25 Abs. 1, §§ 27 und 28 Abs. 3 Satz 1, Abs. 7 und 8 Satz 3, § 29 Abs. 2, § 31 Abs. 2, §§ 32 und 33 Abs. 3 Satz 1;
4. Überspringen von Dienstgraden bei Einstellung oder Beförderung:
§ 3 Abs. 2, § 4 Abs. 2 Satz 1;

5. Teilnahme an Laufbahnlehrgängen und Prüfungen:

§ 14 Abs. 1 Nr. 2, § 20 Abs. 2.

(2) Für Soldaten im Grundwehrdienst und Angehörige der Reserve trifft die Entscheidung über Ausnahmen nach Absatz 1 das Bundesministerium der Verteidigung.

§ 37

Ausnahme vom Erfordernis einer Wehrübung

Bis zum 31. Dezember 1996 kann einem Angehörigen der Reserve, der auf Grund von § 3 der Anlage I Kapitel XIX Sachgebiet B Abschnitt II Nr. 2 des Einigungsvertrages Dienst in der Bundeswehr leistete, ein höherer Dienstgrad nach § 4 Abs. 2 abweichend von § 10 Abs. 2 Satz 1, § 17 Abs. 3 Satz 3 oder § 34 Abs. 4 Satz 2 auch ohne vorherige Wehrübung verliehen werden. Der Angehörige der Reserve muß sich während seiner Dienstzeit in der Bundeswehr mindestens vier Monate in einer Verwendung bewährt haben, die der für ihn vorgesehenen Verwendung als Angehöriger der Reserve und dem zu verleihenden höheren Dienstgrad entspricht. Die Bestimmungen der Verordnung zur Überleitung von Dienstgraden der Soldaten der ehemaligen Nationalen Volksarmee auf Dienstgrade der Bundeswehr vom 29. Oktober 1990 (BGBl. I S. 2393) sind entsprechend anzuwenden.

§ 38

Einstellung in die Laufbahn der Unteroffiziere des Sanitätsdienstes, Beförderungen

(1) Bis zum 31. Dezember 1978 kann als Soldat auf Zeit mit dem Dienstgrad Feldwebel im Sanitätsdienst eingestellt werden, wer als Drogist mit Drogistengehilfenzeugnis die Drogistenakademie mit Erfolg besucht, eine Ausbildung zum medizinisch-technischen Assistenten oder pharmazeutisch-technischen Assistenten erfolgreich abgeschlossen oder als Zahntechniker die Meisterprüfung bestanden hat.

(2) Die Bewerber müssen die Voraussetzungen des § 7 Abs. 1 erfüllen, sich für mindestens 3 Jahre zum Dienst in der Bundeswehr verpflichten und eine Eignungsübung mit Erfolg abgeleistet haben.

(3) Die Ernennung zum Berufssoldaten ist erst nach Vollendung des 25. Lebensjahres und erst nach einer Dienstzeit von mindestens einem Jahr zulässig.

(4) Die Beförderung eines Soldaten auf Zeit zum Hauptfeldwebel setzt abweichend von § 14 Abs. 2 eine Verpflichtungszeit von mindestens 8 Jahren voraus.

§ 39

Umwandlung des Dienstverhältnisses nach § 3 des Personalstärkegesetzes

(1) Liegen die nach § 3 des Gesetzes über die Verminderung der Personalstärke der Streitkräfte vom 20. Dezember 1991 (BGBl. I S. 2376) geforderten Voraussetzungen für eine Umwandlung des Dienstverhältnisses eines Berufssoldaten in das eines Soldaten auf Zeit vor, ist diese Vorschrift auch auf Offiziere des militärfachlichen Dienstes anwendbar.

(2) § 30 Abs. 1 Satz 1 bleibt unberührt.

§ 40

Beförderung der Offizieranwärter

(1) Bis zum 31. Dezember 1977 können Offizieranwärter nach einer Dienstzeit von mindestens 21 Monaten zum Leutnant befördert werden.

(2) Bei Beförderungen bis zum Leutnant ist § 4 Abs. 3 nicht anzuwenden. Der Dienstgrad Oberfähnrich braucht nicht durchlaufen zu werden. Bei Offizieranwärtern für besondere Verwendungen im Truppendienst findet § 21 Abs. 5 Satz 4 Anwendung.

§ 41

Anrechnung von Vordienstzeiten bei der Beförderung von Strahlflugzeugführern

Bei der Beförderung von Strahlflugzeugführern, die bis zum 31. Dezember 1974 nach § 33 in die Laufbahn der Offiziere des Truppendienstes aufgestiegen sind, werden auf die erforderlichen Mindestdienstzeiten die Dienstzeiten als Stabsfeldwebel und Oberstabsfeldwebel angerechnet. Ferner können bis zu 3 Jahre der Dienstzeit als Strahlflugzeugführer angerechnet werden. Eine Beförderung ist abweichend von § 4 Abs. 3 bereits nach Ablauf von 6 Monaten seit der letzten Beförderung zulässig.

§ 42

Zulassung von Unteroffizieren im Flugsicherungskontrolldienst zur Laufbahn der Offiziere des militärfachlichen Dienstes

Bis zum 31. Dezember 1980 können Unteroffiziere im Flugsicherungskontrolldienst, die den Befähigungsnachweis für den Flugsicherungsbereichskontrolldienst oder Flugsicherungsanflugkontrolldienst oder die Befähigungsnachweise für den Flugsicherungsplatz- und Landekontrolldienst besitzen, bei Eignung auch ohne die Voraussetzungen des § 30 Abs. 1 Nr. 1 und des § 31 Abs. 1 zur Laufbahn der Offiziere des militärfachlichen Dienstes zugelassen werden.

§ 43

Beförderung der Offizieranwärter und der Offiziere des militärfachlichen Dienstes

(1) Bei der Beförderung der Offizieranwärter und Offiziere des militärfachlichen Dienstes, die bis zum 31. Dezember 1974 zu dieser Laufbahn zugelassen worden sind, werden auf die erforderlichen Mindestdienstzeiten die Dienstzeiten als Stabs- und Oberstabsfeldwebel angerechnet.

(2) Abweichend von Absatz 1 werden bei der Beförderung der Offizieranwärter und Offiziere des militärfachlichen Dienstes im Flugsicherungskontrolldienst die genannten Zeiten angerechnet, wenn die Soldaten bis zum 31. Dezember 1980 zu dieser Laufbahn zugelassen worden sind. Außerdem können bis zu 3 Jahre Wehrdienst im Flugsicherungskontrolldienst angerechnet werden.

(3) Eine Beförderung ist abweichend von § 4 Abs. 3 bereits nach Ablauf von 6 Monaten seit der letzten Beför-

derung zulässig. Offizieranwärter brauchen den Dienstgrad Oberfähnrich nicht zu durchlaufen.

§ 44

Einstellung von Sanitätsoffizieren

(1) Bis zum 31. Dezember 1989 können Apotheker für die Laufbahn der Offiziere des Sanitätsdienstes auch dann eingestellt werden, wenn die Voraussetzungen des § 26 Abs. 2 nicht vorliegen.

(2) Bis zum 31. Dezember 1989 können für die Laufbahn der Offiziere des Sanitätsdienstes abweichend von § 26 Abs. 3 Bewerber als Oberstabsarzt eingestellt werden, wenn sie nach der Approbation eine Weiterbildung zum Arzt mit Gebietsbezeichnung erfolgreich abgeschlossen haben.

§ 45

Beförderung von Truppenoffizieren mit wissenschaftlicher Vorbildung

Offiziere, die bis 30. April 1980 auf Grund des § 22 Abs. 1 und 2 als Hauptmann eingestellt worden sind, können ohne vorherige erfolgreiche Teilnahme an einem Stabsoffizierlehrgang zum Major befördert werden.

§ 46

Ehemalige Beamte des höheren technischen Dienstes

Einem Bewerber für technische Verwendungen im Truppendienst, der die zweite Staatsprüfung abgelegt hat (§ 22 Abs. 3), steht gleich, wer vor dem 9. Mai 1945 nach abgeschlossenem Hochschulstudium ohne Ablegung der zweiten Staatsprüfung zum Beamten des höheren technischen Dienstes ernannt worden ist.

§ 47

Soldaten**mit Vordienstzeiten außerhalb der Bundeswehr**

(1) Soldaten der früheren Wehrmacht werden mit einem vorläufigen Dienstgrad, der ihrem letzten Dienstgrad in der früheren Wehrmacht entspricht, zu einer Eignungsübung einberufen. Sie können mit dem nächsthöheren Dienstgrad einberufen werden. Ehemalige Offizieranwärter, deren Offizierausbildung abgeschlossen ist, können mit dem vorläufigen Dienstgrad Leutnant oder zu einer Wehrübung unter Beförderung zum Leutnant einberufen werden.

(2) Bei Soldaten, die vor dem 9. Mai 1945 Wehrdienst geleistet haben und bis zum 31. Dezember 1963 in die Bundeswehr eingestellt worden sind, wird auf die Zeiten, die nach dieser Verordnung Voraussetzung für die Beförderungen sind, die Zeit vom 9. Mai 1945 bis zum 31. März 1956 angerechnet. Bei Offizieren, deren Offizierausbildung bis zum 8. Mai 1945 abgeschlossen war oder die bis zum 8. Mai 1945 mehr als 18 Monate Wehrdienst als Offizieranwärter geleistet haben, und bei Offizieren, die auf Grund des vor dem 9. Mai 1945 geleisteten Wehrdienstes mit einem höheren Dienstgrad als dem eines Leutnants in die Bundeswehr eingestellt worden sind, gilt die anzurechnende Zeit als Offizierdienstzeit.

Herausgeber: Bundesministerium der Justiz – Verlag: Bundesanzeiger Verlagsges.m.b.H. – Druck: Bundesdruckerei Zweigbetrieb Bonn.

Bundesgesetzblatt Teil I enthält Gesetze sowie Verordnungen und sonstige Bekanntmachungen von wesentlicher Bedeutung, soweit sie nicht im Bundesgesetzblatt Teil II zu veröffentlichen sind.

Bundesgesetzblatt Teil II enthält

- a) völkerrechtliche Übereinkünfte und die zu ihrer Inkraftsetzung oder Durchsetzung erlassenen Rechtsvorschriften sowie damit zusammenhängende Bekanntmachungen,
- b) Zolltarifvorschriften.

Laufender Bezug nur im Verlagsabonnement. Postanschrift für Abonnementsbestellungen sowie Bestellungen bereits erschienener Ausgaben:

Bundesanzeiger Verlagsges.m.b.H., Postfach 13 20, 53003 Bonn
Telefon: (0228) 38208-0, Telefax: (0228) 38208-36

Bezugspreis für Teil I und Teil II halbjährlich je 97,80 DM. Einzelstücke je angefangene 16 Seiten 3,10 DM zuzüglich Versandkosten. Dieser Preis gilt auch für Bundesgesetzblätter, die vor dem 1. Januar 1993 ausgegeben worden sind. Lieferung gegen Voreinsendung des Betrages auf das Postgirokonto Bundesgesetzblatt Köln 3 99-509, BLZ 370 100 50, oder gegen Vorausrechnung.

Preis dieser Ausgabe: 14,10 DM (12,40 DM zuzüglich 1,70 DM Versandkosten), bei Lieferung gegen Vorausrechnung 15,10 DM.

Im Bezugspreis ist die Mehrwertsteuer enthalten; der angewandte Steuersatz beträgt 7%.

Bundesanzeiger Verlagsges.m.b.H. · Postfach 13 20 · 53003 Bonn

Postvertriebsstück · Z 5702 A · Gebühr bezahlt

(3) Bei Soldaten, die vor dem 9. Mai 1945 keinen Wehrdienst geleistet haben, jedoch vor ihrem Eintritt in die Bundeswehr dem Bundesgrenzschutz oder den Bereitschaftspolizeien der Länder angehört haben, wird diese Zeit auf die entsprechenden Dienstzeiten angerechnet, die Voraussetzung für die Beförderungen sind. Gleiches gilt

für ehemalige Beamte des Zollgrenzdienstes oder des Grenzzolldienstes, die bis zum 31. Dezember 1976 in die Bundeswehr eingestellt worden sind.

§ 48

(Inkrafttreten)